

Daniel Bonifaz Haneberg als Bischofskandidat

Von Engelbert Maximilian Buxbaum — Starnberg

Als am 25. August 1872, dem Namenstag des herrschenden Königs Ludwig II., Abt Daniel Bonifaz Haneberg¹ durch den Erzbischof von München und Freising, Gregor Scherr, unter Assistenz der Bischöfe Pankrätius Dinkel und Franz Leopold von Leonrod in der von König Ludwig I. gestifteten Basilika St. Bonifaz zu München die Bischofsweihe erhielt und wenig später — am 11. September des gleichen Jahres — den Bischofsstuhl von Speyer bestieg, war ein Mann zur Bischofswürde erhoben, der über viele Jahre hinweg immer wieder als Kandidat für vakant gewordene oder vakant werdende Bischofsitze ins Gespräch der Öffentlichkeit gekommen war. Seine erfolgte Wahl in Trier, seine Inaussichtnahme für Köln und seine bereits geschehene, jedoch nicht vollzogene Ernennung für Eichstätt waren Ereignisse, die vielfache Erörterungen in der Presse auslösten; das Verhalten Roms fand bei der Besprechung dieser Fragen — wie konnte es anders sein — keineswegs immer gnädige und gerechte Richter. So mag es denn nunmehr — hundert Jahre nach seinem Tode — angezeigt erscheinen, aus den Quellen selbst, soweit möglich, die zahlreichen Bischofskandidaturen Hanebergs — der Zahl nach weit mehr als in der bisherigen Literatur zu seiner Person bekannt² —

-
- 1) Hinsichtlich der Literatur zu seiner Person sei grundsätzlich verwiesen auf die von M. Ruf erstellte und diesem Bande beigelegte Bibliographie.
 - 2) So erwähnt M. Jocham, Daniel Bonifaz von Haneberg, Bischof von Speyer, Augsburg 1874, die Augsburger (1856), die Bamberger (1858), die Trierer (1864), die Kölner (1865) und die Eichstätter (1866) Kandidatur (ebd. 82, 90 f, 96); P. Schegg, Erinnerungen an Dr. Daniel Bonifacius von Haneberg, Bischof von Speyer, München 1877, beschränkt sich auf die Nennung von Trier, Köln und Eichstätt (ebd. 175—181, 183 ff, 188 ff); ähnlich auch Ph. Funk, Daniel Bonifaz Haneberg. In: Hochland 23 (1925/26) 154—168; derselbe, Daniel Bonifaz Haneberg. In: LThK IV (Freiburg 1932) 815 f; A. Huth (= M. Müller), Daniel Bonifazius von Haneberg, Abt von St. Bonifaz in München und Bischof von Speyer. Ein Lebensbild, Speyer 1927, 215—221, 223—226, 226—231; H. Lang, Daniel Bonifaz Haneberg. In: LThK VI² (Freiburg 1960) 1351; V. Conzemius, Daniel Bonifaz Haneberg. In: NDB VII (Berlin 1966) 613; J. Bisson, Sieben Speyrer Bischöfe und ihre Zeit 1870—1950. Beiträge zur heimatlichen Kirchengeschichte, Speyer 1956, hingegen erwähnt Haneberg als Kandidat für Augsburg 1856, Bamberg 1858, Trier 1864, Köln 1865 und Eichstätt 1866 (ebd. 51 f). In der Spezialliteratur zu den einzelnen Bistümern weitere Hinweise.

aufzuspüren, darzustellen und zu würdigen, dabei freilich keineswegs außerachtlassend eine Wertung der diese Kandidaturen initiierenden und hemmenden Mächte. Dadurch wird es möglich, über den konkreten Sachverhalt hinaus auch einen Beitrag zum Persönlichkeitsbild jenes Mannes zu leisten, der im Urteil der Zeitgenossen und der Nachwelt als eine „säkulare“ Gestalt angesehen und gefeiert wurde³. Voraussetzung für eine sachgerechte Darstellung und Würdigung der Bischofskandidaturen Hanebergs ist freilich eine kurze Einführung in die historischen und rechtlichen Gegebenheiten des Verhältnisses von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, Ausführungen, welche die zum Teil auf recht verschiedenen Grundlagen basierenden Bischofskandidaturen Hanebergs erst ermöglichten. Beginnen wir also mit dem Letzteren!

I

Die historischen Voraussetzungen und rechtlichen Grundlagen der Hanebergschen Bischofskandidaturen⁴

Französische Revolution, Säkularisation und Rheinbund hatten nicht nur die Grundlagen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation erschüttert, sondern ebenso die katholische Kirche des Reiches entscheidend ge-

-
- 3) So H. Lang, Hundert Jahre St. Bonifaz in München 1850—1950, München 1950, 29—36, hier 29; derselbe, Abt und Bischof Daniel Bonifaz von Haneberg (1816—1876). In: L. Schrott, Bayerische Kirchenfürsten, München 1964, 300—309, hier 300; Neuausgabe von W. Mathäser, Aus dem literarischen Schaffen von Abt Hugo Lang OSB (1892—1967), St. Ottilien 1973, 147—154, hier 147; vgl. auch R. Jud, Erinnerungen an Daniel Bonifatius Dr. von Haneberg. In: Benediktinische Monatsschrift 4 (1922) 241—251, hier 251; als Sonderdruck erschienen, hier S. 11.
- 4) Grundlegend für die folgenden Ausführungen R. Lill, Kirchliche Reorganisation und Staatskirchentum in den Ländern des Deutschen Bundes und in der Schweiz. In: H. Jedin, Handbuch der Kirchengeschichte VI/1, Freiburg — Basel — Wien 1971, 160—173; aus den ebd. 160 ff genannten Quellen und Literaturangaben sei besonders verwiesen auf: F. Walter, Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni, Bonn 1862; Ph. Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und in Österreich, Regensburg 1898; A. Mercati, Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la S. Sede e le Autorità Civili I², Città del Vaticano 1954; E. R. Huber — W. Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts I, Berlin 1973; E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, I, Stuttgart 1957, Neudruck 1961, 387—450; K. Bihlmeyer — H. Tüchle, Kirchengeschichte III¹⁸, Paderborn 1968, 312—321; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte I⁴, Köln-Graz 1964, 613—627, Weimar ⁵1972.

troffen⁵. Durch die Säkularisation war diese weitgehend ihrer materiellen Grundlagen, ihres politischen Rückhalts und ihrer Bildungseinrichtungen beraubt, ihre Abhängigkeit von den weltlichen Mächten dadurch noch wesentlich vermehrt. Dies zeigte sich besonders bei der Neuorganisation der kirchlichen Verhältnisse, bei welchen der staatliche Partikularismus und das Staatskirchentum der Aufklärung eine ganz entscheidende Rolle spielten⁶. Deshalb scheiterten alle Bemühungen um ein Reichskonkordat, so daß schließlich nur der Weg für Länderkonkordate offen blieb, der freilich auch nur in Bayern zum Ziele führte, während sich Rom in den anderen deutschen Staaten mit der jeweiligen Zirkumskription der kirchlichen Verhältnisse begnügen mußte. Dieser Umstand wie auch die Tatsache, daß die meisten deutschen Fürsten nichtkatholischen Bekenntnisses waren, führte zu unterschiedlichen Regelungen für die erforderlichen Bischofsernennungen bzw. Bischofswahlen.

In der alten Reichskirche hatten die Domkapitel, soweit es sich um reichsunmittelbare Hochstifte handelte, das Recht der freien Wahl des Bischofs aufgrund der hierfür geltenden kirchlichen Bestimmungen; die Bestätigung des Gewählten hatte sich seit dem Mittelalter Rom zu sichern gewußt⁷. Freilich war dieses Recht der freien Bischofswahl keineswegs frei von staatlicher Einflußnahme: abgesehen von der mittelbaren oder unmittelbaren Beeinflussung einzelner Glieder des Wahlgremiums, wußten die fürstlichen Wahlkommissäre, deren eigentliche Aufgabe nur in der Beaufsichtigung des ordentlichen Wahlablaufs, zuweilen auch in der Temporalien einweisung bestehen sollte, schon sehr lange und meist auch sehr intensiv und erfolgreich dafür zu sorgen, daß der zu wählende Kandidat auch dem jeweiligen Für-

-
- 5) Vgl. K. O. v. Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776 bis 1806, 2 Bände, Wiesbaden 1967; H. Raab, Der Untergang der Reichskirche in der großen Säkularisation. In: H. Jedin, Handbuch der Kirchengeschichte V, Freiburg — Basel — Wien 1970, 533—554 und die ebd. 533—537 genannte Literatur, aus der besonders verwiesen sei auf G. Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat, München 1959.
 - 6) F. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert IV³, Freiburg 1955, 5—43; F. Heyer, Die katholische Kirche vom Westfälischen Frieden bis zum ersten Vatikanischen Konzil. In: K. D. Schmidt — E. Wolf, Die Kirche in ihrer Geschichte IV, Lieferung N, Teil 1, Göttingen 1963; H. Raab, Kirche und Staat. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, München 1966; F. Vigener, Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum, Mainz 1913, neu herausgegeben von G. Maron, Bischofsamt und Papstgewalt, Göttingen 1964; E. Plafmann, Staatskirchenrechtliche Grundgedanken der deutschen Kanonisten an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Freiburg — Basel — Wien 1968.
 - 7) Grundlegend immer noch H. E. Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648—1803, Weimar 1921, Amsterdam 1968.

sten, dessen Territorium der Jurisdiktion des Bischofsunterstand, zumindest nicht ungenehm war⁸.

Angestrebt wurde von allen deutschen Staaten bei ihren Verhandlungen mit der Kurie nach dem Vorbilde Frankreichs die Nomination des Bischofs durch den Landesherrn, in dessen Territorium das Bistum lag. Napoleon hatte dieses Nominationsrecht in der Tat 1801 von Pius VII. eingeräumt erhalten⁹. Diesem Vorbilde nachstrebend, hatte auch *Bayern* in allen Verhandlungen darauf bestanden¹⁰. In dem 1817 abgeschlossenen Konkordat wurde dieses königliche Nominationsrecht für die regierenden Bischöfe des Landes in Aussicht gestellt¹¹ und durch ein spezielles Indult dem bayerischen König und seinen katholischen Nachfolgern zugestanden¹². Daß die zu ernennenden Kandidaten „würdige und taugliche Geistliche“ sein mußten, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen“, war ausdrücklich Gegenstand der Vereinbarung. Nur

-
- 8) Über das von Feine Gebotene hinaus läßt sich ein solch staatlicher Einfluß z. B. auf die Besetzung des Augsburger Bischofsstuhles bereits bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen: F. Zoepfl, Der Einfluß der bayerischen Herzöge auf die Augsburger Bischofswahlen im 15. und 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch für altbayerische Kirchengeschichte, München 1966, 29–44; für das 16. Jahrhundert vgl. ferner F. Zoepfl, Das Bistum Augsburg im Reformationsjahrhundert (= Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe II), München – Augsburg 1969; für das 17. Jahrhundert sei verwiesen auf P. Rummel, Wahl und päpstliche Konfirmation des Augsburger Bischofs Johann Christoph von Freyberg (1665–1690). In: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 2 (1968) 69–82; weiteren Aufschluß geben neuere Arbeiten über einzelne Bischöfe, so z. B. L. Weber, Veit Adam von Gepeckh, Fürstbischof von Freising 1618–1651 (= Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte Band 3/4), München 1972, 36 ff; M. Weitlauff, Kardinal Johann Theodor von Bayern (1703–1763). Fürstbischof von Regensburg, Freising und Lüttich. Ein Bischofsleben im Schatten der kurbayerischen Reichskirchenpolitik (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg Band 4), Regensburg 1970, 1–22, 84 ff, 141 ff, 183 ff, 266 ff; H. Raab, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit I, Mainz 1962. — Für die Epoche des bayerischen Kurfürsten Max Emanuel ist über diesen Fragenbereich eine monographische Darstellung von M. Weitlauff zu erwarten.
- 9) Vgl. R. Aubert, Napoleon und Pius VII. In: H. Jedin, Handbuch der Kirchengeschichte VI/1, 59–104, hier 67–73 und derselbe, Die erneuerte Stellung des Heiligen Stuhles in der Kirche. In: ebd. 127–139, hier 130 ff.
- 10) H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern... 1799–1821, München 1873; M. v. Lerchenfeld, Zur Geschichte des bayerischen Konkordates, Nördlingen 1883.
- 11) Text des Konkordats bei Walter, Fontes 204–212; Mercati, Raccolta 591–596; K. A. Geiger, Das bayerische Konkordat vom 5. Juni 1817, Regensburg 1917; G. Franz-Willing, Die bayerische Vatikangesandtschaft 1803–1934, München 1965, 261–265.
- 12) Indultum nominandi ad duas archiepiscopales et sex episcopales ecclesias in ditione Bavariae, Romae 1817 XI 13. In: Continuatio Summorum Pontificum Bullarii XIV, Romae 1849, 432 f.

solchen stellte Rom die kanonische Bestätigung und Einsetzung in Aussicht. Freilich sollte sich bald herausstellen, daß über das Vorhandensein dieser erforderlichen Eigenschaften Meinungsverschiedenheiten nicht unerheblichen Ausmaßes entstehen konnten. Die Geschichte bayerischer und vatikanischer Bistumspolitik für die Epoche der Monarchie ist bis heute noch nicht geschrieben¹³. Sie wird auch über diese Fragen Auskunft geben müssen. Sie wird freilich eben jetzt erst möglich und ist in Vorbereitung, nachdem die entscheidenden Akten des bayerischen Kultusministeriums neu entdeckt und zugänglich geworden sind¹⁴. Was die bayerischen Bischofskandidaturen Hanebergs betrifft, werden diese Unterlagen, soweit sie hierüber Auskunft zu geben vermögen, in diesem Beitrag erstmals ausgewertet.

War Bayern nur im Hinblick auf die katholische Konfession seines Herrscherhauses das Nominationsrecht von seiten der Kurie zugestanden, so unterblieb eine derartige Regelung in den anderen deutschen Staaten. Keineswegs blieben aber dort die Bischofspromotionen frei von staatlichem Einfluß. Mit *Preußen*, das durch den Wiener Kongreß das Rheinland und Westfalen als bedeutenden Gebietszuwachs mit vor allem katholischer Bevölkerung zu verzeichnen hatte, kam es nur zu einer partiellen Verständigung, deren Ergebnis der Erlaß der päpstlichen Bulle „De salute animarum“¹⁵ und des Breves „Quod de fidelium“¹⁶, beide vom 16. Juli 1821, war. Die Bulle begründete die Kirchenprovinzen Köln (mit den Bistümern Münster, Paderborn und Trier) und Posen-Gnesen (mit Kulm), die Bistümer Breslau und Ermland hingegen blieben exempt. Sieht man ab von den Ersterennungen, die durch den Papst auf Vorschlag der Regierungen geschahen, so galt nominell weiterhin das Wahlrecht der Kapitel, auf deren Zusammensetzung freilich den Staaten eine erhebliche Mitwirkung durch königliche Nomination der Pröpste und jenes Teiles der Kanoniker zugestanden wurde, deren Ernennung durch den Tod des Vorgängers in einen der sogenannten „päpstlichen“, d. h. ungeraden Monate fiel, doch mit einer

-
- 13) Erste, aber keineswegs erschöpfende Auswertung des reichen Quellenmaterials, überdies nur unter rechtlichem Aspekt bei A. Scharnagl, Das königliche Nominationsrecht für die Bistümer in Bayern 1817—1918. In: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte kan. Abteilung 17 (1928), 228—263.
 - 14) Geziemender Dank sei den Herren des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die gewährte und großzügig gehandhabte Einsichtnahme in die Bestände der Registratur des Ministeriums gesagt, insbesondere Herrn Ministerialrat Brandl und Herrn Amtsrat a. D. Proels.
 - 15) Text beider päpstlichen Verlautbarungen bei Walter, Fontes 239—263 und Mercati, Raccolta 648—666; vgl. hierzu E. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874, Neudruck Aalen 1965; U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes. Mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1909; H. E. Feine, Persona grata, minus grata. In: Festschrift A. Schultze, Weimar 1934, 65—83.
A. Rösch, Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen, Freiburg i. Br. 1900, 1—21 und 62—139.
 - 16) Neueste Darstellung und Würdigung bei N. Trippen, Das Domkapitel und die Erzbischofswahlen in Köln 1821—1929, Köln 1972, 3—23.

ganz wesentlichen Einschränkung: die Kapitel durften nach dem Breve nur solche Kandidaten zum Bischof wählen, von denen sie sich vorher vergewissert hatten, daß sie dem König „nicht minder genehm“ waren. Hierdurch war nun für den Landesherrn „ein negatives Ausschließungsrecht“ begründet, das während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. dahin ausgedehnt wurde, daß dieser dem wählenden Kapitel direkt einen Kandidaten als *persona grata* bezeichnete, dessen Wahl dann zu erfolgen hatte. Die so geschmeidige und für verschiedene Interpretationen fähige Formulierung des päpstlichen Breves führte also dazu, daß praktisch jede Bischofswahl erneut mit seiner Interpretierung belastet war und somit zu einer Machtfrage wurde. Für Köln, dessen Erzbischofssitz auch in politischer Hinsicht eine eminente Rolle spielte, kam es auf diese Weise — wie eine neue Untersuchung feststellen konnte — dazu, daß nicht eine einzige Bischofswahl den vereinbarten Normen wirklich entsprach¹⁷.

Wiederum etwas anders gestalteten sich die rechtlichen Verhältnisse im Königreich *Hannover* durch die Bulle „*Impensa Romanorum Pontificum*“ vom 26. März 1824¹⁸. Durch sie wurden die Bistümer Hildesheim und Osnabrück neu errichtet und erhielten deren Domkapitel das Bischofswahlrecht nach dem Listenverfahren des sogenannten „irischen“ Wahlmodus. Sie hatten vor der Wahl des Bischofs der Regierung eine Liste mit Kandidaten einzureichen, aus deren Zahl diese die „minder genehmen“ streichen konnte, sofern noch eine „hinreichende Zahl“ übrigblieb, ein Verfahren, das später wegen der Unklarheiten des päpstlichen Breves „*Quod de fidelium*“ auch in Preußen Eingang fand.

Noch komplizierter verlief die kirchliche Neuregelung in *Südwestdeutschland*, wo sich die Regierungen Badens, Württembergs, Hessen-Darmstadts, Kurhessens und Nassaus 1820 auf die in josephinischem Geiste abgefaßte „Kirchenpragmatik“ geeinigt hatten, in welcher in ultimativer Form nicht nur die Errichtung von Landesbistümern, sondern auch die landesherrliche Ernennung der Bischöfe aus einem Dreivorschlag des Domkapitels und der Landdekane gefordert war. Ein langsames Einlenken dieser Staaten in eine gemäßigte Richtung ermöglichte schließlich Pius VII. den Erlaß der Zirkumskriptionsbulle „*Provida sollersque*“ vom 16. August 1821¹⁹, welche die Errichtung der Kirchenprovinz Freiburg mit dem dortigen Erzbistum und den Bistümern Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg vorsah. Die Regierungen machten freilich die Ausführung dieser päpstlichen Bulle von einem Kompromiß bei der Bistumsbesetzung abhängig, nachdem Rom die Forderungen der Kirchenpragmatik entschieden zurückgewiesen hatte. Sie erreichten eine Kombination des preußischen und des hannoveranischen Vetorechts, indem die Bulle „*Ad Dominici gregis custodiam*“ vom 11. April

17) Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 10.

18) Text bei Walter, *Fontes* 265—275 und *Mercati, Raccolta* 689—696; zur Würdigung siehe außer Friedberg und Stutz vor allem Rösch, *Einfluß der protestantischen Regierungen*, 22—61.

19) Text bei Walter, *Fontes* 322—335 und *Mercati, Raccolta* 667—676.

1827²⁰ das Wahlrecht der Domkapitel nach dem Listenverfahren, gleichzeitig aber auch die gleichwertige Mitwirkung des Staates bei der Ernennung der Domherrn verordnete. Das Breve „Re sacra“ vom 28. Mai des gleichen Jahres²¹ hielt schließlich die Domkapitel zur Aufstellung ausschließlich solcher Kandidaten an, welche den Landesfürsten genehm waren. Die Geschichte der Ernennung der Freiburger Erzbischöfe sollte zeigen, daß auch dieser Modus in der Durchführung erhebliche Mängel aufwies²². Es mag in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die vierzehnjährige Sedisvakanz des Freiburger Erzstuhles genügen, die nach dem Tode Erzbischof Hermann Vicaris eingetreten war²³.

Wir können hier unseren Rundgang durch die deutschen Lande abbrechen und als Ergebnis buchen, daß in allen Ländern der staatliche Einfluß auf die Besetzung der Bistümer ganz erheblich war. In Bayern war dieser Einfluß so stark, daß der König selbst den ihm geeignet erscheinenden Kandidaten ernennen konnte. Außerhalb Bayerns gab es zwar nominell kein derartiges Ernennungsrecht, doch bezeugen die päpstlichen Bullen und Breven allein schon ein starkes Mitwirkungsrecht des jeweiligen Staates; die in der Realität eines sehr ausgedehnten und auf Traditionen fußenden Staatskirchentums durchgeführten Bischofswahlen unterscheiden sich realpolitisch nur wenig von dem Bayern allein eingeräumten Privileg der Ernennung. Bischofswahlen im eigentlichen Sinne des Wortes waren es kaum. Diesen historischen und rechtlichen Hintergrund zu kennen, erscheint unerläßlich, wenn wir uns nun den verschiedenen Bischofskandidaturen Hanebergs zuwenden, die — wie bekannt — sich keineswegs auf Bayern beschränkten.

II

Die einzelnen Kandidaturen

1. Mehrfach im Gespräch für Augsburg, Freiburg, Regensburg und Bamberg (1855/58)

Kaum war Haneberg im März 1855 zum Abt geweiht, als im Juli des gleichen Jahres zu Augsburg Bischof Richarz starb²⁴. Sein Tod löste die längste Sedisvakanz im modernen Augsburger Bistum aus, welche erst mit

20) Text bei Walter, *Fontes* 335—339 und *Mercati, Raccolta* 700—703.

21) Text bei *Mercati, Raccolta* 703. — Zur Würdigung dieser päpstlichen Verlautbarungen und ihren Auswirkungen siehe außer Friedberg und Stutz vor allem Rösch, *Einfluß der protestantischen Regierungen 140—254* sowie J. Großmann, *Die Besetzung der höheren Kirchenämter im Erzbistum Freiburg*, jur. Diss. Freiburg 1953 (Masch. Schr.), 37—284.

22) Großmann, *Besetzung der höheren Kirchenämter* 285—401.

23) *Ebd.* 356—379.

24) A. Steichele, *Peter von Richarz, Bischof von Augsburg, Augsburg 1857*, 15; H. Witetschek, *Studien zur kirchlichen Erneuerung im Bistum Augsburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts* (= *Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen* Bd. 7), Augsburg 1965, 21 f.; J. Bellot, *Peter Richarz, Bischof von Augsburg*. In: *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben IX*, herausgegeben von W. Zorn, München 1966, 276—307, hier 305.

dem Amtsantritt des bisherigen Bamberger Weihbischofs Deinlein als neuem Augsburger Bischof im Herbst 1856 ihr definitives Ende fand²⁵. In dieser Zeit scheint auch Haneberg im Gespräch für die Nachfolge gewesen zu sein. Zwar findet sich sein Name nicht in der Kandidatenliste, die der königliche Kabinettssekretär Pfistermeister am 21. August 1855 dem Minister des Äußeren und des königlichen Hauses von der Pfordten zur Weiterleitung an den bayerischen Gesandten am Vatikan, Freiherrn von Verger, übersandte²⁶. Keineswegs ist aber die Möglichkeit auszuschließen, daß der Name Hanebergs deshalb nicht auf diese Liste kam, weil der Abt eine wahrscheinlich an ihn gerichtete mündliche Anfrage Pfistermeisters ebenso mündlich negativ verbeschied²⁷. Jedenfalls erwähnt Magnus Jocham, ein langjähriger Freund Hanebergs, in der 1874 von ihm veröffentlichten Lebensbeschreibung des Speyrer Bischofs, eine Ablehnung des Augsburger Bischofsstuhles vor der Nichtannahme des Bamberger Erzstuhles²⁸, eine Ablehnung, die ebenso von J. Bisson, wenn auch etwas ungenau, in das Jahr 1856 verlegt wird²⁹. Daß zumindest in Kleruskreisen, deren Meinung in dieser Hinsicht freilich wenig gefragt war, an ihn als möglichen Bischofskandidaten gedacht wurde, zeigt eine Äußerung des vormaligen Münchner Universitätsprofessors und Direktors des Georgianums, Franz Dirnberger,

-
- 25) Ausführlich hierüber demnächst meine Darstellung: Bayerische und vatikanische Bistumspolitik. Die königliche Ernennung und päpstliche Bestätigung des bayerischen Episkopats in der Epoche des 1. bayerischen Konkordats (1817–1924); vgl. auch F. Renner, Als der König von Bayern die Bischöfe ernannte. Die Ernennung des Pankratius von Dinkel zum Bischof von Augsburg auf dem Hintergrund der damaligen Rechtspraxis. In: Augsburger Katholische Kirchenzeitung 28 (1973) Nr. 8–13 und derselbe, Bischof Michael Deinlein, Wegbereiter seines Nachfolgers Pankratius Dinkel auf den Augsburger Bischofsstuhl. In: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 8 (1974) 190–208, besonders 194 ff; diese Darstellungen Renners gehen über eine erste Information nicht hinaus, sie lassen jedoch sowohl eine gediegene Kenntnis der Quellen wie auch eine kritische Interpretation derselben gänzlich vermissen.
- 26) München, Geheimes Staatsarchiv, Bayerische Gesandtschaft Päpstlicher Stuhl (künftig Mchn, GStA, BGPSt) 787 fol. 100 a–101 b; vgl. Renner, Dinkel 222 und derselbe, Deinlein 195. — Zu den laufend zu nennenden Ministern und anderen hohen Beamten sei generell verwiesen auf W. Schärfl, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft von 1806 bis 1918 (= Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte Bd. 1), Kallmünz 1955; zu den bayerischen Gesandten am Vatikan siehe G. Franz-Willing, Die bayerische Vatikangesandtschaft 1803–1934, München 1965; zu den päpstlichen Nuntien in München vgl. B. Zittel, Die Vertretung des Heiligen Stuhls in München 1785–1934. In: Der Mönch im Wappen. Aus Geschichte und Gegenwart des katholischen München, München 1960, 419–494, besonders 462 f.
- 27) Definitiven Aufschluß hierüber vermögen wohl nur die Unterlagen des Geheimes Hausarchivs zu geben, deren Benützung dem Verfasser bisher nicht gestattet wurde.
- 28) Jocham 82.
- 29) Bisson 51 f.

welcher, inzwischen zum Domdekan von Eichstätt aufgestiegen, am 30. November 1855 an Haneberg schrieb³⁰: „Die Veränderungen in den hohen kirchlichen Kreisen, namentlich Augsburg und München, berühren sicher auch Ihr Interesse — vielleicht, wer weiß, Sie selbst. Gott segne diesen Augenblick, der über die Angelegenheit entscheidet, daß nicht die kirchliche Herbheit etwa bloß kirchlicher Gleichgültigkeit weiche.“

Findet sich also bisher kein aktenmäßiger Beleg für eine Bischofskandidatur Hanebergs 1855, obwohl diese — wie dargelegt — nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann und der sie berichtende Jochem ein keineswegs zu übersehender Zeuge ist, so erscheint der Name des Abtes von St. Bonifaz bei der Suche nach einem geeigneten Kandidaten für einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge für den greisen Erzbischof Hermann von Vicari. In Freiburg war man nämlich seit 1850 mehrfach, doch vergeblich, um die Ausfindigmachung eines geeignet erscheinenden Mannes bemüht, der sowohl der großherzoglichen Regierung von Baden als auch dem greisen Erzbischof selbst und der Kurie in Rom akzeptabel erschien³¹. 1856/57 war der inzwischen zum Kurienkardinal ernannte frühere Münchener Erzbischof Karl August Graf von Reisach mit der Erledigung dieser für das Verhältnis von Staat und Kirche so wichtigen Angelegenheit betraut worden. Er brachte bei Vicari seinen eigenen früheren Generalvikar Friedrich Windischmann, in Münchener Regierungskreisen höchst mißliebig und zu einer der Hauptursachen für die Versetzung Reisachs nach Rom geworden, in Vorschlag³². In der vom 5. Januar 1857 datierten Antwort lehnte zwar Vicari Windischmann nicht ab, nannte aber vor ihm Abt Haneberg von München als seinen Kandidaten³³. Eine Einigung zwischen Staat und Kirche kam freilich nicht zustande, das Kandidatenkarussell drehte sich mit den verschiedensten Namen noch mehrere Jahre³⁴. Schließlich starb 1868 Vicari im hohen Alter von 94 Jahren, ohne einen Koadjutor erlangt zu haben³⁵.

Ende 1857 verstarb zu Regensburg Bischof Valentin Riedel³⁶. Für dessen

30) München, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Korrespondenz mit Freunden, eigenhändiges Original. — Für die mir gewährte Einsichtnahme in den Nachlaß Hanebergs darf ich dem Hochwürdigsten Herrn Abt Dr. O. Lechner OSB sowie seinem Archivar, P. Willibald Mathäser OSB, meinen aufrichtigen Dank zum Ausdruck bringen.

31) Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 334 ff.

32) Ebd. 342.

33) Ebd. 342.

34) Ebd. 342 ff; vgl. neuestens F. Renner, Die Designation des Bischofs Pankratius Dinkel zum Koadjutor von Freiburg 1859/60. In: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 9 (1975) 7–18 und J. Becker, Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B Forschungen, Band 14), Mainz 1973, 43.

35) Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 356 f.

36) J. Staber, Kirchen-Geschichte des Bistums Regensburg, Regensburg 1966, 109.

Nachfolge will der Münchener Nuntius mehrere Namen in Regierungskreisen gehört haben, darunter auch den Hanebergs³⁷. Ernannt wurde aber dann als Nachfolger Riedels der Eichstätter Domherr Ignaz Senestréy³⁸, ein Jugendfreund des königlichen Kabinettssekretärs Pfistermeister.

Mehr in die engere Auswahl scheint Haneberg 1858 bei der Neubesetzung des Bamberger Erzstuhles gekommen zu sein. Dort war am 9. 1. Erzbischof Urban verstorben³⁹, für welchen die bayerische Regierung bereits 1852 einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge in der Person des Münchener Domdekans Georg Karl Reindl ernannt, von Rom jedoch nicht bestätigt erhalten hatte⁴⁰.

Mit Vehemenz wurde zwar nunmehr nochmals der Versuch unternommen, Reindls Ernennung zum Erzbischof von Bamberg in Vorverhandlungen mit Rom durchzusetzen, nachdem die Kurie diesen bereits 1855 für Augsburg abgelehnt hatte⁴¹. Gleichzeitig hielt man aber doch auch nach anderen Kandidaten Umschau. So bestürmte Reindl selbst, wohl in klarer Erkenntnis der Aussichtslosigkeit seiner eigenen Kandidatur, im Auftrag des Münchener Hofes den Bamberger Domdekan Adam Gengler, die ihm zugedachte königliche Nomination für Bamberg doch ja anzunehmen⁴². Er schloß seinen Gengler bestürmenden Brief vom 21. April 1858 mit den Worten: „Wenn wir keinen Bamberger durchsetzen, so bleibt nur Haneberg“⁴³.

In der Tat muß es ein Gespräch des königlichen Kabinettssekretärs Pfistermeister im Auftrag des Königs mit Haneberg in der Bamberger Angelegenheit gegeben haben. Denn ein Brief des Freisinger Professors und Hanebergfreundes Benedikt Weinhart an den Münchener Abt nimmt auf dieses Gespräch Bezug; der Verfasser des Schreibens wehrt sich energisch gegen den Versuch Hanebergs, von sich selbst abzulenken und den Freisin-

37) Città del Vaticano, Archivio Segreto Vaticano (künftig ASV), Archivio della Nunziatura di Monaco (künftig ANM) 108 Nr. 88213 und Nr. 123. — Ein Hinweis auf diese Regensburger Kandidatur findet sich in einem Artikel vom 11. 6. 1864 im Zusammenhang mit der Trierer Angelegenheit in der Zeitung *Le Monde*, der bei Schegg 180 Anm. (ohne sonst diese Regensburger Kandidatur zu erwähnen) mit ausführlichem Text wiedergegeben ist.

38) Staber, *Kirchen-Geschichte des Bistums Regensburg* 191.

39) J. Kist, *Fürst- und Erzbistum Bamberg, Leitfaden durch seine Geschichte 1007—1960*, Bamberg 1962, 148 ff.; B. Neundorfer, *Bonifaz Kaspar von Urban, Erzbischof von Bamberg 1842—1858*. In: *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* 109 (1973) 403—426, hier 425 f.

40) Näheres hierüber demnächst in meiner Darstellung: *Bayerische und vatikanische Bistumspolitik*. Bis dahin vgl. St. Lösch, Prof. Dr. Adam Gengler 1799—1866. Die Beziehungen des Bamberger Theologen zu J. J. Döllinger und J. A. Möhler (= *Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte* Reihe IX Band 17), Würzburg 1963, 256—262, 320—327.

41) Vgl. Lösch, Gengler 259 und Renner, *Dinkel* 252, 280 sowie Renner, *Deinlein* 195—202.

42) Lösch, Gengler 325 ff.

43) Ebd. 326. Vgl. auch ebd. 326 f den Brief Reindls an Gengler vom 19. 5. 1858.

ger Freund vorgeschlagen zu haben⁴⁴. Haneberg konnte denn auch wenig später, am 26. April 1858, Weinhart versichern, daß er „bezüglich der angeregten Idee wohl ruhig sein könne“⁴⁵.

Die vielfachen Bemühungen um die Besetzung Bambergs blieben der Öffentlichkeit durch die Presse nicht verborgen. So richtete denn, auf solchen Mitteilungen fußend, der bereits genannte Domdekan Dirnberger von Eichstätt am 4. Juni 1858 bereits eine Art Glückwunschschreiben an Haneberg, in welchem es hieß: „Öffentliche Blätter bezeichnen Sie als Erzbischof von Bamberg und ich freue mich für meine Mutterdiözese, wenn sie Wahrheit sagen. Gott segne Ihre Entschließung!“⁴⁶

Wenn es dann aber tatsächlich nicht zur Ernennung Hanebergs, sondern zur Translation des Augsburger Bischofs Deinlein durch königliche Nomination vom 15. Juni 1858 und päpstliche Bestätigung vom 29. Juni kam⁴⁷, dürfte dies wohl in der Ablehnung durch Haneberg selbst begründet gewesen sein. So sieht es auch ein Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, von Pommer-Esche, vom Jahre 1864, in welchem einer etwaigen Wahl in Trier wenig Chancen im Hinblick auf die Annahme einer solchen Wahl durch Haneberg eingeräumt werden, „da er bereits seinem Könige für das ihm angebotene Erzbistum Bamberg gedankt hat“⁴⁸.

Während aber noch um die Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Bamberg gerungen wurde, für welche von seiten der bayerischen Krone — wie eben dargelegt — die Kandidaten Reindl, Gengler und Haneberg im Vordergrund gestanden zu haben scheinen, griff, ohne seine Quellen zu nennen, Nuntius Chigi in seinem Bericht vom 13. März 1858 an den Kardinalstaatssekretär eine weitere Alternative auf, indem er schrieb, es stünde nunmehr die Translation Deinleins von Augsburg nach Bamberg zur Diskussion, der dann in Augsburg durch Haneberg ersetzt werden sollte⁴⁹. Über dessen eventuelle Berufung nach Bamberg hatte, soweit wir sehen, der Nuntius nichts berichtet, wohl aber über eine eventuelle Promotion nach Regensburg⁵⁰. Zwar habe er — so schrieb Chigi am 13. März weiter — über diesen schon mehrfach zu berichten Anlaß gehabt. Dessen ungeachtet gestatte er sich mitzuteilen, daß Haneberg „ein durch Lehre, Frömmigkeit, religiösem Eifer und Anhänglichkeit an den Heiligen Stuhl äußerst ange-

44) Schreiben Weinharts an Haneberg vom 17. 4. 1858 (Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Haneberg und Weinhart, eigenhändiges Original).

45) Ebd., eigenhändiges Original.

46) Ebd., Korrespondenz mit Freunden, eigenhändiges Original.

47) Kist, Fürst- und Erzbistum Bamberg 150 f. und Lösch, Gengler 259 Anm. 12. Vgl. auch Renner, Dinkel 280 und Renner, Deinlein 200 ff.

48) Koblenz, Landeshauptarchiv, Best. 403 Nr. 13643 fol. 89 a. — Für die Übermittlung dieser und anderer Kopien darf ich den Damen und Herren des Landeshauptarchivs Koblenz meinen verbindlichen Dank aussprechen.

49) Città del Vaticano, ASV, ANM 108, Nr. 184, Konzept; ebd. Segreteria di Stato 1858 rubr. 255 fol. 75 a–77 b, Original.

50) Vgl. oben S. 106 und Anm. 37.

sehener“ Mann sei, „von verehrungswürdigem Aussehen, von außergewöhnlicher Hingabe an (die Spendung) des Bußsakramentes und an die Verkündigung auf der Kanzel“. Er erfreue sich des Rufes eines ungewöhnlichen Redners. Andererseits wurde er geschildert als Persönlichkeit von „exzessiver“ Güte, wenig Welterfahrung, nicht praktisch in Geschäftsangelegenheiten, äußerst wenig geeignet zur Verwaltung. Er sei durch seine sonstigen Verdienste und ungewöhnlichen Vorzüge „eine wahre Zierde der Kirche und Deutschlands“. Sein Name erfreue sich des Rufes einer Zelebrität und gelte als sehr genehm für den bayerischen Episkopat. Sollte er von Seiner Majestät tatsächlich zum Bischof von Augsburg ernannt werden, riefte eine etwaige Ablehnung durch den Heiligen Stuhl in Bayern, ja in Deutschland „den mißgünstigsten und nachteiligsten Eindruck“ hervor. Er halte es für möglich, daß, falls man ihm einen würdigen und geeigneten Generalvikar zur Seite gäbe, wie ihn Augsburg derzeitig habe (Dr. Gratz), die Angelegenheit durchaus gut gehen könnte. Er schreibe dies freilich alles nur in Hypothese – für den Fall, daß Haneberg wirklich ernannt würde, und unter der Voraussetzung, daß derselbe nicht ablehne, obwohl er bereits mehrfach in Bezug auf die Übernahme bischöflicher Aufgaben nichts hören und sagen wollte.

Als schließlich Deinlein für Bamberg ernannt wurde, empfahl Fürst Chigi der Kurie, die Bestätigung dieser Ernennung – im kirchenrechtlichen Sinn konnte sie ohnedies nur eine Postulation sein⁵¹ – erst vorzunehmen, wenn Klarheit darüber herrsche, wer Deinleins Nachfolger in Augsburg würde⁵². Ob diese Empfehlung auf die Person Hanebergs gemünzt war, läßt sich derzeit nicht entscheiden. Sie fand insofern auch keine Beachtung durch Rom, als die Kurie ihre Zustimmung zur Translation Deinleins nach Bamberg zu einem Zeitpunkt gab, als Dinkels Ernennung noch nicht ausgesprochen war⁵³. Auch lassen die bisher bekannt gewordenen Quellen für die Konfirmation Deinleins kein Junktum mit der Ernennung einer bestimmten Persönlichkeit für Augsburg erkennen.

Ob man nun von königlicher Seite im Hinblick auf Augsburg im Frühjahr 1858 an Haneberg herangetreten war, ist nach dem gegenwärtigen

51) Da der Bischof auf Lebenszeit mit seinem Bistum durch ein eheähnliches Band verbunden ist, kann er nur durch den Papst von seinem Bistum entfernt oder auf ein anderes versetzt werden. Diese Verbundenheit mit seinem Bistum stellt nach CIC can. 179 § 1 ein kanonisches Hindernis dar, so daß im Falle des Wahlrechtes er nicht gewählt, sondern nur postuliert werden kann. Gleiches gilt für den Fall der Nomination. Diese Bestimmungen des heutigen Kirchenrechts (vgl. hierzu K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I⁸, Paderborn 1953, 300 ff und 396 ff mit Anm. 1 und 2) sind, wie die bei P. Gasparri hierfür angeführten Quellen zeigen, dem älteren Recht entnommen und galten auch im 19. Jahrhundert: Codex Iuris Canonici . . . ab Emo. Petro Card. Gaspari auctus, Città del Vaticano 1948, 50 und Anm. 4.

52) Città del Vaticano, Segreteria di Stato 1858 rubr. 255 fol. 108 a, dechiff. Abschrift.

53) Dinkels Nomination erfolgte am 16. Juli, Deinlein war bereits am 29. 6. 1858 präkonisiert worden.

Stand unserer Quellenkenntnis nicht zu entscheiden. Verschiedene Autoren – aber weder Jochem noch Schegg – behaupten allerdings für dieses Jahr eine Ablehnung des ihm angetragenen Augsburger Bistums durch den Münchener Abt⁵⁴. Doch vermögen sie Quellen hierfür nicht zu nennen. Somit halte ich dafür, daß diese Frage zunächst offen bleiben muß. Eine Entscheidung kann wohl nur durch neue Quellen erbracht werden, so vor allem durch die Auswertung des bisher für die Belange des 19. Jahrhunderts noch weitgehend unzugänglichen Geheimes Hausarchivs des Hauses Wittelsbach in München; auch könnte jener Teil des Haneberg-Nachlasses, der durch die Umstände des Krieges und seiner Folgeerscheinungen noch nicht geordnet und deshalb noch nicht zugänglich ist, näheren Aufschluß bringen⁵⁵.

2. Gewählt in Trier (1864)⁵⁶

Am 7. Januar 1864 verstarb zu Trier Bischof Wilhelm Arnoldi, der seit 1842 an der Spitze des Trierer Bistums gestanden war⁵⁷. Für die anstehende Wahl des Nachfolgers erinnerte der preußische Kultusminister von Mühler das dortige Domkapitel am 16. Januar 1864 daran, daß der zu wählende neue Bischof dem König „nicht minder genehm“ sein dürfe⁵⁸. Bei der am 18. Februar erfolgten Vorwahl durch das Kapitel ergaben sich nicht weniger

54) So zuletzt F. Renner, *Deinlein* 190 Anm. 1.

55) Der geordnete und von mir durchgesehene Teil dieses Nachlasses umfaßt etwa 60 Mappen. Doch fehlen hier nicht wenige Quellen, die bei Schegg erwähnt sind.

56) Eine geschlossene Darstellung der Trierer Bischofswahlen gibt es derzeit noch nicht. Wertvolle Hinweise finden sich bei Ch. Weber, *Kirchliche Politik zwischen Rom, Berlin und Trier 1876–1888. Die Beilegung des preußischen Kulturkampfes* (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte bei der Katholischen Akademie in Bayern, Reihe B Bd. 7), Mainz 1970, 6–11, bes. 7 f und F. Pauly, *Aus der Geschichte des Bistums Trier III* (= Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, herausgegeben von A. Thomas, Heft 24), Trier 1973, 83 ff. Ein Versuch, das Trierer Aktenmaterial einzusehen oder Mikrofilme hiervon zu bekommen, scheiterte an der Haltung des Trierer Bistumsarchivs, das mit Schreiben vom 7. 1. 1976 Nr. 13/76 mitteilte, daß die Trierer Bischofswahlen für die Zeit von 1821 bis 1929 durch eine Dissertation in Bearbeitung seien. Um den jungen Kollegen, der diese Dissertation zu schreiben beabsichtigt, nicht zu sehr zu beeinträchtigen, beschränke ich mich in den folgenden Ausführungen, die also keine Gesamtdarstellung des Wahlgeschehens von 1864 beabsichtigen, auf die Haneberg unmittelbar berührenden Partien. Neben den Akten, die dankenswerterweise aus dem Landeshauptarchiv Koblenz zur Verfügung gestellt wurden, konnte ich in Ergänzung des von mir selbst im Vatikanischen Archiv gesammelten Materials einen Mikrofilm benützen, den in zuvorkommenderweise Herr Privatdozent Dr. Ch. Weber, Düsseldorf, zur Verfügung gestellt hatte, dem hierfür gebührend gedankt sei. Ergänzungen hierzu bringt der Haneberg-Nachlaß.

57) Pauly, *Bistum Trier III* 80–83.

58) Ebd. 84.

als 10 Namen⁵⁹, von welchen eine Liste mit 5 Namen — darunter Haneberg an letzter Stelle — in Berlin zur Vorlage kam⁶⁰. „Behuf Einholung der bezüglichen Allerhöchsten EntschlieÙung“ erbat sich der Kultusminister sowohl vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz, von Pommer-Esche, als auch vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten Auskünfte über verschiedene Kandidaten, darunter auch über Haneberg⁶¹. Am 23. März monierte von Mühler bei Pommer-Esche die erbetenen Auskünfte, fügte diesem Ansinnen jedoch „die vertrauliche Bemerkung“ bei, „daß in Betreff des Abtes und Professors Dr. Haneberg zu München bereits eine sehr befriedigende Äußerung auf direktem Wege eingegangen ist“⁶². Die zunächst für 6. März anberaumte Bischofswahl mußte in Anbetracht dieser Verzögerung auf 1. Juni verschoben werden⁶³.

Der auf die Mahnung des Kultusministers hin erstellte Bericht des Oberpräsidenten der Rheinprovinz⁶⁴ vermag über Haneberg „nur Günstiges“ zu berichten. Nach den eingezogenen Erkundigungen — die Quellen werden nicht genannt — sieht von Pommer-Esche in Haneberg in wissenschaftlicher Beziehung den bedeutendsten Mann unter den fünf Wahlkandidaten. Er erwähnt die von ihm verfaßte Geschichte der Bibel und charakterisiert ihn als geistreichen und talentvollen Mann, nicht unerwähnt lassend die Mitunterzeichnung des Programmes der 1863 erfolgten Versammlung der Gelehrten in München, welche „die Freiheit der Wissenschaft und Versöhnung der Gegensätze“ (letztere Bemerkung ist unterstrichen!) als Ziel verfolgt habe. Er gelte ferner als ein entschiedener Gegner der Jesuiten und soll der Königinmutter Marie von Bayern persönlich nahe stehen. Die Gesamtbeurteilung ist äußerst günstig: „Bei seiner geistigen Begabung würde man sich zu ihm eines günstigen Einflusses auf den ganzen Clerus und das Priesterseminar in Trier vorsehen dürfen“. Freilich vermag sich der Oberpräsident Bedenken hinsichtlich der Annahme einer eventuellen Wahl durch das Domkapitel nicht ganz zu verschließen: „Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, daß . . . Haneberg, wenn er zum Bischof von Trier erwählt werden sollte, die auf ihn gefallene Wahl annehmen würde, da er bereits seinem König für das ihm angebotene Erzbisthum Bamberg gedankt hat“⁶⁵.

Die daraufhin ergangene königliche EntschlieÙung vom 24. April wurde am 7. Mai 1864 vom „Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten“ dem Trierer Domkapitel schriftlich eröffnet⁶⁶. Von den

59) Ebd. 84.

60) Koblenz, Landeshauptarchiv, Best. 403 Nr. 13643 fol. 33 a, Abschrift; vgl. Pauly, Bistum Trier III 84.

61) Koblenz, Landeshauptarchiv, Best. 403 Nr. 13643 fol. 31 a + b, wohl Original mit Präsentationsvermerk vom 1. 3. 1864.

62) Ebd. fol. 59 a, wohl Original mit Präsentationsvermerk vom 24. 3. 1864.

63) Pauly, Bistum Trier III 84.

64) Koblenz, Landeshauptarchiv, Best. 403 Nr. 13643 fol. 88 b—89 a, Konzept bzw. Abschrift.

65) Ebd. fol. 89 a, Konzept bzw. Abschrift.

66) Ebd. fol. 101 a + b, Abschrift; vgl. Pauly, Bistum Trier III 84. Zu den hier genannten Personen sehr aufschlußreich Weber, Kirchliche Politik 7 ff.

fünf aus Trier vorgeschlagenen Kandidaten waren zwei — Weihbischof Dr. Eberhard von Trier und Generalvikar Klein aus Limburg — als „minder genehm“ gestrichen worden. Der Regens des Trierer Priesterseminars und Bruder des verstorbenen Bischofs, Arnoldi, wurde an erster Stelle für die Wahl genannt, gefolgt vom Koblenzer Dechanten Philipp Kremenz und Abt Haneberg. Zum staatlichen Wahlkommissar wurde gleichzeitig der Oberhofmeister der Königin von Preußen, Graf von Boos-Waldeck, bestimmt.

Sieht man sich den in Berlin ausgedachten Dreivorschlag näher an, ist unschwer zu erkennen, daß Kremenz der eigentliche Kandidat der preußischen Regierung für Trier war, sprach doch wenig Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Kapitel den Bruder des bisherigen Bischofs mit der Leitung der Diözese betraue. Auch mochten die im Kapitel bekannten Bedenken hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme einer eventuellen Wahl durch Haneberg gegen den Münchener Abt sprechen. Die hier angestellten Überlegungen finden ihre Bestätigung in den Berichten einiger Domherren an den Münchener Nuntius Gonella, in denen über die Besuche des königlichen Wahlkommissars bei einigen Herren des Kapitels berichtet wird⁶⁷.

Bereits am 13. Mai 1864 zeigte der Kapitularkvikar Martini dem Münchener Nuntius das Eintreffen des von Berlin gebilligten Kandidatenkatalogs sowie die Ernennung des Grafen Boos-Waldeck zum Wahlkommissar an⁶⁸. Gonella unterrichtete sofort den Kardinalstaatssekretär Antonelli⁶⁹. Auch der Nuntius sah in Kremenz den eigentlichen Kandidaten der Regierung und des Kapitels, bei Haneberg zweifelten die Domherren, ob er für den Fall seiner Wahl überhaupt annähme. Gleichwohl erhob bereits zum damaligen Zeitpunkt Gonella erhebliche Bedenken gegen Haneberg, der, „obgleich ein frommer und gelehrter Ordensmann“, wenig geeignet zur Leitung einer Diözese sei, noch dazu einer so schwierigen wie die Trierer. Auch enthält der Nuntiatursbericht bereits Überlegungen, ob es nicht zweckmäßig sein könnte, in Erfahrung zu bringen, ob der Abt überhaupt eine Wahl annähme und — im Fall der entschlossenen Verneinung dieser Frage — ob die Wähler hierüber gegebenenfalls nicht vorher zu informieren seien. Die Antwort Antonellis an den Nuntius⁷⁰ betont die Notwendigkeit der Wahl

67) Vgl. unten S. 111.

68) Città del Vaticano, ASV, ANM 109, eigenhändiges Original.

69) Ebd. Bericht-Nr. 271, Konzept. — Zur Person Gonellas und seiner Wirksamkeit in München vgl. Zittel, Vertretung des Hl. Stuhls; zu Antonelli siehe J. Wodka in LThK I² (Freiburg 1957) 663; W. Brandmüller, Giacomo Antonelli. In: W. Sandfuchs, Die Außenminister der Päpste, München — Wien 1962, 43—57; R. Aubert, Il Pontificato di Pio IX, a cura di G. Martina (= Storia della Chiesa 21), Torino 1964, 21970; Chr. Weber, Quellen und Studien zur vatikanischen Politik unter Leo XIII. (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts Bd. 45), Tübingen 1973, 576 (Register); G. Martina, Pio IX (1846—1850), Roma 1974.

70) Città del Vaticano, ASV, ANM 109 Nr. 31934, Original mit Datum vom 1. 6. 1864, also dem Wahltag.

eines Mannes, der auch wirklich fähig sei, diese bedeutende Diözese zu lenken und zu leiten; auch richtet diese Instruktion das Augenmerk des Nuntius in besonderer Weise auf die Beachtung der für die Wahl geltenden Bestimmungen, so vor allem hinsichtlich der Tätigkeit des Wahlkommissars. Sollte also die Wahl eines weniger genehmen Kandidaten — etwa Hanebergs — durch den Nachweis etwaiger Formfehler annulliert werden?

Die knappe Wahl Hanebergs am 1. Juni 1864 mit 8 von 14 Stimmen im fünften Wahlgang⁷¹ — 6 Stimmen waren schließlich auf den Regierungskandidaten Kremenz gefallen — war wohl eine nicht geringe Überraschung — sowohl für Berlin als auch für Rom und den Gewählten selbst. Sie mag in erster Linie auf die Enttäuschung des Kapitels darüber erfolgt sein, daß die Regierung den eigentlichen Favoriten der Domherren, den Weihbischof Eberhard, von der Liste gestrichen hatte⁷². Sie kann aber wohl auch verstanden werden als ein Kompromiß mit einem leichten Vorsprung des dennoch mehr liberalen und dennoch grundsätzlich regierungsfreundlichen Teils des Kapitels gegenüber dem mehr intransigenten Arnoldi. Wie dem auch immer sei: der königliche Wahlkommissar bestätigte diese sofort nach der Wahl, worauf die Proklamation im Trierer Dom erfolgte⁷³.

Noch am gleichen Tag wurden Berlin und München (Nuntius) verständigt⁷⁴, so daß Gonella bereits am 3. Juni ausführlich nach Rom berichten

71) Ebd., beglaubigte Abschrift des Dompropstes Holzer sowie die unten noch zu nennenden Berichte der Domherren Eberhard und Martini an den Nuntius.

72) Vgl. hierzu Weber, Kirchliche Politik 7 f mit Verweis auf die Tagebücher von Fr. X. Kraus.

73) Vgl. dessen Telegramm an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 1. 6. 1864 (Koblenz, Landeshauptarchiv, Best. 403 Nr. 13643, fol. 117 a, Ausfertigung); siehe ferner die in Anm. 98 zu nennenden Berichte der Trierer Domherren und den Eintrag von Fr. X. Kraus in seinem Tagebuch zum 1. 6. 1864: „Heute morgen fand die Wahl eines Bischofes von Trier statt. Um 8 Uhr begann das feierliche Hochamt, das der Dompropst hielt. Noch gestern abend war zu befürchten, daß die Canonici sich nicht einigten. Der König hat, wie man sagt, mit eigener Hand unseren allverehrten, von der ganzen Stadt und wohl auch dem größten Teil des Stiftes zum Bischof gewünschten Weihbischofe, Herrn Eberhard, gestrichen, und so bleiben auf der Kandidatenliste die H. H. Dechant Kremenz von Koblenz, Regens Arnoldi und Professor Abt Haneberg in München. Da die Regierung offenbar Eberhard gestrichen hatte, um die Wahl des Dechanten Kremenz zu erzwingen, so wählte die Mehrzahl erbittert gegen das Gouvernement den Abt. Ich werde stets des Moments gedenken, wo wir im Chore des hohen Domes das Wahlresultat erfuhren, — ich hätte mich ob der Wahl gefreut, wäre mein Schmerz darüber nicht zu groß gewesen, daß Eberhard, den ich so liebe und so innig verehere, nicht konnte gewählt werden. Nun aber fragt sich sicher, ob Haneberg den ihm angebotenen Bischofsstuhl annehmen wird. Man glaubt es allgemein nicht“ (Franz Xaver Kraus, Tagebücher, herausgegeben von H. Schiel, Köln 1957, 189).

74) Vgl. das in Anm. 73 genannte Telegramm sowie die Mitteilung des Kapitulavikars Martini an den Nuntius (letztere Città del Vaticano, ASV, ANM 109, eigenhändiges Original).

konnte⁷⁵. Doch überrascht seine Kennzeichnung des Wahlergebnisses „als wirklich beweienswert“ und wird — wenn überhaupt — nur verständlich, weil nach der Überzeugung des Nuntius, der Haneberg seit mehreren Jahren persönlich kannte, dieser „wenig geeignet zur Leitung einer Diözese“ sei, noch viel weniger zur Regierung der Diözese Trier. Die Ankunft der Trierer Deputation — so schreibt er weiter — stehe bevor; welche Entscheidung Haneberg, der eben erst nach einer langen Reise nach München zurückgekehrt sei, treffen werde, sei offen. Er, der Nuntius, werde sich „größte Reserve“ auferlegen, weil sein Verhalten wohl einigen Einfluß auf die zu treffende Entscheidung haben werde.

In seinem Bericht vom 8. Juni nach Rom⁷⁶ vermeldet Gonella das Eintreffen der Trierer Delegation, von welcher sich Haneberg, wie er von diesem selbst und von den Trierer Herren wisse, Bedenkzeit erbeten habe. Aus der Unterredung, die der Abt mit ihm gepflogen, erscheine dieser ihm weniger geneigt zur Annahme des Amtes als gemeinhin angenommen werde. Er habe vor allem Bedenken, welchen Schaden St. Bonifaz durch seinen Weggang nehmen könnte und erwähne auch den Wunsch des Königs für sein Verbleiben in München. Dennoch sah sich der Nuntius zwei Tage später — am 10. Juni, dem Tag, an welchem Haneberg telegraphisch seine Ablehnung nach Trier mitteilte — veranlaßt, in je einem Schreiben an Weihbischof Eberhard und Kapitularvikar Martini um Aufklärung über den Wahlvorgang selbst und die Tätigkeit des von seiten der Regierung bestellten Wahlkommissars zu bitten⁷⁷.

Für Haneberg selbst scheint in der Tat die Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der erfolgten Wahl äußerst schwer geworden zu sein. So erwähnt Döllinger, einst Hanebergs Lehrer und nunmehriger Kollege und Freund, in einem Schreiben vom 5. Juni 1864 des Abtes Wahl in Trier, verbindet mit dieser Erwähnung jedoch zugleich die Hoffnung, daß er nicht annehmen möge⁷⁸. Döllinger gibt die Stimmung, wenn auch scherzhaft, so doch treffsicher wieder, wenn er schreibt: alles in München wehre sich gegen seinen Weggang, „er ist ja gar nicht zu entbehren, umso mehr als er auch des Königs Beichtvater ist . . . Was würden die zahlreichen Damen, deren Orakel er (mit Recht) ist, ohne ihn anfangen. Es geht durchaus nicht“. Es sei gut, daß man die in München eingetroffenen Herren des Trierer Kapitels nicht kenne, weil ihnen sonst allerhand zustoßen könnte. „Doch Spaß beiseite, die Sache ist wirklich ernst.“

Daß sie auch am Hofe ernst genommen wurde, zeigt ein königliches Schreiben an Erzbischof Scherr, das den Dank des Königs für die Verständigung durch den Erzbischof über die erfolgte Wahl Hanebergs in Trier zum Ausdruck bringt; man habe bereits Vorkehrungen eingeleitet, um einen

75) Ebd. Nr. 278, Konzept.

76) Ebd. Nr. 281, Konzept.

77) Ebd. Nr. 432, Konzepte.

78) J. J. J. Döllinger, Briefe an eine junge Freundin, herausgegeben von H. Schrör, Kempten — München 1914, 167.

Abgang Hanebergs aus München zu verhindern, und hoffe auf deren Erfolg⁷⁹.

Bereits am 4. Juni hatte Kultusminister von Zwehl an Haneberg geschrieben und seinen „nicht geringen“ Schreck über die Trierer Wahl und einen damit etwa verbundenen Verlust des Abtes für Bayern zum Ausdruck gebracht⁸⁰. Er halte es für seine Pflicht, nichts unversäumt zu lassen, „was vielleicht beitragen könnte, dieses Unglück vom Vaterlande abzuwehren, und ich wage daher Ew. Hochwürden dringend zu bitten, ob und welche Ihrer Wünsche zu erfüllen wären, um Ihnen den Entschluß, in Bayern zu bleiben, zu erleichtern“⁸¹. In den Chor dieser Bittstimmen reihte sich am 8. Juni auch die Königinwitwe Marie ein, indem sie Haneberg wissen ließ⁸²: „Wir sind alle sehr in Angst, daß Sie uns genommen werden könnten. Der König hat zwar Schritte beim Papst gethan, Gott gebe, daß es von Erfolg sei . . . Denken Sie an (die Prinzeß) Alexandra und an so viele, denen Sie nothwendig erscheinen! Erinnern Sie sich, wie mein König damals alles versuchte, Sie uns zu erhalten! Vergeben Sie mir, mein lieber Herr Abt, wenn auch ich bittend komme, daß Sie bei uns bleiben. Es ist nur ein Jammer überall, Sie könnten fortgehen.“

Vor allem aber scheinen die Mitglieder von St. Bonifaz ihren Abt um sein Verbleiben bei ihnen bestürmt zu haben. Eine von allen Mitgliedern des Hauses unterzeichnete Adresse bezeugt dies zur Genüge. In ihr heißt es⁸³: „Wir bitten Euer Hochwürden und Gnaden demüthigst und innigst, unser und Ihr theures Kloster, das in Ihnen seine kräftigste Stütze und seine Zukunft verlieren würde, nicht zu verlassen . . .“

Andererseits fehlte es nicht an Bestürmungen, die Wahl doch ja anzunehmen. Freunde und Schüler aus der Rheinprovinz überschütteten Haneberg mit Freudengrüßen, aber auch mit Beschwörungen, sich dieser Aufgabe nicht zu entziehen⁸⁴. Besondere Erwähnung verdient in dieser Hinsicht ein Schreiben des Bonner Professors und Kollegen J. Floß, welcher schrieb⁸⁵: „Sie suchen kein Bisthum . . . deßhalb habe ich nur eine Befürchtung, Sie könnten ablehnen und auf der Ablehnung bestehen. Das macht mir Sorge um meines lieben Vaterlandes willen, dem Gott Sie sendet, Sie in einer wichtigen Zeit . . . Ich bitte Sie, entziehen Sie sich dem Rufe von oben nicht, es handelt sich um eine heilige Sache, um hohe und heilige Interessen der Kirche nach innen und außen . . . Den Augenblick, wo ich lesen werde, daß Sie angenommen haben, werde ich Gott aus tiefstem Herzensgrunde danken“.

Am 5. Juni hatte Haneberg die Trierer Delegation empfangen und um eine zweitägige Bedenkzeit gebeten⁸⁶. Am 6. Juni fand eine vertrauliche

79) Mchn, Erzbischöfliches Hausarchiv, Karton 23 a, Original. — Für die mir gewährte Einsichtnahme in die Bestände dieses Archivs danke ich Seiner Eminenz, Julius Cardinal Döpfner, Erzbischof von München-Freising, ehrerbietigst.

80) Schegg 177.

83) Ebd. 176 f.

81) Ebd. 177.

84) Ebd. 176.

82) Ebd. 177.

85) Ebd. 176 Anm.

Unterredung statt, bei welcher der Abt um eine neue Frist von acht Tagen bat, worauf die Trierer Herren mit schwerem Herzen von ihm schieden⁸⁷, wahrscheinlich ahnend, daß die Entscheidung wohl kaum noch zu ihren Gunsten ausfiel. Am 10. Juni schließlich hatte sich Haneberg durchgerungen, die Wahl abzulehnen⁸⁸. Am 14. begründete er seinen Entschluß schriftlich in dieser Form⁸⁹: Der Umstand, daß er auf einer Reise ins Heilige Land war, als man die Wahl vorbereitete, und er keine Ahnung davon hatte, daß er unter die Wahlkandidaten aufgenommen worden sei, habe ihn ernstlich nachdenkend gestimmt. Er sei aus diesem Grunde geneigt gewesen, eine Führung der Vorsehung in der erfolgten Wahl anzunehmen, ein Gedanke, der nichts von jener Verwirrung und Ängstlichkeit habe aufkommen lassen, die sich bei ähnlichen Gelegenheiten einzustellen pflege. Der in Aussicht stehende Wirkungskreis in der schönen, großen Diözese Trier zöge ihn mächtig an. Zwar müßte die weite Entfernung vom Ort des bisherigen Wirkens manche Bedenken erwecken, besonders mußte sich die Frage aufwerfen, ob es ihm gelänge, sich in ganz neue Verhältnisse einzuleben und ob er als Fremder bei der Geistlichkeit gehörigen Anklang fände.

„Allein, wie stark ich mir auch solche Schwierigkeiten dachte, so fühlte ich doch den ungetrübten Muth und die Zuversicht, daß ich auf dem Trier'schen Boden heimisch werden könnte . . . Trotz des Gefühls der Unwürdigkeit war ich nahe daran, zu erklären, daß ich im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, die mich bisher im ganzen Leben so wunderbar gnädig geführt hat, das angebotene Hirtenamt in Trier übernehmen wolle. Allein es erhoben sich Schwierigkeiten von außen, welche einem solchen Entschlusse entgegenstanden. Die sehr verehrten Deputirten werden einen Theil dieser Hindernisse kennen gelernt haben. Mehrere derselben konnte ich durchbrechen, andere aber griffen in's Gewissen ein. Namentlich zeigte sich bei dieser Gelegenheit, daß die noch junge Abtei St. Bonifaz mit meiner armen Person sehr stark verbunden ist. Ich habe es selbst nicht gewußt, daß meine Einwirkung mit den Bedürfnissen des Hauses so enge verbunden sei. Ich muß es anerkennen, daß meine Aufgabe in diesem Hause noch nicht gelöst sei. Ich kann daher in diesen schönen Wirkungskreis nicht eintreten, welchen mir die Wahl vom 1. Juni eröffnet hat. Ich danke herzlich für das mir geschenkte Vertrauen . . .“

Im Vordergrund dieser ablehnenden Antwort steht Hanebergs Sorge um St. Bonifaz — eine echte Sorge, die ihn auch 1861 sehr bedrängte, als es um seine Berufung durch den Papst an die Vaticana gegangen war⁹⁰. Damals hatte er sehr deutlich zu verstehen gegeben, daß allein schon die geringe finanzielle Dotation seines Klosters die Annahme des an ihn ergangenen Rufes erschwere, weil St. Bonifaz auf die jährlichen Einnahmen seines Professorengehalts wesentlich angewiesen sei⁹¹. Diese Sorge bürdete er damals in einem Schreiben an Kardinal Reisach dem Papst auf, indem er die Hoff-

86) Ebd. 176.

87) Ebd. 177.

88) Ebd. 177.

89) Ebd. 178 f.

90) Ebd. 144–148.

91) Ebd. 144 f.

nung zum Ausdruck brachte, dieser werde für den Weiterbestand des Klosters zu sorgen wissen⁹². Das Schreiben vom 14. Juni 1864 geht jedoch über diesen Tatbestand wesentlich hinaus, insofern in ihm angedeutet ist, daß er seine Aufgabe für das Haus noch nicht als gelöst betrachten könne. Es ist – wenigstens indirekt – doch wohl die geistliche Leitung gemeint, die in etwa auch in der Bittschrift seiner Mitbrüder angesprochen war. Sicher berührte bereits die Angabe dieses Grundes den angesprochenen Bereich des Gewissens. Ob aber der sensible Haneberg dabei nicht primär an die „äußerste Zurückhaltung“ des päpstlichen Nuntius dachte, von welcher dieser ausdrücklich nach Rom schrieb, daß er sie sich Haneberg gegenüber auferlegen werde? Fühlte er durch die Verhaltensweise Gonellas nicht das Unerwünschtsein seiner Wahl für Rom? Eine Äußerung in dieser Richtung enthält weder das Schreiben nach Trier noch ein sonstiger Brief oder eine Tagebuchaufzeichnung. Daß eine solche Annahme dadurch schon unmöglich werde, wird man freilich kaum behaupten können.

Löste Hanebergs Entscheidung in München Begeisterung aus – für Königinmutter Marie war der Tag, an welchem sie von seinem Entschluß erfuhr, „ein wahrer Freudentag“⁹³, der Senat der Universität München raffte sich gar zu einer Dankadresse an den Kollegen auf⁹⁴ –, so herrschte in Trier tiefe Bestürzung, deren beredtes Zeugnis die Rückantwort des Domkapitels an Haneberg ist⁹⁵: „... Ihnen stehen groß und mächtig die Hindernisse vor

92) Ebd. 145 f.

93) Ebd. 177.

94) München, Universitätsarchiv, E II 457 fol. 59 a + b, Konzept; Wortlaut teilweise bei Schegg 180. Hier der ganze Text: „Hochwürdigster Herr Abt, höchstgeehrter Herr Collega! Als wir die erste Kunde von Ihrer Berufung auf den altberühmten Bischofssitz von Trier erhielten, konnte uns bei aller Theilnahme an diesem für Sie so ehrenvollen Ereignisse kein Wunsch näher liegen, als daß wir im Stande seyn möchten, gleichwohl zu Ihrer Erhaltung für unsere L(udwig)-M(aximilians) Universität entscheidend mitzuwirken. Wir glaubten jedoch diesem Wunsche einen Ausdruck nicht geben, vielmehr bei der ausserordentlichen Wichtigkeit der Ihnen vorliegenden Frage die Entscheidung darüber ausschließend Ihrem eigenen Ermessen anheimgestellt lassen zu sollen. Nachdem wir jedoch nunmehr zu unserer innigsten Befriedigung in Erfahrung gebracht haben, daß Ihr endgiltiger Beschluß im vollkommensten Einklange mit unsern eigenen Wünschen für uns selbst und für unsere L. M. Universität gefaßt worden ist, so können wir es bloß als eine ebenso unerläßliche als willkommene Pflicht erachten, Ihnen dafür, daß Sie München nicht verlassen und an unserer Hochschule auch ferner zu wirken nicht aufhören wollen, für uns und im Namen unserer alma mater Ludovico-Maximiliana unsern innigsten Dank darzubringen. Genehmigen Sie, hochwürdigster Herr Abt und höchstgeehrter Herr Collega, daß wir mit dem geziemenden Ausdrucke dieses unseres Dankes zugleich den unserer freudigen Hoffnung verbinden, Ihr für unsere L. M. Universität so ersprießliches Wirken werde nach Gottes Rathschlusse von langmöglichster Dauer sein. Somit wir in vollkommenster Hochachtung und aufrichtiger Ergebenheit geharren der königlich akademische Senat, Dr. Pözl“ (derzeit Rektor).

95) Schegg 179.

Augen, welche Sie von unserem Bischofssitze trennen . . . Aber vor unseren Augen stehen anderseits groß und überwältigend die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche auf unsere Diözese drücken, wir empfinden in unsern Herzen deren ganze Schwere. So befinden wir uns mit Ihnen in einem schmerzlichen Konflikte . . . Aus diesem Kampfe uns zu retten, haben wir unsere Augen zu der geweihten Höhe erhoben, wo der Statthalter Christi, über die widerstreitenden Interessen einzelner Theile der Kirche erhaben, thronet und mit erleuchteterem Auge die Bedürfnisse aller Theile zu würdigen weiß. Euer Hochwürden können wir es nicht verhehlen, daß wir nunmehr in kindlich unterthäniger Vorstellung unsere Wahlangelegenheit in die Hände des Heiligen Vaters gelegt haben. In diesen hohen Händen ruhen jetzt die Loose, aus ihnen erwarten wir jetzt die Entscheidung. Mit herzinniger Freude haben wir . . . wahrgenommen, welch' ein still mächtiger Zug Ihr Herz nach unserm . . . Boden zieht. So ist uns doch in unserer Wehmuth die frohe Zuversicht geblieben, daß in dem Falle, wenn der Herr der Kirche uns eines solchen Hirten nicht ganz unwerth erachtet und durch die Stimme seines sichtbaren Stellvertreters Sie zu uns ruft, dieser Ruf freudigen Anklang in jedem Zuge Ihres Herzens finden und Sie . . . gerne in die Diözese kommen werden, die Sie jetzt schon so sehr lieben, für die Sie beten, welche Ihnen durch die allgemeine Verehrung von Clerus und Volk sehr bald eine traute Heimath würde . . .“

Trier setzte also all seine Hoffnung auf Rom. Man erwartete zuversichtlich, unter Darlegung der näheren Umstände eine Umstimmung Hanebergs durch Papst und Kurie zu erwirken⁹⁶. Dort aber herrschten ganz andere Erwartungen.

Gleichzeitig mit dem Bericht des Nuntius vom 8. Juni waren in Rom auch die Trierer Wahlakten eingetroffen, wie Antonelli bereits am 11. Juni an Gonella schrieb⁹⁷. Während nun diese im Auftrag Seiner Heiligkeit der üblichen Prüfung unterzogen würden, könne er ihm bereits jetzt offenbaren, daß er, der Kardinalstaatssekretär, die von ihm, dem Nuntius, vorgebrachten Beobachtungen über die geringe Geeignetheit der erwählten Person zur Leitung der Diözese Trier sehr angebracht finde. Deswegen habe Seine Heiligkeit den Befehl erteilt, ihn, den Nuntius, ohne Verzögerung da-

96) Zu diesem Zweck richtete das Trierer Domkapitel nicht nur eine Bittschrift an den Papst, die in der Instruktion Antonellis vom 15. 7. 1864 Erwähnung findet, sondern sandte am 13. 6. ein Gesuch an den preußischen König, dem mit Befehl vom 22. 6. entsprochen wurde, wonach der Gesandte beim Papst mit der Weisung versehen wurde, „das von dem Hochwürdigem Domkapitel an Seine Heiligkeit den Papst gerichtete Gesuch, den Abt Dr. Haneberg zur Annahme der auf ihn gefallenen, aber bisher abgelehnten Wahl zum Bischofe von Trier zu veranlassen, angelegentlich zu unterstützen“. So Kultusminister von Mühlner in einer EntschlieÙung vom 2. 7. 1864 an das Trierer Domkapitel, in Abschrift mitgeteilt an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz von Pommer-Esche (Koblenz, Landeshauptarchiv, Best. 403 Nr. 13643 fol. 121 a, Abschrift).

97) Città del Vaticano, ASV, ANM 109 Nr. 32089, Original.

mit zu beauftragen, unabhängig vom Ergebnis der Prüfung der Akten dem Abt die „Inopportunität einer solchen Annahme von seiner Seite“ zu wissen zu geben, selbstverständlich „in quel modo, che V. S. crederà piu conveniente e delicato“. Welche Erleichterung mußte es damit für den Nuntius bedeuten, von der bereits am 10. Juni 1864 erfolgten Ablehnung Hanebergs erfahren zu haben und diese am 15. Juni dem Kardinalstaatssekretär mitteilen zu können⁹⁸! An eine Umstimmung Hanebergs im Sinn der Trierer Wünsche war unter diesen Umständen keinesfalls zu denken. In den beiden Instruktionen vom 15. Juli wurde denn auch Gonella eröffnet, daß der Papst den an ihn herangetragenen Wünschen nicht entsprechen vermöge, hinsichtlich einer etwaigen neuen Wahl die strenge Einhaltung der üblichen Bestimmungen erwarte, jedoch ebenso die Möglichkeit zulasse, unter Verzicht auf das Wahlrecht eine bestimmte Person — etwa Krenz oder Baudri — vorzuschlagen, die dann päpstlicherseits sofort ernannt werde⁹⁹. Entsprechend den Weisungen der Kurie schrieb Gonella am 22. Juli an das Trierer Domkapitel¹⁰⁰ und bediente sich dabei hinsichtlich der Person Hanebergs des römischen Vorschlags, wonach nicht die geringe Eignung des Gewählten Erwähnung fand, sondern die bayerischen Bemühungen des Jahres 1861, eine Abberufung Hanebergs aus München nach Rom zu verhindern und Ähnliches erneut zu befürchten sei. Auch der weitere Modus procedendi fand ausführliche Erörterung. In letzterer Hinsicht gingen noch am gleichen Tage ein Schreiben des Nuntius an Weihbischof Eberhard und Kapitularvikar Martini¹⁰¹.

Das Trierer Domkapitel sah sich in seinen Erwartungen bitter enttäuscht, vermochte aber ebenso den Vorschlag Gonellas auf einen Wahlverzicht —

98) Ebd. Nr. 282, Konzept. — Am 22. Juli 1864 berichtete dann Gonella ausführlich über den Wahlvorgang und die Beteiligung des staatlichen Wahlkommissärs aufgrund der Berichte des Kapitularvikars Martini vom 13. 6. und des Weihbischofs Eberhard vom 15. 6. 1864 (die beiden Berichte in eigenhändigen Originalen ebd., hier auch das Konzept des Nuntius, Nr. 275). Am 25. 6. sah sich der Nuntius veranlaßt, bei Kapitularvikar Martini den Verdacht, seine diesbezüglichen Anfragen in Trier könnten durch Gespräche mit Herren der nach München gekommenen Trierer Delegation veranlaßt gewesen sein, auszuräumen (ebd. N. 439, Konzept).

99) Ebd. Nr. 32 223, beides Originale mit gleicher Auslaufnummer.

100) Ebd. Nr. 454, Konzept.

101) Ebd. Nr. 455, Konzept mit beiden Adressen. — Wenige Zeit nach der Verständigung des Nuntius durch Antonelli dürfte dieser im gleichen Sinn auch den preußischen Gesandten an der Kurie unterrichtet haben. Kultusminister von Mühler verständigte am 23. 7. 1864 hierüber den Oberpräsidenten der Rheinprovinz Pommer-Esche, „daß der Papst aus Rücksichtnahme für die entgegenstehenden Wünsche des Königlich Bairischen Hofes auf die dem Befehle Seiner Majestät des Königs durch die diesseitige Gesandtschaft unterstützten Anträge des Domcapitels zu Trier, den Abt Dr. Haneberg zur Annahme der auf ihn gefallen Wahl zu veranlassen, nicht eingegangen ist . . .“ (Koblenz, Landeshauptarchiv, Best. 403 Nr. 13643 fol. 125 a, wohl Original mit Präsentationsvermerk vom 25. 7. 1864).

der ja letzten Endes der römischen Initiative entsprungen war — zu akzeptieren¹⁰². Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist im Zusammenhang unserer Erörterungen nicht mehr von großem Belang, da Haneberg hiervon nicht mehr betroffen war. Nur soviel mag Erwähnung finden, daß erst nach 25 neuen Wahlgängen der preußische Feldpropst PellDRAM am 29. 12. 1864 zum Bischof von Trier gewählt werden konnte¹⁰³, der freilich in Trier ein Fremdling blieb und völlig vereinsamt bereits 1867 verstarb¹⁰⁴. Dann aber konnte offenkundig von seiten der Regierung die Wahl jenes Mannes nicht mehr verhindert werden, dessen Berufung auf den Trierer Bischofsstuhl bereits 1864 sehnlichst erwünscht war: die des Weihbischofs Eberhard¹⁰⁵.

3. In Aussicht genommen für Köln (1865)¹⁰⁶

Als am 8. September 1864 Kardinal-Erzbischof Johannes von Geissel nach rund zweiundzwanzigjährigem Wirken im Bistum Köln verstarb, wäre eigentlich zu erwarten gewesen, daß die langjährigen Vorbereitungen, mit welchen man in den vergangenen Jahren die Nachfolge des Erzbischofs so-

-
- 102) Siehe dessen Schreiben vom 3. 8. 1864 an den Nuntius (Città del Vaticano, ASV, ANM 109, Original) und dessen Bericht nach Rom vom 10. 8. 1864 (ebd. Nr. 299, Konzept).
- 103) Beglaubigte Abschrift des Dompropstes Holzer an den Nuntius (ebd., Original) sowie die weiteren Berichte desselben nach Rom (ebd., Konzepte); vgl. Pauly, Bistum Trier III 85 und Weber, Kirchliche Politik 9.
- 104) Vgl. Weber, Kirchliche Politik 9 und Pauly, Bistum Trier III 85 f.
- 105) Ebd.
- 106) An älterer Literatur wurde zu den folgenden Ausführungen eingesehen: Schegg 183—186; E. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staat, 2 Bände, Leipzig 1874, besonders I 251—263, 356—392, II 165—180; U. Stutz, Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechts mit Exkursionen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1909; H. Schrörs, Die Kölner Erzbischofswahl nach Geissels Tode (1864—1865). In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 108 (1926) 103—140; vor allem aber Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen in Köln 157—254. Die gediegene Arbeit Trippens hat allgemeine Zustimmung gefunden, wengleich mit Recht von E. Iserloh in der Theologischen Revue 69, 1973, 48 f., und von Chr. Weber in der Römischen Quartalschrift 1975, 116—120, vermerkt wird, daß dem Verfasser eine genauere Kenntnis der vatikanischen Quellen, welche ihm nur in einem Film aus dem Münchner Nuntiaturarchiv zugänglich waren, mangelt. Wenn allerdings H. Lepper im Historischen Jahrbuch 94 (1974) 480 f. Trippens Arbeit rühmt „als bahnbrechende Leistung auf dem Gebiet der neueren Kirchengeschichte“, „als eine der wichtigsten und besten Darstellungen der letzten Jahre zur neueren Kirchengeschichte“, so näherten sich diese Äußerungen doch sehr einem Panegyrikus; man fragt sich unwillkürlich, woher der Rezensent solche Maßstäbe haben will. — Die folgenden Ausführungen schließen sich engstens an Trippen an, die Zitation beschränkt sich auf Quellenzitate. Ergänzend wird Material aus dem Vatikanischen Archiv und aus dem Haneberg-Nachlaß beigebracht.

wohl von dessen und seiner Gefolgschafts Seite als auch von einer nicht unerheblichen Minderheit im Kölner Domkapitel zu bestimmen suchte, zu einer raschen Bestimmung des Nachfolgers geführt hätten. Dessen ungeachtet verstand es die Kapitelsopposition, zu deren Spitze ein versierter Kanonist, aber auch der Dompropst gehörten, die Wahl eines neuen Erzbischofs durch die Verhinderung der Aufstellung einer Liste von Kandidaten durch das Kapitel, bei deren Durchführung die Minderheit wenig Chancen auf Durchsetzung eines ihr genehmen Mannes gehabt hätte, zu verhindern. Die dreimonatige Wahlfrist sollte verstreichen, um so die Ernennung eines neuen Erzbischofs zwar durch den Papst, aber aufgrund eines dann zu tätigen Vorschlags der preußischen Regierung durchzusetzen, wie dies *via facti* auch schon früher – gewissermaßen als Folge der in dieser Hinsicht so wenig eindeutigen Absprachen des Jahres 1821 – der Fall war. Nicht unerheblich erleichtert wurde dieses Ränkespiel dadurch, daß die Minderheit des Kapitels den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Adolf von Pommer-Esche, auf ihrer Seite wußte. Wurden also zunächst unter Angabe von Scheingründen Kapitelssitzungen verhindert, dann die Aufstellung einer gemeinsamen Kandidatenliste mit der (an sich richtigen) Begründung, daß eine solche nach den Vereinbarungen des Jahres 1821 nicht vorgesehen sei, so kam es zwar schließlich doch zu deren Aufstellung, aber erst in einer Sitzung, an der die Minderheit nicht mehr teilgenommen hatte, die auch – wie vorgeschrieben – nicht vom Dompropst einberufen war. Diese Liste der Mehrheit des Kapitels, die am 3. November 1865 dem Kultusminister zur Weiterleitung an Seine Majestät zugeschickt wurde, enthielt die Namen von fünf hochangesehenen, freilich ultramontan gesinnten Persönlichkeiten. Auf ihr standen Bischof Wilhelm Emanuel von Ketteler aus Mainz, Weihbischof Baudri aus Köln, Bischof Martin aus Paderborn, Professor Dieringer aus Bonn sowie Bischof Paul Melchers aus Osnabrück. Sie wurde von seiten der Kapitelsmehrheit zugleich dem Papst zugeleitet, den man zusätzlich um eine Extension des Wahltermins im Hinblick auf die bald ablaufende Wahlfrist bat. Die Minderheit des Kapitels – und hierin zeigt sich nicht zuletzt die Verworrenheit der Situation – erhob – so kurios dies klingen mag – Appellation in Rom gegen das Vorgehen der Majorität und die von ihr aufgestellte Liste. Gleichzeitig aber bat die Minorität auch den preußischen König um den Schutz des Landesherrn.

Welche Kräfte wirklich am Werk waren, beweist vor allem folgende Tatsache: Schon bevor die Eingabe der Minorität zur Weiterleitung nach Rom an den Nuntius in München abgegangen war, griff der in Rom Ansehen und Einfluß besitzende Kurienkardinal Reisach in die Angelegenheit ein und sprach sich in einem Schreiben vom 7. November 1864, das an den Kölner Weihbischof Baudri – zur Majorität des Kapitels zählend – gerichtet war, „gegen dieses Rominisieren u(nd) dieses buchstäbliche Festhalten an der päpstlichen Bulle“¹⁰⁷ aus – zugleich versichernd, die Mehrheit dürfe der Unterstützung durch Rom sicher sein.

107) Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen in Köln 173.

Pommer-Esches Bericht vom 13. November an die preußische Regierung war im wesentlichen im Sinne der Eingabe der Minderheit des Kapitels gehalten und vertrat die Auffassung, es müsse eine Verständigung mit der römischen Kurie über einen Kandidaten versucht werden, der beiden Seiten genehm sei und dessen Wahl beim Domkapitel durch den Wahlkommissar erwirkt werden sollte. Freilich sei die vorherige Verständigung mit Rom unerlässlich, da sonst zu befürchten sei, daß die Benennung eines Kandidaten allein von Berlin aus die Kapitelsmehrheit dazu verleiten könnte, dessen Bestätigung zu desavouieren. Im Vordergrund der Überlegungen in diese bestimmte Richtung stand die Person des Fürsten Gustav von Hohenlohe, des früheren päpstlichen Kammerherrn und Titularerzbischofs. Zeitweilig dachte man auch an Ketteler von Mainz und Bischof Müller von Münster.

Berlins Abhängigkeit von Koblenz war aber doch wiederum nicht dergestalt, daß dort einfach das bestimmt worden wäre, was man hier initiierte. Das zeigt die Ablehnung der Liste der Kapitelsmehrheit durch den preußischen Kultusminister am 2. 12. 1864. Denn gleichzeitig wurde auch die Minorität wegen ihrer grundsätzlichen Ablehnung des Listenverfahrens getadelt.

Roms Antwort auf die Schritte der Minderheit und der Mehrheit erfolgte am 10. Dezember. Sie brachte eine Verlängerung der Wahlfrist, gleichzeitig wurde aber für den gegenwärtigen Fall der Wunsch des Papstes zum Ausdruck gebracht, „daß alle Mitglieder einer so achtungswürdigen Körperschaft sich über die schon genannte Liste einigen, so daß sie nach deren Zurücksendung durch die Regierung sofort zur kanonischen Wahl des Erzbischofs schreiten“¹⁰⁸. Für den Nuntius war damit klar, daß das Wahlrecht erneut an den Heiligen Stuhl devolvierte, falls die Minderheit bei ihrer grundsätzlichen Ablehnung verharre.

Durch die Kabinettsorder vom 23. Dezember 1864 wurde Pommer-Esche zum Wahlkommissar der preußischen Regierung ernannt und ihm der Auftrag zugewiesen, dem Kapitel zu eröffnen, daß die Kandidaten Baudri, Dieringer und Martin als minder genehm, Ketteler und Melchers hingegen als nichtpreußische Staatsangehörige auszuschließen seien, die ganze Liste der Kölner Kapitelsmehrheit also abgelehnt werde. Er habe ferner dafür zu sorgen, „daß die Wahl des Kapitels auf eine andere, Mir genehme Person falle, und bezeichne Ich Ihnen als eine mir vorzugsweise genehme Persönlichkeit den Prinzen von Hohenlohe“¹⁰⁹. In einem Begleitschreiben wurden dem Oberpräsidenten nähere Instruktionen für die Durchführung seines Auftrags gegeben.

Dieser Gang der Ereignisse war freilich nicht im Sinne von Pommer-Esche. Zwar brachte diese Order die Verwerfung aller Kandidaten der Liste der Mehrheit des Kapitels, keineswegs aber die Ausschaltung des Kapitels als Wahlkörper, wie der Oberpräsident dies gewünscht hatte. Zu Ende des

108) Ebd. 180.

109) Ebd. 181.

alten und zu Beginn des neuen Jahres kam es deshalb zu neuen Kapitalsitzungen. Pommer-Esche gelang es jedoch nicht, gemäß seinem Auftrag die zerstrittenen Parteien zu befrieden und entsprechend seinen Instruktionen zum Handeln zu bringen. In Brandbriefen an den Kultusminister drang er deshalb darauf, die Kapitelsmehrheit mit dem Hinweis auf die durch das Verharren auf der alten Liste bereits eingetretene Devolution seines Wahlrechts von weiterer Einflußnahme auszuschließen, da von ihr die Annahme des von königlicher Seite vorgeschlagenen Hohenlohe nicht zu erreichen sei. Am 3. Januar 1865 wurde der Oberpräsident ermächtigt, im Sinne seines Vorschlags zu handeln. Daraufhin setzten private und amtliche Bemühungen um eine Erneuerung des Wahlverfahrens ein. Das Kapitel bat erneut – diesmal einstimmig – um römische Entscheidung.

Im Februar 1865 trat der preußische Gesandte Arnim, zuvor Gesandter seines Herrn am bayerischen Hof, in diplomatische Verhandlungen mit Kardinalstaatssekretär Antonelli. Sein Auftrag zielte auf Ausschluß des Kapitels von weiterer Mitwirkung und auf päpstliche Nomination des Fürsten Hohenlohe. Diese erbat sich der König überdies in einem Handschreiben. Als jedoch Antonelli auf der Einhaltung des Kapitelwahlrechts bestand, war das Interesse Arnims darauf gerichtet, bei der Neuaufstellung der Kandidatenliste die Männer der früheren Liste auszuschließen und dem Kapitel durch den Papst empfehlen zu lassen, den eben erst zum Bischof von Trier gewählten Leopold Pelldram, Fürst Hohenlohe und Abt Haneberg auf die Liste zu setzen. Hiermit begegnet uns erstmals in der Kölner Wahlangelegenheit der Name Haneberg – und zwar als einer der Kandidaten der preußischen Regierung. Die Nennung gerade seines Namens dürfte auf den zuvor in München tätigen Arnim zurückzuführen sein.

Was zwischen Antonelli und Arnim tatsächlich vereinbart wurde, ist umstritten. Folgt man dem Bericht des Gesandten, so wollte der Papst an das Kölner Kapitel einen Erlaß richten mit der Aufforderung, neu zur Wahl zu schreiten und bei Aufstellung einer Liste auf die Wünsche des Königs Rücksicht zu nehmen. In einem zusätzlichen Schreiben vertraulicher Natur sollte das Kapitel verständigt werden, Abt Haneberg und Bischof Pelldram auf die Liste zu nehmen. Eine Empfehlung des Papstes für Hohenlohe zu erreichen, sei nicht möglich gewesen, weshalb diese Kandidatur im Grunde genommen beseitigt sei¹¹⁰.

110) Ebd. 195. Bereits am 11. Oktober 1864 hatte Hohenlohe an den ihm befreundeten Haneberg geschrieben und ihm mitgeteilt: „... Man hatte von Cöln für mich gesprochen, abgesehen davon, daß ich ganz unbrauchbar und unwürdig, werden auch gewisse fromme Intriguen es nicht zulassen“ (Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Korrespondenz mit Bischöfen, eigenhändiges Original). In die gleiche Richtung weist eine Äußerung Lord Actons vom Februar 1865 an Döllinger mit der Weitergabe einer römischen Versicherung, daß Hohenlohe „nie nach Cöln kommt“ (J. J. J. Döllinger, Briefwechsel mit Lord Acton I, herausgegeben von V. Conzemius, München 1963, 397).

Der neben dem offiziellen Schreiben an das Kapitel ergangene vertrauliche Brief der Kurie, von Reisach an Baudri am 8. April 1865 gerichtet¹¹¹, gibt den Gang der Verhandlungen ganz anders, aber wohl besser wieder. Dieser Brief läßt erkennen, daß der Papst überhaupt nur bereit war zu Verhandlungen über einen von der Kapitelmajorität aufgestellten Kandidaten, falls die Regierung ihrerseits auf einer päpstlichen Ernennung bestehe. Die Bitte des Königs um Hohenlohe sei in einer Weise abgeschlagen worden, daß zu hoffen sei, „es werde von dieser Person nicht mehr die Rede sein“. Auch bezüglich der anderen Vorschläge Arnims sehen die Dinge nach Reisachs Darstellung, dessen Schreiben mehr Glaubwürdigkeit verdient als die Formulierungen des abgewiesenen Gesandten, ganz anders aus. Der Papst wolle dem Kapitel die volle Freiheit lassen „und sich zu einer solchen Insinuation nicht verstehen“. Er lehne aber nicht nur diese Insinuation ab, sondern die Personen selbst. Bezüglich Hanebergs wird vermerkt, daß dieser die Wahl nach Trier abgelehnt habe, weil er aus berechtigten Gründen besser in München verbliebe — eine Behauptung, die allerdings nach unserer vorausgegangenen Darstellung nicht unerheblich zu differenzieren ist. Andererseits wünsche der Papst Bischof Ketteler von Mainz ausdrücklich auf der Liste. Ja Reisach warnte Baudri davor, daß das Domkapitel von der bisher aufgestellten Liste überhaupt abgehe. Zur Rechtsfrage der Liste bemerkt schließlich der Kardinal, daß es diesbezüglich keine positiven Rechtsvorschriften gebe, jedoch könne sie durch Mehrheitsbeschluß „als Mittel der Erkundigung“ in Berlin festgesetzt werden. Falls sich jedoch die Kapitelsminderheit weiterhin ihrer Aufstellung widersetze, könne die Majorität trotzdem darauf bestehen.

Aufgrund der Erfolgsberichte Arnims aus den ersten Apriltagen war es in Berlin zu einer neuen Instruktion für den königlichen Wahlkommissar gekommen, welche am 19. April unterzeichnet und abgesandt wurde. Unter Darlegung des angeblich durch den Gesandten Erreichten, wurde die Feststellung getroffen, daß die Kandidatur der auf der früheren Wahlliste genannten Persönlichkeiten „als definitiv erledigt anzusehen“ sei¹¹². Hohenlohe werde zwar von Rom nicht unterstützt, Pommer-Esche möge jedoch seine Kandidatur möglichst fördern. Dagegen habe sich die Kurie verpflichtet, durch ein vertrauliches Schreiben die Kandidaturen von Pell dram und Haneberg zu unterstützen. Die Regierung dürfe daher die Namen dieser beiden Männer auf einer neuen Wahlliste sicher erwarten. Ihr etwaiges Weglassen wäre ein „Zeichen fehlender Verständigungsbereitschaft des Kapitels“¹¹³ und hätte für die weiteren Entschließungen der Regierung entsprechende Folgen. Auf Befragung dürfe noch Bischof Müller von Münster als genehm bezeichnet werden, in allen anderen Fällen sei Rückfrage in

111) Teilweise im Wortlaut aus dem Original bei Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen in Köln 195 f, 197 f; Abschrift in italienischer Fassung: Città del Vaticano, ASV, ANM 109.

112) Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 199.

113) Ebd. 199 f.

Berlin erforderlich. Auffallend ist ferner der Verzicht auf absolute Stimmenmehrheit bei der Aufstellung der Liste, da dieser Verzicht einen Weg darbieten könne, „um die Minorität des Kapitels vor Unterdrückung zu bewahren“ und deren grundsätzliche Bedenken gegen eine Kandidatenliste überhaupt hintanzuhalten.

Es ist nicht zu übersehen, daß man erneut — wie schon bei den Vorverhandlungen zur Bulle „De salute animarum“ — den Versuch machte, das die preußische Regierung unbefriedigende Verhandlungsergebnis eigenmächtig in einen Erfolg umzuinterpretieren. Mit vollem Recht stellt Trippen fest: „Der Gegensatz zwischen dem, was man gemäß Reisachs Schreiben an Baudri zugestanden hatte, und dem, was man in Berlin als Verhandlungsergebnis darstellte, war unüberbrückbar und mußte notwendig in Köln zu neuen Komplikationen führen“¹¹⁴.

Aufgrund der beiden römischen Schreiben vom 8. April war schließlich in Köln eine Sitzung des Kapitels zum 26. einberufen worden. Am 21. traf jedoch ein Schreiben des eben in Berlin weilenden Oberpräsidenten Pommeresche vom 19. ein, das gemäß seiner Instruktion vom gleichen Tage die Aufforderung zum Eintritt in neue Wahlverhandlungen enthielt, jedoch ebenso den Beisatz: „unter Beiseitlassung der obengedachten früheren Wahlliste“¹¹⁵. Dem Kapitelvikar blieb wohl keine andere Möglichkeit, als daraufhin über Nuntius Gonella eine Anfrage an den Kardinalstaatssekretär zu richten und um Aufklärung zu bitten. Die Sitzung vom 26. April mußte deshalb bis zum Eintreffen der römischen Antwort vertagt werden.

In Weisungen an den römischen Gesandten verstand man sich von Berlin aus schließlich zu der Erklärung, daß ein Ausschluß jedes früheren Kandidaten von der Liste nicht beabsichtigt sei (entgegen den Erklärungen vom 2. und 23. 12. 1864). Nur müsse Klarheit darüber herrschen, daß Namen der früheren Kandidatenliste immer wieder gestrichen würden. Erneuerte hingegen das Kapitel die ganze frühere Liste, wäre das Wahlverfahren als beendet zu betrachten.

Am 13. Mai beantwortete Kardinal Antonelli Baudris Anfrage in der Weise, daß es fernegelegen habe, hinsichtlich der Kandidaten der früheren Liste ein Verbot auszusprechen. Das Kapitel möge mit Stimmenmehrheit eine neue Liste aufstellen und dabei neben früheren Kandidaten auch neue berücksichtigen. Ergänzt wurde diese offizielle Antwort Antonellis wiederum durch ein Schreiben Reisachs: in Rom wäre man nie der Ansicht gewesen, daß sämtliche frühere Kandidaten von der neuen Liste ausgeschlossen seien, doch sei eine vollständige Erneuerung der früheren Liste unklug. Nach wie vor sei Seine Heiligkeit in besonderer Weise an Ketteler interessiert. Aus Gründen der Klugheit könne auch Pell dram auf die neue Liste genommen werden, um damit in Berlin entsprechenden Eindruck zu machen und das Tilgen anderer Namen zu verhindern. Hinsichtlich des Modus der Listenaufstellung genüge Stimmenmehrheit.

114) Ebd. 201

115) Ebd. 201.

Für 1. Juni war eine neue Sitzung des Kapitels einberufen. Zu ihrer Vorbereitung erschien am 31. Mai der Oberpräsident und besuchte einzelne Kapitelsmitglieder. Als Zusammenfassung seiner Gespräche hielt er fest: „... daß die Staatsregierung erwarten darf, die Hochwürdigen Herren Erzbischof Prinz von Hohenlohe, Bischof Pellgram und Abt Haneberg in München als Seiner Majestät dem Könige erwünschte Kandidaten entgegengebracht zu sehen, und daß nicht zu bezweifeln ist, die Wahl eines jeden derselben werde in Rom keinen Einspruch finden“¹¹⁶. Die letztere Bemerkung war zumindest in Beziehung auf Hohenlohe und Haneberg eine Behauptung, die den Tatsachen nicht entsprach.

Die Wünsche Roms und Berlins waren also hinreichend bekannt, als das Metropolitankapitel am 1., 6. und 13. Juni zu weiteren Sitzungen zusammenkam, ohne Entscheidendes zu erreichen. In der Sitzung vom 20. Juni wurde dann aber deutlich, daß auch die Majorität des Kapitels nicht mehr eine geschlossene Front war. Einige Herren neigten — wie der Ehrendomherr und Altgermaniker Westhoff dem Nuntius mitteilte — Haneberg zu und seien im übrigen unentschlossen, welchen anderen Kandidaten sie hinzufügen sollten, möglicherweise die beiden Bischöfe Ketteler und Melchers aus der früheren Liste. Um aus der verfahrenen Situation herauszukommen, empfahl der Oberpräsident der Rheinprovinz am 27. Juni erneut Verhandlungen mit Rom, um dort die Ernennung eines neuen Erzbischofs oder zumindest die Benennung einiger Kandidaten zu erwirken, aus denen das Kapitel wählen solle. In Berlin durchschaute man mehr und mehr die unglückliche Haltung von Pommer-Esches als Wahlkommissär und nahm seine Beauftragung am 9. Juli vorläufig zurück, eine Maßnahme, die dieser zwar durch eine Audienz beim durchreisenden König zunächst rückgängig zu machen erreichte, die aber durch das Eingreifen Bismarcks schließlich doch Wirklichkeit wurde.

Der unglückliche Ausgang der Kapitelsitzung vom 20. Juni, durch welche die Wahlangelegenheit erneut festgefahren war, veranlaßte eine erneute Verständigung Roms. Dies geschah offiziell am 28. Juni durch das Kapitel, privat durch verschiedene Schreiben der Majorität, so vor allem durch den Bericht Baudris vom 24. Juni an Antonelli mit schweren Vorwürfen gegen die Kapitelsminderheit, die der Machenschaft und gemeinsamer Beratung mit dem königlichen Wahlkommissar beschuldigt wurde. Das Ziel von all dem sei „kein anderes . . .“, als im preußischen Staat die freie Kapitelswahl durch die Nomination von seiten der Regierung zu ersetzen“¹¹⁷. Dies veranlaßte den Münchener Nuntius zu einem ausführlichen Bericht am 28. Juni und 14. Juli an den Kardinalstaatssekretär unter Verwendung der amtlichen und privaten Mitteilungen aus Köln. Die Kölner Wahlangelegenheit — so schrieb Gonella nach Rom — werde allmählich bei allen Bevölkerungsteilen zu einem Skandal. „Gemeinhin wünscht man, daß Seine Heiligkeit die An-

116) Ebd. 208.

117) Ebd. 217.

gelegenheit an sich zieht und den Erzbischof von Köln ernennt, indem sie zuvor mit der preussischen Regierung sich darüber verständigt, was sie in ihrer erleuchteten Weisheit beschlossen hat"¹¹⁸.

Bereits am 29. Juli fielen in Rom die Würfel. Antonelli sandte an das Kapitel ein amtliches Schreiben, das gleichzeitig mit einem Privatbrief auch an Weihbischof Baudri ging, diesen zur Einberufung des Kapitels auffordernd, falls der Dompropst zögere. Das amtliche Schreiben an das Kapitel enthielt zunächst einmal eine scharfe Rüge der Minderheit. Das Kapitel möge — wie bereits am 13. Mai dargelegt — durch Mehrheitsbeschluß eine neue Liste aufstellen, welche auch neue Kandidaten enthalten dürfe. Das Wahlrecht stehe zwar dem einzelnen Domherrn zu, aber doch so, daß es eine Wahl des Kapitels sei, für welche die Mehrheit der Stimmen ausschlaggebend sei. Die Listenaufstellung sei als Vorwahlakt ebenso an die Rechtsbestimmungen wie die Wahl selbst gebunden. Zwar sei die Aufstellung einer Liste für die Diözesen in Preußen nicht vorgeschrieben, doch sei es ein geeignetes und günstiges Verfahren zur Erfüllung der Bestimmungen des Breve „Quod de fidelium“. In anderen deutschen Gebieten sei dieses Verfahren ohnedies zwingend vorgeschrieben, in Preußen bisher ohne Widerspruch von seiten der Regierung wenigstens stillschweigend gebilligt worden. Das Kapitel müsse deshalb zusammengerufen und zur Aufstellung einer neuen Kandidatenliste veranlaßt werden, in welche Kandidaten der früheren Liste als auch weitere aufgenommen werden könnten. Falls die Minderheit sich erneut verweigere, sei ohne jegliche weitere Verzögerung zur Aufstellung dieser Kandidatenliste zu schreiten. Der König werde gegenüber dieser neuen Liste sein früheres Vorgehen hoffentlich nicht wiederholen. In diesem Sinn unterrichtete auch Antonelli den preußischen Gesandten Arnim mit Note vom 5. August 1865.

Über die amtlichen Mitteilungen hinaus ergingen aus Rom wiederum vertrauliche Instruktionen durch Kardinal Reisach an Baudri. Ihm gegenüber wurde betont, daß Grund zu der Annahme gegeben sei, man wolle von seiten der Regierung den angeordneten modus procedendi erneut umgehen, worauf das Kapitel keinesfalls eingehen dürfe. Auch einer erneuten Anfrage an den Heiligen Stuhl sei nicht zuzustimmen, vielmehr der Majoritätsbeschluß als Kapitelsbeschluß zu betrachten und auszuführen. Der Regierung habe man nachgewiesen, daß ihr Ausschließungsrecht keinesfalls alle Kandidaten erfassen dürfe, ohne die Freiheit der Wahl und das Recht des Kapitels zu mißachten. Er wünsche, daß die Majorität in voller Einigkeit handle, zumal die Minorität nur die Absicht habe, den Wünschen der Regierung zu entsprechen, deren Absicht es sei, alle Stimmen auf eine Persönlichkeit zu lenken, die ihr zusage, „oder die Wahl zu vereiteln und eine unmittelbare Ernennung herbeizuführen. Aber auch für diesen Fall würde der Heilige Vater an die Liste der Majorität sich halten“¹¹⁹.

118) Ebd. 218.

119) Ebd. 221.

Zwar unternahm Pommer-Esche, obwohl nicht mehr Wahlkommissar, durch die Minorität über die offiziellen Äußerungen aus Rom unterrichtet, den Versuch, die römischen Weisungen zu unterlaufen und in Berlin bei deren Einhaltung die furchtbarsten Folgen für die Zukunft auszusprechen, indem er behauptete, daß hierdurch die wirksame Ausübung der Rechte der Krone für immer aufs stärkste in Gefahr käme. Wesentlich nüchterner sah man aber dort die Angelegenheit und entschloß sich, abzuwarten, was in Köln geschehe. Diese zunächst nicht erwartete Reaktion Berlins dürfte für die Kapitalsminorität ausschlaggebend gewesen sein, bei der für 25. August 1865 einberufenen Kapitelssitzung bei der Kandidatenaufstellung stillschweigend mitzutun.

Näheren Aufschluß über die Kölner Verhältnisse gibt ein Brief von Professor Reusch aus Bonn vom 26. August dieses Jahres an Haneberg auf der Grundlage eines am 24. mit Professor Dieringer geführten Gesprächs, der ihn ermächtigt habe, ihm dies vertraulich mitzuteilen¹²⁰: „Daß nach seiner (Dieringers) Überzeugung dieses Mal das ganze Kapitel sich an der Aufstellung einer Kandidatenliste beteiligen werde, daß unzweifelhaft Ihr Name von *beiden* Fractionen auf die Liste werde gesetzt werden und daß er Ihre definitive Erwählung zum Erzbischof als den wahrscheinlichsten Ausgang der Verhandlungen betrachte. Er hat mich weiter beauftragt, Sie zu bitten, Sie möchten sich durch diese Mittheilung vom Besuche unserer Conferenz nicht abhalten lassen; bis dahin werde die Sache jedenfalls noch nicht zu Ende und vermutlich auch noch nicht weiter bekannt sein. *Nach* der Sitzung habe ich Dieringer nicht mehr gesprochen, da er an demselben Tage nach seiner Heimat . . . abgereist ist. Seine Abreise ließ aber schließen, daß die Sitzung wirklich erfolgreich gewesen, d. h. eine Kandidatenliste aufgestellt worden ist . . .“

120) Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Hanebergs Veröffentlichungen, eigenhändiges Original. — Bereits im Juni hatte ein Priester der Erzdiözese Köln an Haneberg geschrieben und ihn gebeten, „nicht abermals der Stimme des Herrn Widerstand leisten zu wollen, wenn es Gott gefällt, Sie auf den Stuhl des alten Erzstiftes Köln zu rufen. Ich wenigstens werde mit vielen meiner Gleichgesinnten dazu täglich das Memento am Altare machen“ (Schegg 183). In gleichem Sinne wenig später Msgr. Dr. von Essen an Haneberg: „Ich kann Ihnen versichern, daß Ihnen die Sympathien der Erzdiözese Köln entgegenkommen, und aller Priester Herzen Ihnen freudig entgegenschlagen, falls Gott der Herr in Seiner Gnade Sie uns zum Oberhirten senden sollte. Freilich wird dieser Gedanke oft dadurch getrübt, daß Sie etwa nach erfolgter Wahl auch unser Bistum ausschlagen würden, und von mehr als einer Seite, sogar wie man sagt, von Seite einer Ordenscongregation wird bestimmt und tendenziös behauptet, daß Sie jedenfalls Köln nicht annehmen würden. Beruhigen Sie uns doch gütigst“ (ebd. 184). Noch am 14. August schrieb selbst Hohenlohe in diesem Sinn an Haneberg: „Ich hoffe, es geht Ihnen gut, und wir sehen Sie recht bald auf dem erzbischöflichen Stuhl von Köln. Ich wünsche es von Herzen, daß die Wahl auf Sie fällt (ebd. 184).

In der Tat war es so. Im ersten Wahlgang, bei welchem jeder Domherr fünf Namen auf den Stimmzettel schreiben sollte, bekamen nur die Bischöfe Ketteler und Melchers die erforderliche Mehrheit von neun Stimmen, ebenso Professor Hettinger aus Würzburg¹²¹. Im zweiten Wahlgang hingegen erhielt der Abt von St. Bonifaz elf Stimmen. Offenkundig war er für einen Teil der Majorität des Kapitels das Zugeständnis an die Forderung der Regierung. Doch konnte es im Hinblick auf Trier ohnedies fraglich bleiben, ob er Köln überhaupt annehmen werde. Erst nach weiteren vier Skrutinien bekam auch Weihbischof Baudri als fünfter Kandidat die erforderliche Stimmenzahl von neun. Insgesamt waren vierzehn Kandidaten zum Vorschein gekommen.

Die in dieser Form der Regierung eingereichte Liste konnte so die Feuerprobe einer staatlichen Bestätigung nicht erreichen. Pommer-Esche empfahl am 3. September amtlich und persönlich dem Kultusminister, „daß die Herren von Ketteler, Melchers und Baudri gestrichen werden müssen“¹²², auch Hettinger galt ihm als nicht genehm. Da aber die Gefahr bestünde, daß er von der Mehrheit gewählt würde, wenn er neben Haneberg allein auf der Liste verbliebe, sei es erforderlich, auch ihn zu streichen, dafür aber Pell dram und Hohenlohe erneut zu empfehlen. Bei einem Besuch am 26. August in Köln hatte Arnim bei Domherren durchblicken lassen, die Regierung werde Baudri, Ketteler und Hettinger nicht zulassen, dafür aber neben Haneberg eventuell noch Melchers tolerieren.

Neben der offiziellen Mitteilung des Ergebnisses der Vorwahl durch Baudri¹²³ war dem Nuntius gleich in den ersten Tagen danach reiches Material zugegangen, das Grundlage für seinen Bericht an die Kurie wurde¹²⁴. In ihm läßt er sehr deutlich erkennen, daß durch die geschehene Vorwahl und die näheren Umstände Hanebergs tatsächliche Wahl zum Erzbischof von Köln in bedenkliche Nähe gerückt war. Wie aber würde sich Rom diesmal verhalten?

Noch Ende August hatte der Kölner Domherr Dumont privat an Kardinal Reisach geschrieben und seine Befürchtungen über die Liste zum Ausdruck gebracht. Schon wenige Tage später, am 2. September, gab Reisach zur Antwort, nach seiner Überzeugung müsse die Verfahrenspraxis in Preußen

121) Die Ergebnisse der einzelnen Skrutinien vom 25. 8. 1865 in einer Beilage zu einem Schreiben Westhoffs vom gleichen Tag an den Nuntius (Città del Vaticano, ASV, ANM 109); aus den Wahlprotokollen selbst bei Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 223 f und Anm. 165 f.

122) Ebd. 225 f.

123) Dessen Schreiben an den Nuntius vom 26. 8. 1865: Città del Vaticano, ASV, ANM 109, Abschrift.

124) Schreiben des Kölner Domherrn Dr. Broix vom 27. 8. 1865 an Gonella, Schreiben des Geistlichen Rates Anton Sporer vom 31. 8. 1865 aus Aachen, Brief von Westhoff vom 25. 8. 1865 (siehe oben Anm. 121), Bericht Gonellas an Antonelli vom 30. 8. 1865: Ebd.

jener der anderen deutschen Bistümer angeglichen werden, wonach wenigstens drei Kandidaten auf der Liste verbleiben müßten, damit die Wahlfreiheit gesichert sei. Hinsichtlich einer etwaigen Wahl Hanebergs fühle er sich im Gewissen verpflichtet zu erklären, „daß die Wahl Hanebergs ein Unglück für die Kirche wäre, indem ich bei der genauen Kenntnis, die ich von dieser Persönlichkeit habe, die Überzeugung habe, daß dieser gewiß fromme und gelehrte Mann einige Eigenschaften nicht besitze, die ihn zu einer ersprießlichen bischöflichen Wirksamkeit . . . befähigen. Er ist in einer Richtung, die zu sehr mit den modernen Ansichten bezüglich der kirch(lichen) Autorität harmoniert, und es fehlt ihm Festigkeit des Charakters“¹²⁵.

Konnte gegen eine so entschiedene Ansicht eines so einflußreichen Mannes die Meinung einiger Kölner Domherren aufkommen, man brauche in Köln als Erzbischof einen ehrlichen Charakter, „um den Arglistigkeiten und Intrigen in der Diözesanverwaltung ein Ende zu bereiten“¹²⁶, und glaube, die gesuchten Eigenschaften in der Person Hanebergs gefunden zu haben, dessen Liebenswürdigkeit ihn davor bewahre, in den bisher in Köln üblichen Stil zurückzufallen?

Des Nuntius Bericht und Reisachs Ansicht taten ihre Wirkung: Am 5. September sandte Antonelli an Gonella ein Telegramm mit der Aufforderung, Haneberg zum vorzeitigen Verzicht zu bewegen¹²⁷. In einem Schreiben vom gleichen Tag¹²⁸ führte der Kardinalstaatssekretär seine Weisung noch weiter aus: dem Heiligen Stuhl sei zur Kenntnis gekommen, daß Abt Haneberg bei der Listenaufstellung für den erzbischöflichen Stuhl von Köln mit relativ hoher Mehrheit gewählt worden sei und die Möglichkeit bestehe, daß er bei der definitiven Wahlentscheidung erwählt werde. Dem Nuntius sei jedoch nicht unbekannt, daß jener zu der Leitung einer Diözese, zumal einer so bedeutenden wie der Kölner, nicht geeignet erscheine. Für Trier habe man seinerzeit einen Verzicht Hanebergs erreicht. Zeitungsmeldungen zufolge, die der preußischen Regierung naheständen, habe Haneberg „seine Zusage für den Kölner Stuhl versprochen“. Gonella möge nun im Auftrag des Heiligen Stuhles, ohne diesen zu kompromittieren, unter Verwendung derselben klugen und geeigneten Mittel, die seinerzeit für Trier angewendet worden, Haneberg veranlassen, daß er auch diesmal — aber im voraus — seine Zustimmung zu einer eventuellen Wahl ablehne. Er möge bereits jetzt gegenüber dem Kapitel seine Abneigung bekunden und dieses ersuchen, seine Stimme auf einen anderen Kandidaten zu lenken.

125) Trippe, Domkapitel und Erzbischofswahlen 229.

126) Ebd. 229.

127) Città del Vaticano, ASV, Segreteria di Stato 1865 rubr. 255 fol. 98 a, Konzept.

128) Ebd. fol. 100 a—102 a, Konzept; ebd. ANM 109, Original; vgl. Trippe 229 f.

Von Zeitgenossen¹²⁹ und der wissenschaftlichen Literatur über Haneberg¹³⁰ wurde diese römische Weisung zuweilen in Zweifel gezogen. Die Bestände des Vatikanischen Archivs beheben diese restlos: der Nuntius handelte in römischem Auftrag. Wie er am 8. September nach Rom berichtet¹³¹, konnte er den Abt bei seinem ersten Besuch, da dieser auf Reisen war, nicht antreffen. Als dann aber das Gespräch am 7. September zustandekam, mußte Gonella mit Bedauern feststellen, daß Haneberg „weit entfernt sei von der Bereitschaft, die man von ihm erwarte“. Zu einem Entschluß sei er nicht zu bewegen gewesen, sondern habe sich Bedenkzeit erbeten. Hanebergs eigene Notizen im Tagebuch verraten aber doch etwas mehr: „Heute nach Tisch eröffnete mir der H(err) Nuntius, der Heilige Vater würde es wohlgefällig aufnehmen, und es wäre ein Opfer, das ich zum Besten der Kirche brächte, wenn ich vor der Wahl dem Kapitel in Köln erklärte, daß ich nicht in der Lage sein würde, eine Wahl anzunehmen. Ich fragte, ob es der H(eilige) Vater befehle; Antwort: nein. Auf meine zweite Frage, ob ich dem Kapitel (vertraulich) den Grund meiner vorgefreundenden Ablehnung angeben dürfe, erhielt ich indirekt dieselbe Antwort“¹³².

Die schriftliche Antwort, die Haneberg am 8. September Gonella gab, war zwar edel und vornehm, enthielt aber doch nicht das von Rom eigentlich Gewünschte¹³³: Noch heute werde er bei König Ludwig I. einen Dankes-

129) So Döllinger in einem Schreiben vom 24. 10. 1865: „Du weißt, daß viel von der Wahl Hanebergs zum Erzbischof von Cöln die Rede ist. Die Berliner Regierung wünscht ihn sehr, und hat durch ihren Gesandten in Rom eigens mit dem Papste darüber unterhandeln und ein Abkommen treffen lassen. Haneberg selbst wäre auch geneigt anzunehmen. Aber in Cöln gibt es eine Parthei, die einen andern will, und diese hat sich hinter den hiesigen Nuntius gesteckt, so daß dieser Haneberg gedrängt hat, er solle zum voraus öffentlich erklären, daß er die Wahl ablehne. Er wurde sehr zudringlich, aber Haneberg blieb beharrlich in der Weigerung. Das geschah in denselben Tagen, während man in Rom die erwartete Übereinkunft schloß. Der Nuncius that dies also auf eigene Hand...“ (Döllinger, Briefe an eine junge Freundin 208). Die wirklich vorhandenen Quellen zeigen die einseitige Unterrichtung Döllingers durch die preußische Seite, wohl über den Münchener Gesandten. Döllingers Behauptung widerspricht über jeden Zweifel erhaben dem tatsächlichen Quellenbefund.

130) Vgl. Funk (1) 167.

131) Città del Vaticano, ASV, ANM 109, Konzept; ebd., Segreteria di Stato 1865 rubr. 255 Nr. 430 fol. 108 a + b, Original; vgl. Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 230.

132) Schegg 184.

133) Città del Vaticano, ASV, ANM 109, eigenhändiges Original; vgl. Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 231. — Nicht ganz klar ist die Bezugnahme auf die Gründung einer Missionsstation in Afrika. Am 8. 9. 1865 erging nämlich durch eine Mitteilung des diensthabenden Flügeladjutanten Ludwigs I. an Haneberg die Aufforderung, zusammen mit Abt Utto von Metten Seine Majestät „heute nachmittag nach 3½ Uhr“ zu besuchen (Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Briefverkehr Schäftlarn betreffend, Original). Auf der Rückseite dieser Mitteilung findet

besuch für eine neue benediktinische Stiftung machen und bei dieser Gelegenheit den Monarchen bitten, diese nach Afrika zu übertragen. Er werde ihm seine persönlichen Dienste in dieser Missionsabtei anbieten. „Dann wird der arme Abt vor allen Fragen geschützt sein, und die Fragen werden vor ihm sicher sein. Auch ohne die Hilfe des Königs bin ich bereit, mich nach Afrika zurückzuziehen oder an einen anderen Ort, wo eine Benediktinermission einen Fortschritt versprechen könnte . . . Mit dem Segen des H(eiligen) Stuhles würde ich fern aller Wählbarkeit in Deutschland glücklich sein“. Klang hier nicht Enttäuschung und Resignation durch? In geistlichen Kreisen der Rheinprovinz als neuer Erzbischof sehnlichst erwartet¹³⁴, war er dem Papste, an welchem er mit kindlicher Verehrung hing, unerwünscht!

Nochmals startete der Nuntius den Versuch, Haneberg zu der in Rom gewünschten Erklärung zu bewegen, traf ihn aber nicht an. In seiner Antwort vom 10. September entschuldigte sich der Abt wegen seiner dienstlichen Abwesenheit in Ordensfragen und wiederholte sein Anerbieten, in die Mission zu gehen. Im übrigen erfordere eine so wichtige Frage eine gute Information des Gewissens, die vom Rat kluger und neutraler Personen abhängen¹³⁵.

Eine Entscheidung im Sinne des Nuntius war für Haneberg deshalb so schwierig, weil durch eine Indiskretion die Vorgänge vom 25. August im Kölner Domkapitel durch die Presse in das Rampenlicht der Öffentlichkeit

sich eine Bemerkung Hanebergs vom gleichen Tage, daß er zusammen mit Abt Utto und Erzbischof Gregor Scherr am 6. September Schäftlarn besucht habe und er zusammen mit Abt Utto am 8. September bei Seiner Majestät Aufwartung machte und bei dieser Gelegenheit Näheres hinsichtlich der Übernahme Schäftlarns besprochen wurde, darunter auch, „daß die Abschließung des Kaufes mir übergeben“ sei (ebd., eigenhändiges Konzept). Mit Entschließung des Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. 9. 1865 wurde Erzbischof Scherr dann die Gründung eines Priorats und einer späteren Abtei in Schäftlarn durch Ludwig I. unter Übergabe der Pfarrei Unterschäftlarn an die Benediktiner zum 1. 4. 1866 eröffnet (ebd. Nr. 820, Abschrift). Sollte also nach Hanebergs Vorstellungen die Gründung eines Benediktinerkonvents nicht in Schäftlarn, sondern in Afrika erfolgen?

134) Außer den oben S. 127 Anm. 120 bereits angeführten Zeugnissen sei noch weiter verwiesen auf den Brief Döllingers vom 24. 10. 1865, in welchem er auch schreibt: „Ich selbst habe mich kürzlich während meines Aufenthaltes in Bonn überzeugt (Ende September), daß man am ganzen Rheine vorzugsweise Haneberg zum Erzbischofe wünscht, selbst mit Sehnsucht erfleht. Dort ist ein Erzbischof von Cöln eine ungemein wichtige Person, für die Regierung wie für das Volk, weit mehr, als dieß bei uns in Bayern der Fall ist. Man würde ihn dort auf den Händen tragen“ (Döllinger, Briefe an eine junge Freundin 208 f).

135) Città del Vaticano, ASV, ANM 109, eigenhändiges Original; Schegg 185 (im Auszug); Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 231.

gekommen waren. Ein etwaiger Verzicht von seiner Seite, jetzt erklärt, könnte — so meinte er selbst — sowohl das Kapitel als auch die Regierung in Schwierigkeiten bringen. So wenigstens rechtfertigt Haneberg seinen privaten Brief an den Kölner Weihbischof Baudri, in welchem er diesen um Gewissensrat anging. Eigentlich hätte eine solche Erklärung von seiner Seite schon beim erstmaligen Nennen seines Namens erfolgen sollen. Doch auch jetzt werde er sich wohl dazu verstehen, „wenn Ew. Gnaden mir sagen, daß dadurch keine Schwierigkeit entstehe“¹³⁶. Es zeugt wohl von sehr geringer Kenntnis der Kölner Verhältnisse, daß sich Haneberg ausgerechnet an Baudri, einen namhaften Vertreter der Kapitelsmajorität gewandt hatte. Von ihm erhielt er auch prompt am 11. September zur Antwort: „Nach meiner Überzeugung würde die Ihrerseits abzugebende Erklärung . . . unter (den) obwaltenden Umstände keine Verwirrung anrichten. Es könnte vielmehr leicht der Fall eintreten, daß, wenn Ew. Hochwürden diese Erklärung nicht abgeben, neue Wirren und Hindernisse für die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles entstehen“¹³⁷.

Aber auch Freunde rieten Haneberg von der Annahme einer etwaigen Wahl in Köln ab, ja wünschten sogar seine vorzeitige Verzichtserklärung. Kein Geringerer als Benedikt Weinhart, Professor der Dogmatik in Freising, seit Jugendtagen mit ihm vertraut, schrieb dem Abt am 14. September 1865 aus Speyer¹³⁸: „. . . Ich hätte gewünscht, daß Du zum Voraus Dich entschieden dagegen gewehrt hättest. Ich glaube zwar nicht, daß Du gewählt wirst . . . Wenn ich meine Meinung sagen darf, so würde ich Dir dringend rathen, in jedem Fall mit aller Entschiedenheit zu rekusiren. Die Kölner wollen und brauchen einen politischen Bischof: und ich darf es wohl sagen, ohne Dich zu beleidigen, politisch bist Du nicht . . .“

Aber noch bevor Haneberg diesen Brief in Händen hielt, scheint er sich Rat und Hilfe suchend auch an Weinhart gewandt zu haben, denn dieser schrieb bereits unter Bezugnahme auf einen erhaltenen Brief Hanebergs erneut an ihn¹³⁹: „„Dein Brief hat mich wahrhaft erschreckt, da er mir für eine leicht hingeworfene Bemerkung eine schwere Verantwortung aufladet. Ich hätte diese Äußerung nicht gethan, wenn ich hätte denken können, daß Du nur im Entferntesten Lust hättest, die in Aussicht stehende Stellung anzunehmen. Denn wenn Du Tr(ier) ausschlugst, so mußte ich umso mehr annehmen, daß Du bei K(öln) dasselbe thun würdest, und wenn es Dir dort noch einen Kampf gekostet hat, so setzte ich hier voraus, daß Deine Natur dem Angebote nicht weniger widerstreben werde als Deine gegenwärtige Lage. Deine Ablehnung schien mir also zum Voraus gewiß zu sein,

136) Teilweise bei Schegg 185 und bei Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 231 f.

137) Schegg 185 und Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 232.

138) Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Korrespondenz mit Freunden, eigenhändiges Original.

139) Ebd., eigenhändiges Original.

und nur über den Zeitpunkt, in welchem Du sie aussprechen solltest, erlaubte ich mir eine Bemerkung. Eine frühzeitige Ablehnung schien mir einerseits für Deine eigene Ruhe förderlicher zu sein, und andererseits fürchtete ich, das Wahlrecht des Kapitels könnte von der Regierung illusorisch gemacht werden, wenn sie etwa auf der Wahlliste nur zwei Kandidaten stehen ließe, von denen der Eine sicher ablehnen würde.

Wenn ich übrigens die Äußerung noch so leicht hinwarf, in einer dem Ernste der Sache wenig würdigen Form, so muß ich ihren Inhalt dennoch aufrecht erhalten. Ich kann Dir nicht rathen, die eventuelle Wahl anzunehmen. Was die Gründe betrifft, die Dich zur Annahme geneigt machen, so sehe ich sie vollkommen ein: ich fürchte aber, Du würdest dem Kranken gleichen, der in einer Veränderung seiner Lage eine unendliche Erleichterung hofft, aber nicht findet. Die Vorgänge der Wahl selbst zeigen ja zur Genüge, daß die Stellung des künftigen E(rz)b(ischofs) eine höchst schwierige sein wird. In diesem Punkt kannst und sollst Du Dir selbst Erleichterung schaffen durch ein entschiedeneres Abwehren dessen, was Dich peiniget. — Andererseits bin ich allerdings der Meinung, daß Dir auch eine Eigenschaft fehlt, die mir für einen E(rzbischof) v(on) K(öln) wesentlich zu sein scheint. Du hast mich aber nicht richtig verstanden, wenn Du dieselbe nur für »den äußerlichen Glanz« hieltest. Ich habe gesagt, K(öln) braucht einen *politischen* B(ischof), und ich verstehe das im vollen und eigentlichen Sinne. Die Fragen der Kirchenpolitik in den Rheinlanden und in Pr(eußen) überhaupt werden sich mit Vorzug immer an den Stuhl zu K(öln) knüpfen; und ich habe immer zu finden geglaubt, daß Dir diese Fragen ziemlich ferne liegen, und daß Du darum in ihnen auch nicht die wünschenswerthe Entscheidung und Klugheit hast. Diese Fragen erfordern aber auch in ihrer Behandlung Politik, ein gewisses Maaß von Schlaueit, oder wenigstens Gewandtheit: man muß erfinderisch sein im Ersinnen von Mitteln zu den Zwecken: und in diesem Sinne insbesondere sagte ich Dir: Du bist nicht politisch, Dir mehr zum Lobe als zum Tadel. Ober glaubst Du etwa, daß Du den politischen Preußen gewachsen sein wirst? Das ist mein Hauptgrund, ja mein einziger Grund, wenn ich Dich mir nicht recht als E(rz)b(ischof) v(on) K(öln) denken kann. Hättest Du mich voriges Jahr, als es sich um Tr(ier) handelte um Rath gefragt, so hätte ich Dir, nachdem der erste Eindruck verwunden war, gesagt: Nimm an! Diesesmal kann ich es nicht ebenso.

Übrigens bitte ich Dich, das, was ich Dir gesagt habe, nicht mit dem zu confundiren, was jetzt der N(untius) verlangt. Mein Wunsch wäre gewesen, daß Du verhindert hättest, auf die Wahlliste gesetzt zu werden. Daß Du jetzt, da Du einmal auf der Liste stehst, ablehnest *vor* der Wahl, das ist etwas ganz Anderes, und dazu werde ich nicht rathen. Wohl aber würde ich *dazu* rathen, wenn es wirklich der Wunsch des Hl. Vaters ist, ihm darin zu folgen. Das ist vor Allem seine Sache, es betrifft die Regierung der Kirche und Du bist einen unbedingten Gehorsam schuldig. Du dürftest Dich nie getrösten, einem Wink der Vorsehung gefolgt zu sein, wenn ein Wink des Hl. Vaters Dir abgewinkt hat. Ob es aber nun wirklich ein Wunsch des

Hl. Vaters ist und nicht vielleicht bloß ein Wunsch des Herrn Jöckl¹⁴⁰ cum sociis, das ist eine andere Frage: darüber müßtest Du Dir zuerst Gewißheit verschaffen. Über diese quaestio facti bin ich ganz inkompetent. Daß man von dieser Seite aus Deine Erwählung nicht wünscht, habe ich bei Philipps¹⁴¹ in Salzburg und auch beim B(ischof) v(on) S(peyer)¹⁴² wohl gemerkt. Ich bitte Dich aber, fest überzeugt zu sein, daß meine Äußerung damit in keinem ursächlichen Zusammenhang steht. Noch mehr aber bitte ich Dich, ja nicht zu glauben, daß mein Rath in irgend einer Geringschätzung seinen Grund habe. Wenn ich Dir eine sonst ganz löbliche und wünschenswerthe Eigenschaft abspreche, so muß ich beifügen, daß ich sie Dir auch gar nicht wünsche, und daß darum ihr Mangel meiner Achtung und Liebe nicht den geringsten Eintrag thut. Glaube mir nur, ich habe Dich tausendmal lieber unpolitisch als politisch. — Endlich bitte ich Dich noch: Lege auf meine Meinung kein so großes Gewicht: ich sehe nur die eine Seite der Frage, und auch diese nur nach dem beschränkten Maaße meines Verstandes. Höre noch Andere, welche die Sache von einer anderen Seite sehen. Einiges Gewicht magst Du meinem Rathe beilegen und ich will dann auch den auf mich treffenden Theil der Verantwortung tragen: die ganze aber ist mir zu schwer. Sollte wirklich mein dummer, ganz zufällig hingeworfener Brief Deine Entscheidung schon herbeigeführt haben, dann müßte ich freilich glauben, daß eine höhere Hand meine Feder geführt und mir darum die Verantwortung abgenommen habe . . .“

Weinharts Ausführungen, von Ernst und Verantwortungsbewußtsein getragen, sind über den konkreten Anlaß hinaus Zeugnis dafür, wie gut er Haneberg kannte, wie sehr auch die Beiden in Freundschaft verbunden gewesen sein müssen, daß dieses offene Wort gewagt werden konnte. Zugleich aber auch werfen diese Äußerungen Licht auf die Persönlichkeit Hanebergs. Es mag doch immerhin überraschen, daß das Persönlichkeitsbild, das der Jugendfreund und spätere Kollege von ihm hatte, gar nicht so weit entfernt war von den Worten Reisachs und des Münchener Nuntius über Haneberg, jenen Worten, die zunächst befremdlich wirken konnten. Wie aber wirkten sie auf den Abt selbst? Wir kennen weder seinen Brief, der dieses Schreiben Weinharts auslöste, noch seine Antwort an diesen. Vielleicht aber dürfen wir in einer Tagebuchnotiz zum 20. September einen Widerschein auf den Freundesdienst, den Weinhart ihm geleistet, erkennen. Da heißt es¹⁴³: „Sehr angegriffen; tief bewegt; im Chore den Entschluß gefaßt, Alles Gott zu überlassen. Ich habe kein Verlangen, Bischof zu wer-

140) Gemeint ist wohl der Nuntiaturauditor Jaeckel in München; über ihn vgl. Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 160 Anm. 11, 167—170, 187 f, 207.

141) George Philipps, Kanonist; über ihn vgl. neuestens J. Neumann, George Philipps (1804—1872). In: Katholische Theologen des 19. Jahrhunderts, herausgegeben von H. Fries — G. Schwaiger, II, München 1975, 293—317.

142) Nikolaus Weis; über ihn vgl. L. Lenhart in LThK X² (1965) 998 f mit Literatur.

143) Schegg 185; vgl. Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 233.

den; ich bin bereit, hier im Kloster zu bleiben, und bereit, in die Mission zu gehen. Gottes Reich ist groß und seine Engel sind stark. Nun ist es wieder licht“. Und am 21. findet sich der Eintrag¹⁴⁴: „... es wird mir heller und heller . . . Ich weiß, daß der Herr mir Hilfe ist“.

Wie divergierend die Auffassungen über die Annahme oder Nichtannahme einer eventuellen Wahl oder auch eines bereits vorher erklärten Verzichts waren, zeigt ein aus Ludwigshafen am 27. September 1865 geschriebener Brief seines Freundes Peter Schegg, der kurz zuvor in Bonn mit zahlreichen Theologen Deutschlands zusammengekommen war¹⁴⁵. In der Kölner Angelegenheit schrieb er Haneberg: „Ich habe viele dringende Aufträge an Dich, die sich aber alle in zwei Worte zusammenfassen lassen: standhaft zu bleiben allen Zumuthungen gegenüber und, wenn die Stunde gekommen ist, nicht mehr zu zögern, sondern muthig dem Rufe zu folgen. Es müßte eine Sache nicht gut sein, wenn ihr nicht viele Hindernisse im Wege ständen. Die Professoren der Facultät, Dieringer an der Spitze, werden Deine Wahl als eine neue Epoche der Blüthe ihrer Universität begrüßen und als ein Element des Friedens für das Kapitel. Wenn Ketteler kommt, sagen sie, so ist es um uns geschehen. Es fielen Ausdrücke, die fast nicht mehr fromm waren, aber deßwegen meiner obigen Beschreibung keinen Eintrag thun, weil sie nicht im Schoose der Versammlung selbst vorgetragen wurden. Noch ist die Liste nicht aus Berlin zurück und ihr Schicksal überhaupt noch im Dunkeln. Da aber die einfache Majorität (9 Stimmen) zur Wahl schon hinreicht und zudem der Unterschied zwischen Wahl und Postulation nicht stattfindet, so halten die Theologen von Bonn Deine Wahl für gesichert, wenn sich nicht anderweitige Einflüsse gewaltsam eindringen. Ich meine, man soll hier schon deßhalb recht offen zu Werke gehen, weil man sonst in Wahrheit von einer Partei reden kann, »die im Finstern schleicht«. Das ganze Manöver gegen Dich, sagte Dieringer zu mir, gehe vom Weihbischof aus, der um jeden Preis Ketteler durchsetzen will, aber eben deßhalb vielleicht auf um so größeren Widerspruch stoßen wird. Daß persönlich der Weihbischof Dich hochschätzt, weiß ich aus seinem eigenen Munde; das ändert aber an seiner Gesinnung betreff der Wahl nichts. Die Stimmung in Bonn machte auch auf den harten Weinhart, der somit seinen Namen nicht umsonst hat, einen tiefen Eindruck. Nun, sprach er, er werde Erzbischof!“

Die Bemühungen des päpstlichen Nuntius scheinen in der Tat fruchtlos geblieben zu sein. Schon am 13. September hatte Gonella dem Kardinalstaatssekretär über seine Gespräche mit dem Abt berichtet. Bereits anlässlich seiner Trierer Wahl habe jener in diesem Geschehen einen Weg erblickt, sich den ihn überfordernden Verpflichtungen in München zu entziehen, sich den Werken der Nächstenliebe und dem Studium zu widmen. Wenn er diesen Schritt schließlich doch nicht getan habe, sei dies im Interesse des Konvents

144) Schegg 185.

145) Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Korrespondenz mit Freunden, eigenhändiges Original.

von St. Bonifaz nicht geschehen. Nun aber sei diese Sorge behoben, er sähe in der Wahl nach Köln einen geeigneten Weg, um sein Leben in Frieden und Ruhe für seine geliebten Studien zu führen¹⁴⁶.

Falls diese Worte wirklich so gefallen sein sollten, wie sie nach Rom berichtet wurden, wären sie freilich ein mehr als deutliches Indiz gegen die Eignung Hanebergs zum Bischof gewesen. Nur eben, ob sie wirklich so gefallen sind, mag zweifelhaft erscheinen. Wie dem auch immer sei: sie sollten auch in späteren Jahren noch eine Rolle spielen, als die Kölner Angelegenheit längst entschieden war und es um die Besetzung anderer Bischofsstühle ging¹⁴⁷.

Auch weitere Gespräche mit Haneberg brachten für den Nuntius nicht den gewünschten Erfolg. Am 20. September etwa schrieb dieser nach Rom, Haneberg habe die Entscheidung bis zur Rückkehr aus Exerzitionen aufgeschoben¹⁴⁸. Am 26. September schließlich sprach er — dem Bericht Gonellas zufolge — sogar die Verdächtigung aus, der Gesandte komme doch wohl ohne Auftrag aus eigenem Antrieb; als er ihm angedeutet habe, daß der Papst möglicherweise im Interesse einer guten Lösung für das Bistum Köln seinen Verzicht erwarte, hätte der Abt eine schriftliche Erklärung Seiner Heiligkeit verlangt, damit durch deren Bekanntgabe klargestellt sei, daß er aufgrund einer Nötigung von seiten der höheren Autorität hin verzichte¹⁴⁹. Die Antwort aus Rom vom 14. Oktober zeigte äußerstes Befremden über die Haltung Hanebergs, der die Ratschläge des Nuntius als die des Heiligen Stuhles zu betrachten hätte¹⁵⁰. Man ermächtigte sogar den Nuntius, diese Antwort Haneberg vorzulegen. Dazu kam es freilich nicht mehr. Denn die Bemühungen des Nuntius wurden in der Presse bekannt, riefen ein starkes, den Heiligen Stuhl diskreditierendes Echo hervor. Gonella war klug genug — so berichtete er selbst am 20. Oktober nach Rom —, von der ihm erteilten Erlaubnis keinen Gebrauch zu machen, da nach den derzeit herrschenden Umständen bei Haneberg eher eine Verhärtung seiner Einstellung als eine Besserung zu erwarten sei¹⁵¹. Ob dies auf den Einfluß Döllingers und Scheggs zurückzuführen ist, kann nur vermutet werden. Ob die am 14. und 15. Oktober erfolgten Besuche des preußischen geheimen Oberregierungsrates Ulrich sowie der des auf Durchreise befindlichen preußischen Gesandten Arnim¹⁵² eine Rolle spielten, ist ebenfalls unbekannt. Fest steht

146) Città del Vaticano, ASV, ANM 109, Konzept; ebd., Segreteria di Stato 1865 rubr. 255 Nr. 439 fol. 119 a + b, Original; vgl. Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 233.

147) Vgl. unten S. 147.

148) Città del Vaticano, ASV, ANM 109 Nr. 433, Konzept; vgl. Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 233.

149) Città del Vaticano, ASV, ANM 109 Nr. 434, Konzept; vgl. Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 233 f.

150) Città del Vaticano, ASV, ANM 109 Nr. 38266, Original; vgl. Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 234.

151) Città del Vaticano, ASV, ANM 109 Nr. 440, Konzept; vgl. Trippen 234.

152) Vgl. Schegg 185.

bisher nur: die von Rom gewünschte vorherige Verzichtserklärung wurde nicht abgegeben¹⁵³. Als deshalb am 26. Oktober 1865 die Kandidatenliste des Domkapitels aus Berlin nach Köln zurückkam, fanden sich auf ihr nur die Namen Melchers und Hanebergs; Ketteler, Hettinger und Baudri waren der Streichung zum Opfer gefallen¹⁵⁴. Als daraufhin die Majorität des Kapitels – entsprechend einer Empfehlung des Nuntius – sich weigerte, zur Wahl zu schreiten und Rom anrief, kam es zwar noch zu massiven Protesten der preußischen Regierung gegen das Verhalten des Nuntius; doch schritt man, durch Baudri und den Nuntius unterrichtet, zur Tat: Antonelli teilte dem Gesandten Arnim mit, der Papst wolle Melchers ernennen und Preußen akzeptierte. Am 21. Dezember 1865 richtete der Papst ein Breve an das Kölner Kapitel, in welchem er diesem seine Entscheidung eröffnete: unter Hinweis auf die verschiedenen Bemühungen um eine Wahl und die dabei aufgetreten Schwierigkeiten habe er sich, um der Vakanz ein Ende zu bereiten, entschlossen, sich „die Ernennung des neuen Erzbischofs von Köln vorzubehalten“¹⁵⁵. Ausdrücklich wird betont, daß dies eine Ausnahme sei und das Wahlrecht des Kapitels für die Zukunft nicht beeinträchtigt. Zu diesem Zweck würden neue Vereinbarungen mit dem König getroffen. Damit jedoch die Eintracht mit dem Staat respektiert würde, habe er sich für den von staatlicher Seite genehm erklärten Osnabrücker Bischof Melchers entschieden. Dieser wurde am 8. Januar 1866 präkonisiert und am 8. Mai in Köln inthronisiert. „Damit war nicht nur die heftige Auseinandersetzung innerhalb des Kölner Domkapitels zu Ende, sondern vor allem ein für die späteren Bischofswahlen in Deutschland entscheidender ‚Musterprozeß‘ ausgefochten worden“¹⁵⁶. Ein Mann war dabei freilich zunächst auf der Strecke geblieben, der auch in den folgenden Jahren noch mehrfach im Zusammenhang mit Bischofsernennungen ohne jedes persönliche Zutun von sich reden machte: Daniel Bonifaz Haneberg.

4. Ernannnt für Eichstätt (1866)

Der neue Kölner Erzbischof Paul Melchers war noch nicht inthronisiert, als am 6. Februar 1866 Bischof Oettl in Eichstätt verstarb¹⁵⁷. Es überrascht nicht wenig, bereits in einem Brief des Münchener Erzbischofs Scherr vom 17. Februar an König Ludwig I. die Besorgnis ausgesprochen zu finden, der Abtei St. Bonifaz stünde wohl „noch ein . . . viel schwererer Verlust“ bevor,

153) So auch Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 234; anders hingegen Funk (1) 167 und Lang (3) 149 f.

154) Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 243.

155) Ebd. 248.

156) Ebd. 249.

157) Telegramme und briefliche Mitteilungen über den Tod Oettls von seiten des Regierungspräsidenten von Mittelfranken Pechmann, staatlicher und kirchlicher Stellen an das Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten finden sich in Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Eichstätt, Bischöfe I, Originale bzw. Ausfertigungen.

als der eben durch den Tod des Priors eingetretene: „es möchte Abt Haneberg auf den erledigten Stuhl von Eichstätt berufen werden“¹⁵⁸. Worauf diese Vermutung Scherrs gründete, kann im Augenblick nicht gesagt werden. Offizielle Schritte von seiten der Regierung, näherhin durch das Kultusministerium, lassen sich erst seit Mitte April 1866 feststellen: in Briefen an einige Regierungspräsidenten erbat man sich Auskünfte über verschiedene Persönlichkeiten, die für ein höheres Kirchenamt — speziell den Eichstätter Bischofsstuhl — in Frage kommen könnten¹⁵⁹. Aufgrund der eingegangenen vertraulichen Berichte ließ dann Ministerverweser Ringelmann¹⁶⁰ am 30. Mai 1866 in die Presse lancieren, man könne „aus verlässiger Quelle“ berichten, „daß die Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Eichstätt in kurzem erfolgen wird. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Nothwendigkeit vorausgehender Verhandlungen bedingen für derartige Gegenstände immerhin die Inanspruchnahme eines längeren Zeitraumes“¹⁶¹.

Tatsächlich brachte Staatsrat von Ringelmann am 4. Juni 1866 Seiner Majestät König Ludwig II. in einem 26 Seiten umfassenden Antrag acht Persönlichkeiten als mögliche Nachfolger Oettls in Vorschlag¹⁶². Zunächst befaßt sich der ministerielle Antrag mit grundsätzlichen Überlegungen, die wir bewußt deshalb nicht übergehen, weil sie ein bezeichnendes Licht auf die Auffassungen der bayerischen Staatsregierung unter dem noch jugendlichen Monarchen werfen: „Die vielseitige Bedeutsamkeit einer glücklichen Wahl unter den für einen Bischofsstuhl Berufenen erfordert überhaupt eine reifliche Erwägung ihrer allgemeinen Würdigkeit, ihrer besonderen kirchlichen Richtung und ihrer gesammten äußeren und staatsbürgerlichen Haltung. Die bischöfliche Macht, in die unrechten Hände gelegt, kann der Staatsregierung vielfache Schwierigkeiten bereiten, wozu insbesondere in bewegten Zeiten gar leicht Anlaß genommen werden kann.“ Doppelte Rücksicht erfordere der gegenwärtige Fall wegen der besonderen Verhältnisse im Eichstätter Bistum. Dasselbe sei zwar das kleinste des Reiches, allein der verstorbene Bischof, ohnehin milde und lenksam“, seit Jahren erblindet, habe mehr und mehr die Einwirkung auf sein Amt eingebüßt; im Domkapitel sei es zu Parteiungen gekommen, die sich gegenseitig den Einfluß streitig gemacht hätten. Generalvikar Frieß und noch einige Domherren hätten die ganze Geschäftsleitung an sich gezogen, die anderen Herren — darunter Dompropst und Domdekan — jeglichen Einfluß verloren. Diese ungünstigen Verhältnisse „warfen ihre Schatten auch über die Bischofsstadt

158) Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Briefverkehr Schäftlarn betreffend, Abschrift aus dem mir nicht zugänglichen Geheimen Hausarchiv in München, Akt 88/3 II.

159) Näheres in meiner Darstellung „Bayerische und vatikanische Bistums-politik“.

160) Über ihn vgl. Schärfl, Zusammensetzung der bayerischen Beamtschaft 110.

161) Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Eichstätt, Bischöfe I, gezeichnete Aktennotiz.

162) Ebd. Nr. 4225, unterzeichnetes Konzept und Original; zur eigenen Veröffentlichung vorbehalten.

hinaus unter den Curatclerus, welcher sich dadurch beunruhigt und beängstigt fühlte“. Es sei deshalb im gegenwärtigen Besetzungsfalle besonders darauf Rücksicht zu nehmen, „daß ein Mann auf denselben erhoben werde, der die Fähigkeit besitzt, zunächst eine geordnete einheitliche Leitung der Diöcesanangelegenheiten herzustellen, die Parteien im Domkapitel zu versöhnen und dasselbe in correcter Haltung so zu führen, daß es ihm zur Stütze, nach außen aber zur Ehre und würdigen Umgebung gereiche“. Der künftige Bischof von Eichstätt müsse ein Mann sein „mit ruhiger besonnener Auffassung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse“ und damit „eine billige Würdigung des unveräußerlichen Standpunktes der Staatsregierung in sich vereinigen“.

Von beachtenswertem Niveau ist der Personalvorschlag Ringelmanns, der acht Kandidaten umfaßt und jeden derselben präzise würdigt. Genannt werden der Speyrer Domherr Dr. Franz Xaver Remling, der Augsburger Generalvikar Dr. Lorenz Clemens Gratz, der frühere Würzburger Orientalist und jetzige dortige Domherr Dr. Johann Valentin Reißmann, der Eichstätter Domdekan Dr. Franz Dirnberger, der Bamberger Domherr und Landtagsabgeordnete Georg Engert, Abt Dr. Bonifaz Haneberg, der Würzburger Apologet Franz Seraph Hettinger und der dortige Kirchenhistoriker Joseph Hergenroether. Die Charakterisierung dieser Einzelpersonlichkeiten ist hier nicht erforderlich, sondern bleibt meiner Darstellung „Bayerische und vaticanische Bistumspolitik“ vorbehalten. Lediglich auf die Würdigung Hanebergs sei kurz eingegangen. Dieser habe seit seiner Priesterweihe in München eine Lehrkanzel an der theologischen Fakultät der Universität inne. „Seine eminenten Vorzüge, seine verdienstvollen Leistungen in jeder Beziehung dürften wohl keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen. Wer in München kennt nicht die würdevolle Erscheinung des gelehrten Abtes von St. Bonifaz, wer hat nicht seine bewundernswerthen Kanzelreden gehört, wer hat sich nicht erbaut an seiner einfachen wahren Frömmigkeit, die alle seine kirchlichen Functionen mit einem eigenen Glanze umgibt? Er besitzt das Vertrauen der höchstgestellten Personen, wie die unbegrenzte Verehrung aller, die ihn kennen. Der Größe seiner Verdienste kömmt nur seine Bescheidenheit gleich. Sein Wirken liegt so offen am Tage, seine musterhafte Haltung in sittlicher und politischer Beziehung ist so bekannt, daß es überflüssig erscheinen dürfte, hierüber noch etwas Weiteres hinzuzufügen. Haneberg ist, das wird niemand widersprechen, der verkörperte Begriff des würdigsten Candidaten für jeden Bischofsstuhl“. Dies habe sich in neuerer Zeit mehrfach gezeigt: so durch die Wahl des Trierer Domkapitels, das ihn durch eine eigene Deputation zur Annahme des Bischofsamtes bewegen wollte; nicht minder bei der jüngst erfolgten Neubesetzung eines der bedeutendsten Bischofsstühle in Deutschland, jenes in Köln. Dort sei er „in Aussicht genommen und unter den ausgewählten Candidaten in den Vordergrund gestellt“ gewesen. Jedermann erwarte deshalb wohl, daß bei sich bietender Gelegenheit „ein Gleiches im eigenen Vaterland geschehe“. Zwar gäbe es sicher im Klerus noch weitere geeignete Kandidaten. Auch die Presse hätte solche in Vorschlag gebracht, doch keinen genannt, der den

Erwähnten vorzuziehen sei. Wenn er, Ringelmann, sich eine persönliche Bemerkung gestatten dürfe, keinesfalls jedoch in der Absicht, „der Allerhöchsten Wahl Eurer Königlichen Majestät Maaß und Grenze vorzeichnen zu wollen“, so sei er fest davon überzeugt, „daß in erster Reihe und mit Vorzug vor allen Abt Haneberg als der würdigste Nachfolger des Bischofes von Oettl zu Eichstaedt zu bezeichnen sein möchte; ihm wird es ohne Zweifel leicht gelingen, durch das hohe Gewicht seiner persönlichen Würde, durch seine geistige Überlegenheit und seinen edlen Charakter die divergirenden Anschauungen und Neigungen unter den Mitgliedern des Domkapitels zu Eichstaedt zu corrigiren und in die richtige Bahn einzulenken“. Der ganze Klerus werde ihn mit Freude als Oberhirten begrüßen. Er selbst aber würde seines Amtes nach jeglicher Richtung segensreich und maßvoll walten. Die Annahme des bischöflichen Amtes durch Haneberg „dürfte kaum zweifelhaft sein“. Doch könne immerhin an die von Seiner Majestät gewählte Persönlichkeit noch vor der Ernennung eine „streng vertrauliche Anfrage“ gerichtet werden, falls dies für gut erachtet werde. Der Ministerverweser schließt seinen Antrag mit der Bitte um baldige Ernennung des Bischofs, einerseits um die nach den kanonischen Bestimmungen bestehende, bisher allerdings nicht praktizierte Einhaltung der Frist von drei Monaten nicht zu sehr zu überschreiten, andererseits aber auch, um „den Agitationen der Presse gegenüber einen merklich längeren Aufschub nicht mehr eintreten zu lassen“.

Aufgrund dieses ministeriellen Antrags erschien am 10. Juni der Staatsrat und damalige Sekretär des Königs, Franz von Pfistermeister, zu einem Besuch des Abtes in St. Bonifaz, ohne diesen jedoch anzutreffen. Als der königliche Abgesandte ihn auch am nächsten Tag nicht antraf, weil der Abt sich zu einer religiösen Feier in Possenhofen aufhielt und die dazwischen liegende Nacht in Andechs verbrachte, eröffnete er Pater Pius Gams, der hierüber eine Aufzeichnung anfertigte, Seine Majestät habe Haneberg das verwaiste Bistum Echstatt zugedacht; Erzbischof Scherr sei nach einem Kandidaten gefragt worden und dieser habe den Abt benannt, worauf ein entsprechender Antrag des Kultusministeriums an den König gestellt worden sei. Zwar begreife er, Pfistermeister, das Widerstreben des Klosters, doch werde es seinen Abt doch früher oder später verlieren¹⁶³.

Die nächsten Tage dürften der Vorbereitung einer Entscheidung gedient haben, zu welcher er sich schließlich am 16. Juni durchgerungen zu haben schien. Eine handschriftliche Notiz vom 16. Juni gibt in etwa Aufschluß über das Ringen der vorausgegangenen Tage¹⁶⁴: „Nur wenige Stunden noch und die Entscheidung in einer Lebensfrage muß geschehen. Der Antrag (des Königs) ist die Folge von dem zurückgenommenen Rufe nach Rom (1861) und der Wahl für Trier. Jene beiden Berufungen kamen für mich ganz un-

163) Schegg 188 f; die hier erwähnte schriftliche Aufzeichnung von Pius Gams sah ich nicht.

164) Mhn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Haneberg als Bischof von Speyer, Abschrift, wohl von der Hand Weinharts; Schegg 189.

erwartet vom Himmel; auch die gegenwärtige ist ganz rein. Hat sich aber mit dieser Anregung nicht Ehrgeiz, Unruhe, Empfindlichkeit über Unangenehmes verbunden? Ist das Verlangen nach größerer Bequemlichkeit und Ruhe nicht im Spiel? Sind die Erklärungen meiner Mitbrüder für nichts zu erachten? Keineswegs; aber ohne die Fortführung des Lehramtes an der Universität sinkt die Bedeutung meines Hierbleibens für das Haus ziemlich weit herab. Lange kann ich die Universität mit allen übrigen Geschäften nicht mehr vereinigen. Gott hat einen Ausweg gegeben. Ich will ihn dankbar benützen und für das Haus beten. Der himmlische, gütige Vater kann ja auch die stille Wirksamkeit segnen. Also in Gottes Namen vorwärts!“

Am 17. Juni, seinem 50. Geburtstag, erklärte sich Haneberg schließlich in einem Schreiben an den königlichen Sekretär zur Annahme des bischöflichen Stuhles von Eichstätt bereit¹⁶⁵. Daraufhin unterzeichnete der König am 19. Juni 1866 das Original des ministeriellen Antrags vom 4. desselben mit folgendem Signat: „Ich ernenne hiermit den Abt Haneberg zum Bischof von Eichstätt. Hiernach ist das Weitere einzuleiten“¹⁶⁶.

Bereits am 4. Juni hatte Ringelmann den Entwurf zum Ernennungsdekret für Haneberg ausgefertigt und unterzeichnet¹⁶⁷. Am 20. Juni übersandte der Ministerverweser diesen Entwurf und die dazugehörige Reinschrift an Seine Majestät zur Unterzeichnung¹⁶⁸ und bereitete gleichzeitig die Verständigung des Außenministeriums zur Erwirkung der päpstlichen Bestätigung über die bayerische Gesandtschaft vor¹⁶⁹. Allein, zu einer offiziellen Verständigung der Kurie durch Bayern kam es nicht mehr.

Hatte Lord Acton noch in der zweiten Junihälfte in einem Brief an Döllinger bedauert, daß er nun auch Haneberg verliere¹⁷⁰, so schrieb dieser bereits am 21. Juni in einem Schreiben an seinen Freund und Kollegen Magnus Jocham in Freising, daß die „Eichstätter Angelegenheit in ein neues Geleise“ gekommen sei. Nachdem er sein Jawort gegeben hatte, hätten Prinzessin Alexandra (eine Tochter König Ludwigs I.) und die Königinwitwe Marie den Plan gefaßt, „den armen Abt in München festzuhalten“. Die Königin, erst nach München zurückgekehrt, hätte von seiner Ernennung erfahren, sei bei ihm im Kloster erschienen und hätte erklärt, „der König habe meine Ernennung schon *unterschrieben*, aber noch nicht abgesendet und sie wollte nur hören, wie ich mich ausspreche“. Wie er sich ausgesprochen habe und wie sie die Angelegenheit verstehe, gehe aus beiliegendem Brief hervor, den er zurückerbitte. Er sei darüber noch nicht aufgeklärt, „ob der König die Ernennung nur verschoben oder aufgehoben hat. In

165) Schegg 189.

166) Siehe oben Anm. 162.

167) Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Eichstätt, Bischöfe I, Nr. 4750, unterzeichnetes Konzept; dagegen fehlt die Unterschrift des Königs.

168) Ebd. Nr. 4750, unterzeichnetes Konzept.

169) Ebd., unterzeichnetes Konzept, doch wahrscheinlich nicht expediert.

170) Döllinger, Briefwechsel mit Lord Acton I 433.

keinem Fall ist es ein Unglück. Wahrscheinlich hat der König die Sache nur verschoben, er will die Gründe für und wider nochmals hören. Ich und meine Sache kann dann nur gewinnen, denn wenn die Ernennung einen solchen Anlauf nicht aushält, ist sie nicht *fest*¹⁷¹. Was war geschehen?

Einen Anhaltspunkt zur Klärung dieser Frage ergibt das Fragment eines Schreibens von Haneberg an den Eichstätter Domdekan Dirnberger mit dem Datum vom 27. Juni 1866¹⁷²: als er nach der Abgabe seines Jawortes mehrere Mitglieder seines Konvents sehr traurig gesehen habe, sei er davon so gerührt gewesen, daß er einem gesagt hätte, wenn er einen Weg betreten wolle, der es ermögliche, die Ernennung rückgängig zu machen, so werde er ihn, den Abt, hierdurch nicht beleidigen. Diese Äußerung sei sofort aufgegriffen worden, indem man sich an Prinzessin Alexandra und die Königinmutter Marie wandte.

Daraufhin dürfte diese bei ihm erschienen sein. Der von Haneberg am 12. Juni an Jocham mitübersandte Brief — heute, wie es scheint, nicht mehr erhalten — müßte also entweder ein Bittschreiben des Konvents an die Königinmutter oder gar ein Brief der letzteren an den König selbst mit dem Ersuchen um Rückgängigmachung von Hanebergs Ernennung gewesen sein, wofür sie das Einverständnis des Abtes eingeholt hatte. Wenn Haneberg an Jocham die Bitte anfügte, der Freund möge sich in dieser Sache „nicht zu stark . . . ärgern“¹⁷³, er verbleibe sein „und der Münchner geistlicher Postgaul“¹⁷⁴, mag der Abt selbst gefühlt haben, wie der Briefempfänger wohl sein Verhalten werte: als Zeichen jener Unentschlossenheit, die Reisach 1865 als Mangel an Festigkeit des Charakters beurteilt hatte¹⁷⁵. Es berührt eigen, daß der im Grunde seines Herzens doch wohl immer noch Unentschlossene die Festigkeit anderer auf die Probe stellen wollte und damit — gewollt oder ungewollt — die eigene Unentschlossenheit zu verdecken trachtete. Oder sollte Haneberg etwas gehaut haben von der aus Rom über seine Ernennung aufziehenden Wolke?

Dort war man nämlich auch diesmal nicht gewillt, den Abt von St. Bonifaz als Bischof zu akzeptieren. Schon am 16. Februar 1866 hatte Nuntius Gonella über die Leichenfeierlichkeiten für den verstorbenen Eichstätter Bischof Oettl und die von ihm positiv beurteilte Wahl des bisherigen Generalvikars Frieß zum Kapitularvikar berichtet¹⁷⁶. Es überrascht, in diesem Zusammenhang von einem Gespräch zwischen bayerischem Außenminister und Nuntius zu lesen, bei welchem jener im Hinblick auf die Bestellung eines Nachfolgers für Oettl die Zusicherung abgegeben habe, *vor*

171) Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Briefe an Jocham, eigenhändiges Original.

172) Schegg 189 f.

173) Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Briefe an Jocham, eigenhändiges Original.

174) Ebd.

175) Trippen, Domkapitel und Erzbischofswahlen 229.

176) Città del Vaticano, ASV, ANM 110, Nr. 481, Konzept.

der Ernennung – gemäß der bisherigen Gewohnheit – eine Verständigung mit dem Vertreter des Papstes herbeiführen zu wollen. Solche Äußerungen des Nuntius wurden zwar in Rom sehr wohlwollend aufgenommen und im Hinblick darauf und in Hinsicht auf den Eifer Gonellas auf die Erteilung einer Instruktion an ihn verzichtet¹⁷⁷. Gleichzeitig aber bestätigte Antonelli den Empfang der von Gonella nach Rom übersandten Grabrede, die Haneberg seinem kurz zuvor verstorbenen Freunde Koch, seines Zeichens Minister für Kirchen- und Schulangelegenheiten¹⁷⁸, gehalten und die bei gutgesinnten Katholiken nicht unerheblichen Anstoß erregt habe. Als deshalb der Kardinalstaatssekretär am 10. März dem Nuntius eine Liste von Kandidaten übersandte, die für Eichstätt im Gespräch wären, eine Liste, die ihn wohl aus Eichstätt über Reisach erreicht haben mochte, erscheint hier Haneberg nur unter jenen Kandidaten, die unter ferner liefen, angeführt wurden; doch übersah es Antonelli nicht, auch hier auf die „skandaleuse“ Grabrede Bezug zu nehmen¹⁷⁹. Es mochte deshalb in Rom nicht wenig überraschen, daß nach dem Bericht Gonellas vom 20. März die Kandidatur Hanebergs warm befürwortet werde vom Münchner Erzbischof, der einen Mitreligiosen zum Bischof erhoben zu sehen wünsche und damit zugleich einen Ausgleich zu schaffen beabsichtigte für dessen nicht erfolgte Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln¹⁸⁰. In der darauf ergangenen Weisung Antonellis vom 17. April erklärte dieser ausdrücklich, er vertraue auf die Klugheit des Nuntius, eine etwaige Erwählung Hanebergs zu vermeiden; man müsse sich diesbezüglich besonders vorsehen im Hinblick auf die Eichstätter Seminarfrage, da Hanebergs Ansichten und Lehrprinzipien eine Lösung dieser Frage im Sinne der Auffassung und Tendenzen der Regierung befürchten ließen¹⁸¹. Erkennt man hier nicht die „Handschrift“ Reischs, der einst als Bischof von Eichstätt einen Sonderstatus für sein Bistum erreicht hatte¹⁸², dessen etwaige Aufhebung nunmehr befürchtet wurde?

Die Eichstätter Neubesetzung war zwar – wie Gonella am 2. Mai nach Rom berichtete¹⁸³ – immer wieder Gegenstand seiner Nachfragen bei Außenminister von der Pfordten; allein für den König stünden andere Fragen augenblicklich im Vordergrund: die Auseinandersetzung zwischen Österreich und Preußen. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel platzte in die naiv gutmütigen Hoffnungen des Nuntius die Ernennung Hanebergs vom 19. Juni. Verwunderung über diese Praxis zum Ausdruck bringend, be-

177) Ebd., Nr. 39929, Original.

178) Schär, Zusammensetzung der bayerischen Beamtschaft 98; Koch war am 19. 1. 1866 gestorben.

179) Città del Vaticano, ASV, ANM 110, Nr. 40140, Original.

180) Ebd., Nr. 490, Konzept.

181) Ebd., Nr. 40445, Original.

182) Vgl. J. Hollweck, Das bischöfliche Seminar in Eichstätt, Eichstätt 1888, 6 ff und J. Götz, Kardinal Karl August Graf von Reisach als Bischof von Eichstätt 1901, S. 137, 36 ff.

183) Città del Vaticano, ASV, ANM 110, Nr. 501, Konzept.

richtete dieser dem Kardinalstaatssekretär am 20. desselben: er hätte gehört, Haneberg sei befragt worden und habe affirmativ geantwortet; zur Nomination sei man geschritten, ohne sich vorher mit der Nuntiatur verständigt zu haben¹⁸⁴.

Die römische Antwort vom 10. Juli¹⁸⁵ stimmt in die Verwunderung des Nuntius über das ungewöhnliche Verhalten des Ministers bei der Ernennung Hanebergs — im Gegensatz zum sonstigen Sprachgebrauch wird nicht das Wort „nomina“ gebraucht, sondern der Begriff „proposta“ — ein. Der Heilige Vater habe ihn, den Kardinalstaatssekretär, beauftragt, dem Minister lediglich anzuzeigen, daß er den Vorschlag gerade dieser Person mit wenig Wohlgefallen sähe. Nach dem unliebsamen Speyrer Vorbild sei zu befürchten, daß in Eichstätt Ähnliches geschehen könnte und von seiten der Regierung nach einer günstigen Gelegenheit Ausschau gehalten werde, auch dort die bischöflichen Erziehungseinrichtungen abzuschaffen. Es sei anzunehmen, daß Haneberg bei der Schwäche seines Charakters und bei seinen in dieser Hinsicht unrichtigen Ansichten anläßlich der Annahme des bischöflichen Amtes zu einiger Nachgiebigkeit gegenüber der Regierung gebracht werden könne, die nicht in Übereinstimmung stünde mit den Rechten der Kirche. Wenn der Nuntius in der Lage sei, diese Vermutung zu bekräftigen durch Tatsachenbeweise, Gespräche oder aus einer Schrift Hanebergs, wäre es nützlich, hierüber möglichst bald den Heiligen Stuhl zu informieren, um die Verwerfung dieser Kandidatur mit (noch) mehr Grund zu stützen.

In seiner Erwiderung vom 18. Juli 1866¹⁸⁶ scheint Gonella einen Versuch im Sinne der Anweisung Antonellis unternommen zu haben, indem er auf die schon mehrfach erwähnte Grabrede und Hanebergs Verbindung zu den Professoren Pichler und Döllinger rekurrierte. Lediglich den Auftrag, dem Minister das Bedauern des Papstes über die Ernennung Hanebergs auszusprechen, habe er bisher nicht erfüllt. Denn das wiederholte Bitten der Königinmutter, der Prinzessin Alexandra und der Benediktiner, die den Abt bestürmten, in St. Bonifaz zu bleiben, habe diesen umgestimmt, die Ernennung nicht anzunehmen. Deshalb sei die befürchtete Gefahr weniger groß und es erscheine ihm klüger, ihn nicht zu beschuldigen; er könnte sonst in einen Geist der Opposition kommen, wenn er, der Nuntius, den ihm erteilten Auftrag beim Minister ausführe.

Unabhängig von der Weisung an den päpstlichen Gesandten bediente man sich in Rom eines weiteren Mannes, um Haneberg zur Ablehnung zu bewegen: Abt Wimmer von St. Vincent in Nordamerika. Da dieser bei seiner Rückreise von Rom nach Amerika über München kam, scheint

184) Ebd., Nr. 512, Konzept (in der Antwort Antonellis vom 10. 7. 1866 fälschlich als Nr. 518 bezeichnet).

185) Ebd., Nr. 41433, Original.

186) Ebd., Nr. 517, Konzept; in der mir vorliegenden Bürokopie allerdings kaum leserlich.

Pius IX. ihn ausersehen zu haben, Haneberg zu übermitteln, er erwarte, daß der Abt das Bistum Eichstätt nicht annehme¹⁸⁷.

In einem — wie es scheint — nicht mehr erhaltenen Schreiben vom 11. Juli beeilte sich Haneberg, seine Unterwerfung unter den Willen des Papstes zum Ausdruck zu bringen¹⁸⁸. Der Brief enthielt — soweit das Schegg noch vorliegende Fragment des vielfach korrigierten Konzepts noch Aufschluß zu geben vermag — zuerst die Beweggründe, welche ihn zur Annahme der ihm angetragenen Ernennung bestimmt hatten, dann aber sprach er seine Bereitschaft aus, dafür sorgen zu wollen, daß das königliche Dekret zurückgenommen werde, und bat zugleich den Papst um Vergebung, wenn in der Kölner Angelegenheit auch nur der Schatten eines Ungehorsamsaktes auf ihn gefallen sein sollte. Bereits unter dem 19. Juli beantwortete Pius IX. diesen geradezu heroischen Akt der Demut und Selbstverleugnung mit einem huldvollen Schreiben, belobte seinen Gehorsam, ermunterte ihn mit väterlichen Worten zur Ausdauer in seinem Berufe und seinen Arbeiten zur Ehre der Kirche; als Zeichen besonderen Wohlwollens erteilte ihm der Papst den apostolischen Segen¹⁸⁹.

Am 30. August dieses Jahres erging aus Schloß Berg folgendes Schreiben von König Ludwig II. an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: „Anliegend lasse Ich den Bericht vom 4. Juni dieses Jahres, die Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Eichstätt betreffend mit dem Beisatz zurückfolgen, daß Ich die unter dem 19. Juni dieses Jahres bereits vollzogene Ernennung des Abtes Haneberg zum Bischof von Eichstätt in Rücksicht auf mehrfache Verwendungen für sein Verbleiben in München und in gnädiger Gewährung seiner eigenen Bitte hiermit wieder außer Wirksamkeit setze. Es ist Mir hiernach wegen Wiederbesetzung des Bischofsstuhles zu Eichstätt ein anderer wohlbemessener Vorschlag zu machen“¹⁹⁰. Damit endet offiziell Hanebergs Kandidatur für Eichstätt. Nach

187) Nach der Haustradition von St. Bonifaz soll Pius IX. sogar gesagt haben: „Sagen Sie dem Abt von St. Bonifaz, solange ich Papst bin, wird er nie Bischof!“ (Handschriftliche Aufzeichnungen von R. Jud in Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Handgeschriebenes und Gedrucktes über ihn, eigenhändiges Original; vgl. Jud, Erinnerungen an Haneberg 11). Die Abschiedsaudienz für Wimmer beim Papst ist durch einen Brief des Erzabtes an König Ludwig I. bezeugt (W. Mathäuser, Bonifaz Wimmer OSB und König Ludwig I. von Bayern, München 1937, 176). — Zur Person von Wimmer vgl. allgemein O. Moosmüller, Bonifaz Wimmer, Erzabt von St. Vincent in Pennsylvanien, New York 1891. — Auch gegenüber dem 1863 aus Tunis zurückkehrenden Pater Hugo Strähuber hatte sich der Papst negativ über Haneberg geäußert, wie jener mißgestimmt am 4. 9. 1863 aus Rom nach München schrieb (W. Mathäuser, Bayerische benediktinische Missionsversuche in Nordafrika um die Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 51, 1933, 276—296, hier 294 und Anm. 35; vgl. auch, Jud, Erinnerungen an Haneberg¹²).

188) Schegg 190; vgl. auch Funk (1) 167.

189) Schegg 190 und Anm.; vgl. auch Funk (1) 167.

190) Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Eichstätt, Bischöfe I, Original mit Einlaufnummer des Ministeriums vom 5. 9. 1866 Nr. 7099.

Überwindung mehrerer Schwierigkeiten konnte schließlich der Pfarrer von St. Zeno in Reichenhall, Franz Leopold von Leonrod, ein Freund Reisachs, zum Bischof von Eichstätt ernannt und, hoher Fürsprache gewiß, in Rom bestätigt werden.

War die Ernennung Hanebergs in der Öffentlichkeit sehr positiv aufgenommen worden¹⁹¹, so führte die Zurücknahme seiner Ernennung zu nicht unerheblicher Mißstimmung in weiten Kreisen der Bevölkerung. Dafür sorgte nicht zuletzt die Presse, aus deren Erzeugnissen eine Notiz im „Bayrischen Volksblatt“ vom 16. September 1866 hervorgehoben sei, die trotz der einseitigen Darstellung nicht ohne Bedeutung ist, weil sie zumindest in einigen Aspekten Hintergründe zu kennen scheint, die der offiziellen Korrespondenz nicht ohne weiteres zu entnehmen sind. Hier heißt es¹⁹²: „Allgemein, nämlich unter jenem Theile des Clerus des Bisthums Eichstätt, welcher die Intriguen der Jünger des bekannten Dignitärs Dr. E(rnst) zu Eichstätt durchschaut, ist der Unwille darüber, daß sie für den seit 6. Februar dieses Jahres erledigten Eichstädter Bischofsstuhl bisher Allerhöchst vorgeschlagenen Männer, insbesondere Abt Haneberg, diese Zierde der Wissenschaft und Frömmigkeit, von Rom zurückgewiesen wurden. Offenbar wollen niederträchtige Denuntiationen es dahin bringen, daß dem Cardinal Reisach zu Rom als Protektor des D(ompropstes) E(rnst) zu Eichstätt kein Vorschlag genehm werde, bis der Signalisirte als Bischof aus der Urne hervorgeht. Es ist einmal Zeit, daß mit diesem schmähhlichen Intriguen-spiel aufgeräumt werde“. Die Eichstädter Bischofsernennung des Jahres 1866 war eben unweigerlich in das Fahrwasser der allgemeinen kirchenpolitischen und theologischen Auseinandersetzung hineingeraten. Haneberg, der Schüler, Kollege und Freund Döllingers, des bedeutendsten Gegners des ultramontanen Flügels, unterlag, mußte unterliegen. Den bischöflichen Stuhl von Eichstätt bestieg schließlich ein Mann, der zwar Haneberg keineswegs ebenbürtig war, der aber nach Herkunft und Bildung die Gewähr dafür bot, daß die um Stahl in Würzburg und Senestréy in Regensburg sich sammelnden Kräfte nicht unbedeutenden Zuwachs erhielten. In der nahezu 40 Jahre währenden Regierungstätigkeit Leonrods erwies sich dieser als tatkräftiger Vorkämpfer des strengkirchlich gesinnten Flügels. Rom sollte sich in ihm nicht getäuscht haben. Aber ebenso nicht in Haneberg. Denn die ihm zugemutete Demütigung ertrug er mit geradezu heroischer Selbstüberwindung. Ausdruck dieser geistigen Überlegenheit sind Andeutungen in seinem Tagebuch¹⁹³: „Ich will gegen Bitterkeit und Unruhe ankämpfen; unveränderlich

191) Zahlreiche Glückwunschsreiben finden sich in Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, darunter auch eines von dem Bonner Professor Reusch vom 29. 6. 1866, das dieser zugleich im Namen seiner Kollegen an Haneberg gerichtet hatte; gleichzeitig wird darin das Bedauern zum Ausdruck gebracht, daß er „nicht unser Oberhirt geworden“ (ebd., Hanebergs Veröffentlichungen, eigenhändiges Original).

192) Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Eichstätt, Bischöfe I, Ausschnitt.

193) Schegg 190 f.

bleibt der Werth des Glaubens, des Gebetes und der Liebe in Gesinnung und That . . . Da ich die körperliche Abtödtung so wenig gesucht habe, will ich die von Gott geschickte annehmen, will mich in der geistigen üben, in großer Geduld und Sanftmuth . . . Der körperliche Aussatz ist sichtbar, der geistige verbirgt sich hinter einem schönen Schein. Die Selbstsucht ist der Aussatz der Seele. Wie glänzt oft der Schein der Nächsten- oder Gottesliebe, wo innerlich alles voll des Moders und des Greuels ist.“

Hanebergs Auszeichnung mit dem Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, welche am 10. Oktober 1866 geschah¹⁹⁴, darf wohl ebenso als Zeichen des Ausgleichs für eine von dritter Seite zugefügte Demütigung verstanden werden wie die wenig später erfolgte Ernennung zum erzbischöflichen geistlichen Rat, welche geschah „in ehrender Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen und hervorragenden Verdienste . . . und um ihm einen Beweis vollsten Vertrauens und besonderer Werthschätzung zu geben“¹⁹⁵. Auch für Rom sollte der Tag kommen, da es ihm volles Vertrauen nicht mehr vorenthalten konnte. Doch zuvor war noch die Hürde der Ernennung zum Bischof von Speyer zu nehmen, die Rom, wenn auch widerwillig, bestätigte.

5. Ernannt und bestätigt für Speyer (1872)¹⁹⁶

Nachdem Haneberg 1868 nach Vicaris Tod erneut ins Gespräch um dessen Nachfolge in Freiburg gekommen war¹⁹⁷, war es zur Abwechslung wieder einmal die bayerische Regierung, die an den Abt von St. Bonifaz dachte, als es 1871/72 um die Besetzung des Speyerer Bischofsstuhles ging. Dort war am 4. April 1871 der erst am 28. September 1870 intronisierte Konrad Reither im 57. Lebensjahre seinem schweren Leiden, das ihn nie richtig zur Ausübung seines bischöflichen Amtes hatte kommen lassen, erlegen¹⁹⁸. Die Vakanz des Speyerer Bischofsstuhles traf in eine Zeit äußerster Verwirrung, in eine Zeit, da sich die Ereignisse sowohl im politischen als

194) Schegg 191.

195) Mchn, Universitätsarchiv, E II 457, fol. 62 b, Abschrift; vgl. Schegg 191 f.

196) Außer der in Anm. 2 oben genannten Literatur sei besonders verwiesen auf den in dieser Gedenkschrift veröffentlichten Beitrag von L. Litzenburger, Eine Bischofspromotion im beginnenden bayerischen Kulturkampf: Daniel Bonifatius von Haneberg, Bischof von Speyer 1872.

197) Siehe unten S. 171 ff.

198) Mitteilungen der Todesnachricht von seiten der Regierung der Pfalz KI, des Regierungspräsidenten Pfeufer und des Speyerer Ordinariats an das Kultusministerium in Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, Originale. Zur Person Reithers, seiner Amtseinführung, seiner Krankheit und seinem Tode sei verwiesen auf F. X. Remling, Konrad Reither, Bischof von Speyer, herausgegeben von J. Baumann, Speyer 1910, besonders 93–112. Vgl. neustens L. Litzenburger, Eine Bischofspromotion im Zeichen staatskirchenrechtlicher Konflikte 1870: Bischof Konrad Reither von Speyer. In: Römische Quartalschrift 70 (1975) 100–108, hier auch weitere Literatur.

auch im kirchlichen Bereich geradezu zu überstürzen schienen¹⁹⁹: Deutschlands Sieg über Frankreich hatte nicht nur die Gründung des kleindeutschen Reiches unter Preußens Führung bewirkt, sondern ebenso einen weitgehenden Verlust bayerischer Souveränität. Das am 18. Juli 1870 von Papst Pius IX. verkündete Unfehlbarkeitsdogma erschütterte nicht nur die katholische Kirche nach innen, indem es zur altkatholischen Bewegung der Gegner des Dogmas kam, sondern bewirkte eine nicht unerhebliche Verhärtung des Verhältnisses von Kirche und Staat, die schließlich in den Kulturkampf einmündete. Zu eben der Zeit, da Bischof Reither verstarb, kam es in Bayern durch den Münchener Erzbischof Scherr zur Exkommunikation des Mannes, der über viele Jahre hin entschiedener Vorkämpfer für die Freiheit der Kirche gewesen war, nun aber sich außerstande sah, ein gläubiges Ja zur Entscheidung der Majorität der Kirche zu sprechen: Döllingers²⁰⁰. Kurz vorher hatte übrigens ein Mann die Leitung des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten übernommen, der zur beherrschenden Figur der bayerischen Politik für nahezu zwei Jahrzehnte werden sollte: Johann Lutz²⁰¹. Vielfach als Kirchenfeind verschrien, war er ausschließlich darum bemüht, im Geiste Montgelas' der Staatsräson in jedem Falle Rechnung zu tragen. Die kirchenpolitische Tendenz von Lutz, der bayerischen Staatsregierung, ja wohl auch des Königs selbst, wird schlagartig beleuchtet durch die Versuche des Kultusministers, mit formaljuristischen Mitteln die Publizierung des Unfehlbarkeitsdogmas in Bayern durch die Bischöfe zu unterbinden²⁰². Der altkatholischen Bewegung galt von seinen formaljuristischen Prinzipien her unverholen seine Gunst, wie sich dies bereits im

-
- 199) Allgemein sei kurz verwiesen auf H. Jedin, *Handbuch der Kirchengeschichte* VI/1, Freiburg — Basel Wien 1971, 507—796; H. Rall, *Die politische Entwicklung von 1848 bis zur Reichsgründung 1871*. In: M. Spindler, *Handbuch der bayerischen Geschichte* IV/1, München 1974, 228—282; H. Witetschek, *Die katholische Kirche seit 1807*. In: ebd. IV/2, München 1975, 914—949, besonders 925 ff.
- 200) Näheres bei G. Denzler, *Das I. Vatikanische Konzil und die theologische Fakultät der Universität München*. In: *Annuario Historiae Conciliorum* 1 (1969) 412—455; vgl. aus der Vielzahl der Literatur neuestens G. Schwaiger, Ignaz von Döllinger. In: H. Fries — G. Schwaiger, *Katholische Theologen des 19. Jahrhunderts* III, München 1975, 9—43 und die hier genannte Literatur.
- 201) Schärfl, *Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft* 100. Zu seiner Person und seiner Politik vgl. vor allem F. Rummel, *Das Ministerium Lutz und seine Gegner*, München 1935; W. Grasser, *Johann Freiherr von Lutz. Eine politische Biographie* (= *Miscellanea Bavarica Monacensia* Heft 1), München 1967; D. Albrecht, *Die politische Entwicklung 1871—1886*. In: H. Spindler, *Handbuch der bayerischen Geschichte* IV/1, München 1974, 321—347, vgl. auch ebd. 351—354.
- 202) W. Brandmüller, *Die Publikation des I. Vatikanischen Konzils in Bayern. Aus den Anfängen des bayerischen Kulturkampfes*. In: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 31 (1968) 197—258, 575—634.

Meringer Kirchenstreit deutlich zeigte²⁰³. In diese für die katholische Kirche alles andere als günstige Entwicklung paßt ebenso ein Glückwunschsreiben von König Ludwig II. an Döllinger zu dessen 71. Geburtstag, vom 28. Februar 1871 datiert²⁰⁴. In ihm wird Döllingers entschiedene Haltung in der Unfehlbarkeitsfrage rühmlich hervorgehoben gegenüber jener Haltung, die Haneberg eingenommen. Diese wird einer deftigen Kritik unterzogen, wenn es im gleichen Schreiben heißt: „Sehr peinlich berührt mich dagegen, daß Abt Haneberg seiner inneren richtigen Überzeugung zum Trotz sich blindlings unterworfen hat. Er tut es, wie ich vermuthen darf, aus ‚Demuth‘. Dies ist meiner Ansicht nach eine sehr falsch verstandene Demuth, es ist eine niedrige Heuchelei, offiziell sich zu unterwerfen und nach Außen eine andere Überzeugung zur Schau zu tragen, als jene, von welcher das Innere erfüllt ist. Ich freue mich, daß Ich Mich in Ihnen nicht getäuscht habe und Ich habe es immer gesagt, daß Sie mein Bossuet, er dagegen mein Fenelon ist“. Würde eine solche Beurteilung der Haltung Hanebergs in der angesprochenen Frage keineswegs gerecht²⁰⁵, so verwundert, daß ausgerechnet der so Charakterisierte Bischof werden sollte. Wollte man ihn etwa – wie zuweilen in der Literatur behauptet wird²⁰⁶ – auf diese Weise von München amovieren?

Lutz hatte am 5. April 1871 Graf Bray, den Minister des Äußeren und des königlichen Hauses²⁰⁷, vom Tode Bischof Reithers in Kenntnis gesetzt und ihn um Benachrichtigung der Kurie durch den bayerischen Gesandten, Graf von Tauffkirchen²⁰⁸, gebeten²⁰⁹. Diesem Ersuchen entsprach der Außenminister bereits einen Tag später²¹⁰. Am 15. April konnte Tauffkirchen den

- 203) P. Rummel, Der Meringer Kirchenstreit. Das erste postkonziliare Schisma von 1870. In: *Annuario Historiae Conciliorum* 3 (1971) 174–218; nunmehr auch in *Jahrbuch des Vereins für Augsburgs Bistumsgeschichte* 9 (1975) 113–165.
- 204) Das „bayerische Vaterland“ Nr. 277 vom 4. 12. 1886, S. 1 (Mchn, Erzbischöfliches Hausarchiv, Karton 1 a, Ausschnitt). Die Echtheit dieses Briefes wurde in der zeitgenössischen Presse mehrfach in Frage gestellt. Da aber Döllinger nur die Veröffentlichung ohne seine Zustimmung, ja ohne seine Kenntnis behauptete, darf wohl von der Echtheit des Schreibens als solchem ausgegangen werden.
- 205) Vgl. Schegg 199–202.
- 206) Zeitgenössische Pressenotizen in Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Abschied von München und Einzug in Speyer, Ausschnitte.
- 207) Vgl. Schärl, *Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft* 89 f und M. Döberl, *Entwicklungsgeschichte Bayerns III*, München 1931, 493 ff sowie Spindler, *Handbuch der bayerischen Geschichte IV*, München 1974/75, 1314 (Register).
- 208) Zu seiner Person Schärl, *Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft* 341 und Franz-Willing, *Bayerische Vatikangesandtschaft* 7, 56–70, 76 f, 241.
- 209) Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, pr. 78 Nr. 2623, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk; Mchn, GStA, MA 99416, pr. 80 Nr. 2623, Original.
- 210) Mchn, GStA, MA 99416, pr. 81 ad Nr. 2998, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom 7. 4. 1871; ebd. BGPSt 745, fol. 88 a + b, Original.

Vollzug des Auftrags melden und das vom 13. desselben datierte Erwiderngsschreiben der Kurie übersenden²¹¹. Der Kardinalstaatssekretär würdigte in ihm, Reithers frühen Tod bedauernd, Person und Werk des Verstorbenen, unterließ es aber keineswegs, die Hoffnung zum Ausdruck zu bringen, der König werde als Nachfolger des Dahingeshiedenen einen Mann von ähnlichen Tugenden p r ä s e n t i e r e n .

Dann aber verstummen unsere Quellen für rund acht Monate. Denn erst am 19. Dezember 1871 stellte Lutz einen Antrag auf Wiederbesetzung des Speyrer Bischofsstuhls an König Ludwig II.²¹² Der vierseitige Antrag, in Konzept und Original erhalten, entbehrt nicht der Brisanz, weil er uns Aufschluß gibt über die Motive des Ministers. Wenn Lutz sein Referat mit dem Hinweis auf Reithers Tod beginnt, nannte er damit den Grund für die erforderliche Neubesetzung. Wenn er dann aber fortfährt, „es dürfte nunmehr an der Zeit sein, auf die Wiederbesetzung des seitdem erledigten bischöflichen Stuhles Bedacht zu nehmen“, schließt diese Formulierung doch wohl etwa zu vermutende frühere Versuche einer Neubesetzung aus. Die „auch auf kirchlichem Gebiete vielfach eigenartigen Verhältnisse der Pfalz“ hätten ihn schon beim vorletzten Erledigungsfalle veranlaßt, bei der Neubesetzung möglichst auf einen Priester aus dem Speyrer Bistum selbst Rücksicht zu nehmen. „Bei den damals gepflogenen einläßlichen Erhebungen hat sich jedoch ergeben, daß der verstorbene Bischof Reither als der einzige Priester von dort empfohlen werden konnte.“ Sicher sei in der Zwischenzeit keine solche Veränderung der Verhältnisse eingetreten, die es rechtfertigen könnte, dort neue Nachforschungen anzustellen. Er habe deshalb nach einem geeigneten Kandidaten unter den Geistlichen rechts des Rheines Ausschau gehalten und sei zu dem Resultat gelangt, Seiner Majestät den Abt des Benediktinerstifts St. Stephan zu Augsburg, Raphael Mertl¹²³, zu empfehlen. Dieser, 1820 am 16. Oktober zu Forchheim geboren, habe 1841 die Ordensgelübde abgelegt und sei am 24. August 1844 zum Priester geweiht worden. Bis zu seiner 1859 erfolgten Wahl zum Abt sei er unermüdlich im Lehramte tätig gewesen. Während seiner Amtsführung als Abt hätten sich „die früher etwas lockeren Verhältnisse des Stiftes St. Stephan vollständig befestigt und geordnet. Sein mildes und doch ernstes Wesen, sein Streben nach streng wissenschaftlicher Vorbildung der Novizen und sein persönliches Ansehen haben auf das ihm unterstellte Stift und die von

211) Ebd., MA 99416, pr. 82 Nr. 39/103, Original, Beilage die Originalnote Antonellis vom 13. 4. 1871. Am 20. 4. 1871 erfolgte die Übersendung durch das Ministerium des Äußeren an das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Kenntnisnahme, die Rückgabe der Unterlagen geschah am 25. desselben (ebd. pr. 83 und 84).

212) Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, pr. 88 Nr. 10617, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag; ebd. pr. 89, Original mit dem königlichen Signat vom 20. 12. 1871.

213) Vgl. Ad Sanctum Stephanum 969—1669. Festgabe zur Tausendjahrfeier von St. Stephan in Augsburg, herausgegeben von E. Weidenhiller, A. Uhl, B. Weißhaar, Augsburg 1969, 317 f.

demselben geleiteten Unterrichts- und Erziehungsanstalten den besten Einfluß geübt.“ Dabei sei Abt Mertl keineswegs ein „exclusiver Ordensmann“ geworden, vielmehr habe er sich als Mitglied des Kreishilfs-Comités für verwundete und erkrankte Soldaten aktiv eingesetzt, was zur Verleihung des Verdienstkreuzes geführt habe. Die bisherige Haltung des Abtes lasse ihn als einen Mann von hoher allgemeiner und spezieller Bildung „und von gemäßigten ruhigen Anschauungen“ erscheinen. Seine Treue und Anhänglichkeit an Seine Majestät und das königliche Haus unterlägen keinem Zweifel. Er erbitte sich deshalb die Ermächtigung, mit Abt Mertl in Verhandlungen treten zu dürfen, um zu erkunden, ob er eine eventuelle Ernennung zum Bischof von Speyer anzunehmen bereit sei.

Schon am 20. Dezember ermächtigte Ludwig II. von Hohenschwangau aus Staatsminister Lutz, mit Abt Mertl „so rasch als möglich in offizielle Unterhandlung zu treten“ und über das Ergebnis zu berichten²¹⁴. Am 5. Januar 1872 meldete Lutz dem König das negative Ergebnis seiner Bemühungen in Augsburg²¹⁵, was den König am 7. Januar veranlaßte, sich von Lutz neue Vorschläge zu erbitten²¹⁶. Über einzelne Schritte, die daraufhin der Minister unternahm, sind wir in Einzelheiten nicht unterrichtet. Doch legt ein Schreiben des Ansbacher Regierungspräsidenten von Feder mit Datum vom 3. März 1872²¹⁷ nahe, daß Lutz unter anderem an die Ernennung des Ansbacher Stadtpfarrers J. Hofmann gedacht haben mag, gegen welche der Regierungspräsident „ernstliche Bedenken“ anmelden zu müssen glaubte. Ob die gleichen Tags erfolgte Empfehlung des Eichstätter Domkapitulars B. Stockinger durch von Feder für eine Beförderung²¹⁸ auf den freien Speyrer Bischofsstuhl gemünzt war, ist zwar wenig wahrscheinlich, zeigt aber doch an, unter welchen Gesichtspunkten von staatlicher Seite solche Ernennungen zuweilen gesehen und gegebenenfalls auch betrieben wurden²¹⁹.

In die Bemühungen um die Findung eines geeigneten Kandidaten scheint

-
- 214) Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, pr. 89 Nr. 10617, Original.
- 215) Ebd., pr. 90 Nr. 16, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag; ebd. pr. 91 Nr. 16, Original.
- 216) Ludwig II. unterzeichnete am 7. 1. 1872 auf Hohenschwangau folgendes Signat: „Da leider keine Aussicht zu bestehen scheint, daß Abt Raphael Mertel in Augsburg zur Annahme des bischöflichen Stuhles in Speyer gebracht werden kann, sehe Ich alsbald weiteren Vorschlägen entgegen“ (ebd., pr. 91, Nr. 16, Original).
- 217) Ebd., eigenhändiges Original ohne Nummer; zu seiner Person vgl. SchärI, Zusammensetzung der bayerischen Beamtschaft 60, 61, 220.
- 218) Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, eigenhändiges Original ohne Nummer.
- 219) Charakteristisch die Bemerkung Feders, Stockinger gehöre zu jenen Geistlichen, die dem Unfehlbarkeitsdogma „nur nothgedrungen sich fügen, ohne es zu billigen“; aus Unterredungen mit ihm sei bekannt, „wie sehr es ihm erwünscht wäre, der heiligen Luft im Domkapitel Eichstätt zu entkommen und seinem infallibilistischen Bischofe ein freundliches Adjeu sagen zu können“ (ebd.).

sich schließlich auch Graf Hegnenberg-Dux, der Nachfolger von Graf Bray, eingeschaltet zu haben oder von Lutz als Mittelsmann benützt worden zu sein. Er ließ am 19. März 1872 an den ihm befreundeten Haneberg die Mitteilung ergehen, daß er als Nachfolger des Speyrer Bischofs in Aussicht genommen sei²²⁰. Darauf sah sich Haneberg am 21. März veranlaßt zu erwidern²²¹, er befürchte, daß seiner Ernennung ernste Bedenken im Wege stehen könnten. „Ich weiß das Vertrauen, welches Eure Excellenz mir beweisen, nicht besser zu ehren, als durch rückhaltlose Offenheit . . . Ich darf außerordentlicher, starker Motive zur Annahme des Amtes in Speyer, und zwar vermöge meiner Stellung zur Abtei, zu Rom und hinsichtlich der Zeitlage . . . Als ich 1864 für Trier gewählt wurde . . ., würde mein Fortgehen eine Lebensfrage für die Abtei gewesen sein . . . Später änderte sich die . . . Aber auch die Gesinnung von Rom gegen mich hat sich geändert. Aus der Verwicklung wegen des Kölner Stuhles ging eine Ungnade hervor, die mich bewog (1867) Seine Majestät zu bitten, meine Ernennung für Eichstätt zurückzunehmen. Unterdessen war ich allerdings als Consulor in Rom und wurde gut aufgenommen; aber das in jener Angelegenheit Erlebte reicht hin, jeden Gedanken einer Annahme zu beseitigen. Dazu kommt die Zeitlage, die Euer Excellenz besser kennen als ich. Eine erspriessliche Wirksamkeit wäre von vornherein gelähmt, wenn ich nicht gegen naheliegende Verdächtigungen durch eine höhere Autorität gedeckt würde. In Rücksicht auf all dieses kann ich meinen Posten nicht verlassen, es sei denn, daß Seine Heiligkeit, der Papst, ausdrücklich seinen Wunsch zu erkennen gibt . . .“

Diese Erklärung Hanebergs war für Staatsminister Lutz die hinreichende Grundlage für einen neuen Antrag an den König, welcher vom 23. März 1872 datiert²²². Eingangs erwähnt der Minister die Diskussion der Frage, „ob es unter den dermaligen Verhältnissen sich nicht mehr empfehlen möchte, von der Wiederbesetzung des bezeichneten Bischofsstuhles vorläufig ganz abzusehen“. Lutz verneint diese Frage, da von einer noch länger währenden Sedisvakanz ein erheblicher Gewinn nicht zu erwarten sei. Das Domkapitel führe durch den erwählten Kapitularvikar die Verwaltung der Diözese. Da aber die dominierenden Elemente des Kapitels „der extrem kirchlichen Richtung“ angehörten, sei es begreiflich, daß es seine Verwaltungsbefugnisse in dieser Richtung ausübe. Es sei deshalb empfehlenswerter, auf die Wiedereinsetzung einer ordentlichen Kirchenleitung hinzuwirken. Bei der Auswahl einer geeigneten Persönlichkeit müsse dringend davon abgesehen werden, einen Antiinfallibilisten zu berücksichtigen. Es

220) Schegg 203; zur Person von Graf Hegnenberg-Dux siehe Schärfl, Zusammenfassung der bayerischen Beamtenschaft 36, 47, 48, 94 f und Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte IV, München 1974/75, 1335.

221) MchN, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Haneberg als Bischof von Speyer, eigenhändiges Konzept; Schegg 203.

222) MchN, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, pr. 92 Nr. 317, unterzeichnetes und von Lutz selbst korrigiertes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag; ebd. pr. 93 Original mit dem Signat des Königs.

bestünde nicht die geringste Hoffnung, eine solche Persönlichkeit in Rom durchzubringen. „Deshalb könnte der treuehormamst Unterzeichnete nie dazu rathen, die königliche Prärogative der Gefahr eines später nothwendig werdenden Zurückweichens auszusetzen. Was aber geschehen kann, das ist, für den bischöflichen Stuhl in Speyer einen Mann ausfindig zu machen, welcher sich zwar den Beschlüssen des vaticanischen Concils unterworfen hat, im Übrigen aber durch seine gemäßigte Gesinnung die Bürgschaft bietet, daß er weder im Vollzug jener Beschlüsse noch sonst in der Verwaltung seines Amtes extremen Anschauungen huldigen werde. Je bedeutender an Geist und Kenntnissen ein solcher Mann wäre und je tadelloser sein Charakter, desto mehr Hoffnung bestände dafür, daß die mit seiner Wahl verknüpften Hoffnungen wirklich erfüllt werden, während mittelmäßige Persönlichkeiten, die wenig mehr als den Ruf einer gemäßigten Gesinnung mitbringen, erfahrungsgemäß eine geringe Bürgschaft bieten.“ Durch diese Auffassung, die er mit den übrigen Ministern theile, sei er auf Abt Haneberg hingeführt worden. Dieser sei von Seiner Majestät bereits 1866 für Eichstätt vorgesehen gewesen. Die seinerzeit schon ausgesprochene Ernennung sei aber damals rückgängig gemacht worden, da Haneberg selber zweifeln zu müssen glaubte, ob nicht seine Präconisation in Rom auf Hindernisse stoße. Dieser Umstand habe es erforderlich gemacht, bereits im voraus streng vertraulich mit ihm Rücksprache zu nehmen. „Seine Erklärung lautet nun dahin, daß es ihm äußerst schwer fallen würde, wenn er zum zweitenmal, gleichsam mit dem königlichen Ernennungsdecrete in der Hand, in Rom perhorreszirt werden könnte; wenn er aber sichere Bürgschaft dafür hätte, daß seine Präconisation keinen Schwierigkeiten begegnen werde, dann wäre er allerdings bereit, einem wiederholten allergnädigsten und vertrauensvollen Rufe Eurer Königlichen Majestät unbedingt Folge zu leisten.“ Freiherr von Lutz empfiehlt deshalb im Einvernehmen mit seinen Ministerkollegen Seiner Majestät, falls diese der Anschauung sei, „daß Abt von Haneberg in ganz bevorzugtem Grade die geeignete Persönlichkeit für den Bischofsstuhl von Speyer sei“, vorgängig in Rom sondieren zu lassen mit der Absicht, eine Erklärung Antonellis zu erwirken, daß einer Präconisation Hanebergs keine Bedenken entgegenstünden.

Mochten diese Anschauungen des Freiherrn von Lutz und seiner Ministerkollegen nicht in allem der kirchlichen Auffassung vom Wesen des Bischofsamtes und den Erfordernissen seiner Träger entsprechen, so verraten sie doch ein enormes Einfühlungsvermögen, das gepaart war mit Klugheit, Besonnenheit und nicht geringer taktischer Manövrierkunst. Waren diese Äußerungen nicht getragen von kirchlichem Geist, so waren sie doch ebenso nicht kirchenfeindlich, vielmehr Ausdruck eines scharfen staats- und kirchenpolitischen Kalküls, das den Erwartungen der Kurie mehr entgegenkam als die Kirchenpolitik Max II., dessen Ernennung Reindls zum Koadjutor von Bamberg ohne vorheriger Fühlungnahme mit der Kurie zum Eklat geführt hatte. Diesen taktisch klugen Ausführlungen des Kultusministers versagte denn auch König Ludwig II. nicht seine Zustimmung, die er bereits am 24. März aussprach²²³.

223) Ebd.

Damit kam die Angelegenheit offiziell in Fluß: Lutz verständigte am 25. März Außenminister Graf Hegnenberg-Dux von der beabsichtigten Ernennung Hanebergs und regte Verhandlungen mit Rom zur Ausräumung etwaiger Bedenken an²²⁴. Dabei geht Lutz davon aus, daß zwar die Persönlichkeit des Abtes vor längerer Zeit bei der Kurie weniger genehm gewesen sei — als Grund hierfür nennt er bezeichnenderweise die Teilnahme an katholischen Gelehrtenversammlungen —, er aber trotzdem glaube annehmen zu dürfen, „daß jetzt dessen Berufung auf den bischöflichen Stuhl von Speyer ernstlich nicht werde beanstandet werden. Denn vor allem wird die römische Curie ein gleichmäßiges Interesse dafür empfinden, daß die Sedisvakanz in Speyer ihr Ende finde. Man wird sich in Rom aber auch der Einsicht nicht verschließen können, daß unter den dermaligen Verhältnissen das k(önigliche) Ernennungsrecht nie und nimmer zu Gunsten eines den römischen Anschauungen durchaus entsprechenden Kandidaten, insbesondere eines in Rom selbst herangebildeten Priesters werde ausgeübt werden. Für den Abt dagegen wird neben der eminenten Bedeutung seines Rufes als Gelehrter und seiner musterhaften Sitten seine volle Orthodoxie geltend gemacht werden können, da er insbesondere dem vatikanischen Concil und seinen Dekreten sich unterworfen hat. Der römische Stuhl hat daher bei der Annahme dieser Wahl mehr nicht zu besorgen, als daß die bischöfliche Würde auf einen Mann übertragen werde, welcher in seinen Beziehungen zum Papste eine correcte Stellung einnimmt, andererseits aber hoffen läßt, er werde bei der practischen Übung seines Amtes nicht jener exclusiven schroffen Richtung huldigen, deren Früchte sich da und dort eben jetzt zeigen . . .“

Recht besehen, war also Haneberg für die bayerische Staatsregierung ein „Kompromißkandidat“. Man war sich darüber klar, daß ein das Vatikanische Konzil ablehnender Priester nicht die geringste Chance auf Bestätigung hatte. Andererseits wollte man Männer vom Schlage eines Senestréy oder Leonrod künftig vom bischöflichen Amte ferngehalten wissen. Deshalb der Vorschlag eines Mannes der — wie man glaubte — theologischen Mitte, welcher zwar das unumgängliche Ja zum Vatikanum gesprochen, von dem aber doch zu erwarten war, daß er nicht ausschließlich römischen Anschauungen huldige und diese mit Vehemenz durchzusetzen sich bemühe. Die hier sichtbar werdende kirchenpolitische Konzeption wurde im wesentlichen für die ganze Ära Lutz von ausschlaggebender Bedeutung. Die Ernennungen Schreibers für Bamberg und Weckerts für Passau 1875 ordnen sich in dieses Konzept ebenso mühelos ein wie die Ernennungen Steicheles, Ehrlers und Steins 1878/79, nachdem es über die Nominationen von Käß für Würzburg und von Enzler für Speyer zu mehrjährigen Vakanzten gekommen war. Damit aber scheidet die in der Literatur verschiedentlich vertretene Auf-

224) Ebd., pr. 94 Nr. 3271, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag; Mchn, GStA, MA 99416 pr. 85 Nr. 3271, Original.

fassung als unhaltbar aus, Hanebergs Berufung nach Speyer habe letztlich seine Abberufung aus München zum Ziele gehabt. Wenn eine solche Absicht je bestanden – das bereits erwähnte königliche Glückwunschsreiben an Döllinger vom 28. 2. 1871 könnte eine solche Annahme allerdings nahelegen –, so doch sicher nicht mehr zum Zeitpunkt, da man die Ernennung Hanebergs in Aussicht genommen hatte. Die hier erstmals herangezogenen Quellen lassen eine solche Deutung der Berufung nach Speyer nicht mehr zu. Für seine Ernennung kann also nicht das Wort gelten: „promovetur, ut amoveatur“. Vielmehr erscheint sie, nachdem andere abgelehnt hatten oder als nicht geeignet befunden worden waren, geradezu als eine *kirchenpolitische Staatsnotwendigkeit*. Ab sie – wie Franz Xaver Kraus behauptet²²⁵ – von Döllinger initiiert war und dieser Haneberg zur Annahme des ihm angetragenen Amtes geraten hatte, mag dahingestellt bleiben, wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist. Jedenfalls bestätigen die Bemühungen der bayerischen Staatsregierung um Hanebergs Konfirmation durch Rom bzw. die vorherige Verständigung mit der Kurie durchaus unsere Deutung des Quellenbefundes.

Ganz im Sinne der Note des Freiherrn von Lutz hatte Außenminister Graf Hegnenberg-Dux am 28. März 1872 den Gesandten Tauffkirchen instruiert und ihn beauftragt, „diese Frage mit Cardinal Antonelli zu besprechen und mir ganz bestimmte Beantwortung der Frage zugehen zu lassen, ob die Besetzung des Bischofssitzes in Speyer durch Abt Haneberg mit den Wünschen der Curie übereinstimme“²²⁶. Daß dies durchaus nicht der Fall war, hätte nach den vorausgegangenen Ereignissen bereits hinreichend klar sein können. Wenn der Versuch aber trotzdem unternommen wurde, deutet dies darauf hin, daß die bayerische Regierung in den bestehenden Zeitverhältnissen eine Möglichkeit sah, die Kurie in ihrem Sinne geneigt zu stimmen und es nicht zum Eklat kommen zu lassen. Daß Lutz nicht ohne weiteres bereit war aufzugeben, legt ein zwar nur mündlich überliefertes Wort des Kultusministers nahe, das aber viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, zumal es im Zusammenhang einer anderen Bistumsbesetzung mit Bezug auf eine andere Persönlichkeit außer Zweifel feststeht: „Wenn dieser Mann keinen

225) Kraus, Tagebücher 404; wenn hier allerdings von einer Bewerbung Hanebergs um Speyer die Rede ist und er sich dabei der Vermittlung Döllingers bedient habe, so dürfte dies nach den nunmehr bekannt gewordenen Quellen ziemlich unwahrscheinlich und eine solche Behauptung in der späteren Haltung Hanebergs gegenüber dem Altkatholizismus begründet sein, die bei Leuten wie Döllinger und Sicherer Anstoß erregte; diese aber sind die „Gewährsleute“ von Kraus für seine Bemerkungen über Haneberg. Deren Äußerungen ganz zu adaptieren, dürfte deshalb ausgeschlossen sein.

226) Mchn, GStA, MA 99416, pr. 86 Nr. 11, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag; ebd., BGPSSt 745, fol. 89 a–90 a, Original; vgl. auch Note von Hegnenberg-Dux an Lutz vom 29. 3. 1872 in Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, pr. 95, Original mit Präsentationsvermerk vom 30. 3. 1872 Nr. 3436.

Bischofsstuhl in Speyer bekommen kann, so lasse ich Speyer überhaupt unbesetzt“²²⁷.

Über die erste Fühlungnahme Tauffkirchens mit der Kurie unterrichtet ein vertrauliches Schreiben desselben an den bayerischen Außenminister vom 4. April 1872²²⁸. Danach war der Gesandte eifrig bestrebt, dem ihm erteilten Auftrag nachzukommen, doch sei er noch nicht in der Lage, „ein bestimmtes Resultat melden zu können“. Bei dem Gespräch mit Kardinalstaatssekretär Antonelli habe er zwar den Eindruck gewonnen, daß dieser der Ansicht der bayerischen Regierung zuneige, doch sei „die erste und vorläufige Äußerung des Papstes in der Sache keine günstige gewesen“. Vielmehr hätte sich dieser daran erinnert, daß er bei früheren Gelegenheiten Haneberg die bischöfliche Würde widerraten habe, „weil er denselben zu Verwaltungsgeschäften weniger als zu gelehrten Forschungen geeignet halte, eine Auffassung, in welcher sich eine Aenderung nicht ergeben habe“. Eine solche Meinung ließ Tauffkirchen nicht gelten und deutete an, daß diese in Bayern „schwerlich als eine ernstlich gemeinte aufgefaßt werden würde“. Daraufhin hätte ihn Antonelli gebeten, seine Mitteilung nicht als eine Antwort zu erachten und von ihr vorläufig keinen Gebrauch zu machen, da er die Hoffnung hege, den Papst noch umstimmen zu können. Bei der daraufhin erfolgten Audienz bei Pius IX., worüber er gesonderten Bericht an Seine Majestät erstattet, sei es ihm darum gegangen, „den Papst nicht vorschnell zu einer präjudiciellen Antwort zu drängen“, weswegen er es vermieden habe, die Angelegenheit unmittelbar zur Sprache zu bringen. Er habe sich auf den Hinweis beschränkt, „wie wichtig es sey, bei Besetzung von Bischofsstühlen in Deutschland auf Beruhigung der Gemüther und Beseitigung extremer Elemente Bedacht zu nehmen“.

Das Vorbringen des bayerischen Gesandten löste noch am 3. April bei der Kurie eine streng vertrauliche Mitteilung an den Münchener Nuntius über die Ausführungen Tauffkirchens aus, größtenteils in Geheimschrift geschrieben und von jenem erst selbst verifiziert²²⁹. Ihm sei sicher nicht unbekannt, meint Antonelli, daß der genannte Religiöse in anderer Hinsicht schon einmal auf ein Bistum des Reiches präsentiert worden sei. Man glaubte, dieser Wahl keine Bestätigung geben zu können und habe ihm zur Vermeidung einer unangenehmen Zurückweisung geraten, die ihm angetragene Würde nicht anzunehmen. Indem sich jetzt derselbe Fall unter veränderten Vorzeichen wiederhole, wünsche man sein, des Nuntius, kluges Urteil. Er, der Kardinalstaatssekretär, erwarte also seine Erwiderung mit möglichster Be-

227) Huth, Haneberg 245. — Eine solch geartete Äußerung tat Lutz nach schriftlicher Aufzeichnung von Jakob Türk, Kanoniker bei St. Cajetan in München, im Hinblick auf die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles von München durch Steichele 1878. Näheres hierüber in der in Vorbereitung befindlichen Darstellung „Bayerische und vatikanische Bistumspolitik“.

228) Mchn, GStA, BGPSt 745, fol. 91 a + b, Nr. 15/44, Konzept; ebd., MA 99416 pr. 88, Original.

229) Città del Vaticano, ASV, Segreteria di Stato 1872 rubr. 255, fol. 92 a, 93 a + b, Konzept; ANM 110, Original und Dechiffirat im Konzept.

schleunigung. Die Natur des Sachverhaltes und die Bedeutung der Person würden ihn sicher, auch ohne ausdrückliche Empfehlung, veranlassen, den Zweck dieser vertraulichen Mitteilung, was auch immer sei, für sich zu behalten. In seiner Antwort vom 7. April betont Nuntius Meglia²³⁰, nachdem er auf frühere Berichte über Haneberg Bezug genommen hatte, dessen excessive Güte, die leicht zur Schwäche werden könne, seine Liebe zur Versöhnung, die ihn dazu bringe, selbst gegensätzliche Dinge ausgleichen zu wollen und sich in Übereinstimmung zu wissen mit Personen gegenteiligen Gefühls und gegensätzlicher Meinung, seine Neigung, mit allen gut zu stehen, sich als klug, bescheiden und konziliant zu erweisen. Es sei deshalb daran zu zweifeln, ob derselbe zu einem Akt der Energie fähig sei. Eminenz wisse aber sehr wohl, wie im gegenwärtigen Augenblick, da sich eine Verfolgung der Kirche in Deutschland vorbereite, Männer von Kraft und Energie erforderlich seien. Wenn schon der Verlust eines Professors, der über dreißig Jahre die geistliche Jugend unterrichtet, unberechenbar sei, um wieviel mehr müsse man auf der Hut sein, wenn man nicht wisse, in welche Hände ein Bistum dieser Bedeutung fallen könnte. Da überdies Haneberg früher geäußerte Vorstellungen beibehalten habe, eine solche Würde annehmen zu wollen, um ruhig und ganz seinen Studien hingegeben leben zu können, sei anzunehmen, daß eine Verwaltung des Bistums durch ihn nicht gerade die wünschenswerteste wäre. Im übrigen kennten Seine Heiligkeit und Seine Eminenz den Betreffenden selbst persönlich. Er vereine mit ungewöhnlicher Lehrbefähigung eine sehr gewissenhafte Frömmigkeit und einen großen Eifer für die Seelen; er liebe von Herzen die Kirche, er erweise sich als treuer und gehorsamer Sohn gegenüber den Wünschen des obersten Hirten und Vikars Christi.

Hatte Meglia zuvor schon Abt Mertl von Augsburg, als er von dessen Inaussichtnahme für Speyer gehört hatte, diesen als nicht besonders zum bischöflichen Amte qualifiziert erachtet, weil er mehr Philologe als Theologe und in der praktischen Seelsorge wenig erfahren sei²³¹, ja Mertls Ablehnung des bischöflichen Stuhles als eine „*recusatio laudabilis*“ bezeichnet²³², so schien auch Haneberg nach diesen Äußerungen nicht der geeignete Mann zu sein. Konnte eigentlich nach Meglias Urteil noch ein positiver Entscheid der Kurie für Haneberg erwartet werden? Wohl kaum. Nur scheint man in Rom mit der Art der Begründung einer Ablehnung noch nicht klar gewesen zu sein. Deshalb ließ man am 12. April Hanebergs Hörerzahl in München

230) Ebd., Nr. 1030, eigenhändiges Konzept; ebd., Segreteria di Stato 1872 rubr. 255, Nr. 1030, fol. 90 a–91 a, Original. — Über die Person von Meglia vgl. Zittel, Vertretung des Heiligen Stuhles in München 462.

231) Bericht Meglias vom 18. 1. 1872 auf Grund von Gesprächen mit Außenminister Bray (Città del Vaticano, ASV, ANM 110, Nr. 999, Konzept).

232) In seinem Schreiben an Dompropst und Kapitularvikar Busch vom 20. 1. 1872 (ebd., Konzept) in Erwiderung von dessen Schreiben vom 13. 1. 1872 (ebd., Original), mit welchem dieser eine Bittschrift des Speyrer Domkapitels an den Heiligen Vater übersandt hatte, in welchem um baldige Neubesetzung des Speyrer Bischofsstuhls gebeten worden war.

erfragen²³³. Nicht von ungefähr deutete man dies in München negativ. Graf Hegnenberg-Dux gab deshalb in seiner ausführlichen Antwort, die der telegraphischen Durchgabe der Hörerzahl²³⁴ am 14. April folgte²³⁵, durchaus zu erkennen, wie sehr seine Hoffnung auf eine Realisierung seines Vorschlags gesunken war. Mit feinem Gespür stellte er fest, daß sowohl die größere wie die kleinere Hörerzahl als Motiv der Ablehnung Hanebergs gebraucht werden könnte, wenn man ihm die Geeignetheit für das Bischofsamt absprechen wollte. Der Außenminister empfahl deswegen, dem Kardinalstaatssekretär zu insinuieren, die bayerische Staatsregierung könne im Falle der Ablehnung Hanebergs für eine dann sicher zu erwartende längere Sedisvakanz keine Verantwortung übernehmen; sie müsse dann auch dem dauernden Drängen des Nuntius, der das Seelenheil der Speyerer Bistumsangehörigen gefährdet sähe, mit dem Hinweis begegnen, die Hindernisse für die Erfüllung dieser Wünsche lägen ausschließlich in Rom.

Schon bevor diese Weisung aus München eingetroffen war, hatte Tauffkirchen — seinem Bericht vom 17. April zufolge²³⁶ — Fühlung mit dem Unterstaatssekretär Marini aufgenommen, der speziell für die Bischofsnennungen zuständig war. Ihn hatte er über den denkbar schlechten Eindruck unterrichtet, den eine etwaige Ablehnung des königlichen Wunsches nicht nur bei Seiner Majestät selbst und bei der bayerischen Staatsregierung hervorrufen würde, sondern in Deutschland überhaupt. Marini sagte eine Rücksprache mit dem Papst zu.

Anlässlich einer Unterredung mit Kardinalstaatssekretär Antonelli hatte dann der bayerische Gesandte in Erfahrung gebracht, Seine Heiligkeit hätte die Akten nachgelesen und lasse ihm sagen, er nähme aus zwei Gründen daran Anstand, Haneberg „die Annahme einer allenfalls auf ihn fallenden Bischofswahl zu empfehlen“. Dieser sei zur Verwaltung einer Diözese ungeeignet. Dies gehe schon aus einer seiner früheren Äußerungen hervor, wonach er gerne annehmen wollte, weil er als Bischof mehr als bisher seinen wissenschaftlichen Forschungen nachzugehen vermöchte. Als weiteren Grund der Ablehnung Hanebergs nannte Antonelli dessen Stellung an der Universität München. Als Pius IX. die Absicht gehabt habe, den gelehrten Abt an die Vaticana zu berufen, sei man dieser Absicht von seiten des Königs mit allem Nachdruck entgegengetreten mit der Begründung, Haneberg sei als Professor unentbehrlich. Nach Ansicht des Papstes sei dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen „doppelt der Fall“.

Schon den ersten der genannten Gründe vermochte Tauffkirchen nicht gelten zu lassen. Die Haneberg zugeschriebene Äußerung erschien ihm sehr

233) Mchn, GStA, BGPSt 745, fol. 92 a, Konzept; ebd., MA 99416, pr. 89, Ausfertigung.

234) Ebd., MA 99416, Konzept; BGPSt 745, fol. 97 b, Ausfertigung.

235) Ebd., MA 99416, pr. 90, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom 15. 4.; ebd., BGPSt 745, fol. 98 a—99 a, Original.

236) Ebd., BGPSt 745, fol. 93 a—95 b, Nr. 20/51, korrigiertes Konzept; ebd., MA 99416, pr. 91, Nr. 20/51, eigenhändiges Original. Die folgenden Ausführungen fußen auf diesem achtseitigen Originalbericht.

unwahrscheinlich, ja er schloß nicht aus, daß einer seiner Feinde sie dem Abt in den Mund gelegt habe. Aber auch das zweite Vorbringen Antonellis vermochte er nicht anzuerkennen. Vielmehr erklärte er, daß auch dieser Vergleich nicht angebracht sei. Die Wichtigkeit der Angelegenheit veranlasse ihn deshalb zu der Bitte um eine Audienz beim Papst.

Noch am gleichen Nachmittag erhielt Tauffkirchen den Besuch Marinis, der ihm eröffnete, seine Aussprache mit Pius IX. über Haneberg als Bischof von Speyer habe schon durch die bloße Nennung des Namens jene abweisende Fingerbewegung des Papstes hervorgerufen, „die bei ihm ein schlimmes Zeichen sey“. Auch ihm gegenüber hätte der Papst seine Absicht zu erkennen gegeben, Haneberg nicht anzunehmen, da er befürchte, bei dessen Abgang von der Universität könnte sein Lehrstuhl durch einen Altkatholiken besetzt werden.

So kam es am 17. April 1872 um 11.30 Uhr zur Audienz Tauffkirchens bei Pius IX. Auch sie ist noch Gegenstand des gesandtschaftlichen Berichts vom gleichen Tage an Hegnenberg-Dux, dem er Folgendes mittheilte: der Papst habe ihm seinen Entschluß eröffnet, Abt Haneberg „die Annahme der Würde eines Bischofs von Speyer zu widerrathen“. Die Begründung hierfür wurde in der von Antonelli und Marini angedeutete Weise gegeben: der gelehrte Abt habe „zu wenig mondo“, das heiße, „daß ihm die nöthige Geschäftspraxis und Weltläufigkeit abgehe, und daß er als Professor der Theologie in München unentbehrlich sey“. Tauffkirchen wollte das erste Argument seiner Heiligkeit im Hinblick auf Hanebergs Berufung nach Trier durchaus gelten lassen, nicht jedoch für den konkreten Fall, wo es sich „um das kleinste der bayrischen Bisthümer“ handle, „dessen sehr einfache Verwaltung kaum größere Thätigkeit erfordern wird als die zahlreichen und mannigfachen schon jetzt auf Abt Haneberg lastenden Geschäfte“. Daraufhin nahm Tauffkirchen bezug auf jene angebliche Äußerung des Abtes, von welcher Pius IX. bestätigte, daß sie vom Nuntius berichtet worden sei. Der Gesandte vertrat hier sehr geschickt den Standpunkt, daß bei der Richtigkeit der unterstellten Behauptung auch Seine Majestät „weniger Werth“ auf Hanebergs Ernennung legen würde. Da er aber den Abt persönlich kenne, habe er erhebliche Zweifel, ob dieser „solche Worte wirklich und namentlich in dem angeführten Sinn und Zusammenhang gesprochen hat“. Bevor der Papst auf solche Äußerungen entscheidendes Gewicht lege, möchten doch noch nähere Erkundigungen eingezogen werden. Was schließlich die Professur angehe, so lese Haneberg über orientalische Sprachen und alttestamentliche Exegese, sei also den Tagesfragen gegenüber „völlig fremd“. Übrigens vermindere die Haltung der bayerischen Bischöfe, welche den Besuch der Universität München „theils abrathen theils geradezu verbieten“, die Frequenz und Bedeutung der dortigen theologischen Fakultät erheblich, so daß Haneberg im vorigen Sommersemester einschließlich der Philologen nur noch 65 Hörer gehabt habe. „Diese seine Stellung kann somit kaum entscheidend gegen den Wunsch seiner Majestät des Königs ins Gewicht fallen“. Zum Schluß seiner Ausführungen betonte dann Tauffkirchen noch besonders die Wichtigkeit, welche gerade zum gegenwärtigen Zeitpunkt

einer Übereinstimmung zwischen Kurie und Staatsregierung für den religiösen Frieden in ganz Deutschland zukomme.

Die Argumentation Tauffkirchens scheint Pius IX. in der Tat beeindruckt zu haben, da er dem Gesandten zur Antwort gab, er wolle die Angelegenheit nochmals überlegen, sich auch noch über einen „anderen Punkt“ Gewißheit verschaffen, ehe er eine bestimmte Antwort erteile. Er wünsche ja ebenso dringend, daß es in Speyer nicht zu einer noch längeren Vakanz käme. Sobald er entschlossen sei, werde er ihn zu sich bitten lassen, um ihm die „Antwort selbst zu eröffnen“.

Mit gewisser Erleichterung dürfte Tauffkirchen den Papst verlassen und seinen ausführlichen Bericht nach München geschrieben haben, dessen Resümee er in die Worte kleidete: „Mit diesem Bescheid, der günstiger war, als ich ihn erwarten konnte, mußte ich mich vorläufig befriedigt erklären, und gebe auch die Hoffnung, die Einwilligung des Papstes zu erzielen, nicht gänzlich auf, obgleich die Jesuitenpartei alle Hebel gegen Haneberg in Bewegung setzt“²³⁷. Um für weitere Erörterungen gerüstet zu sein, hielt es Tauffkirchen für zweckmäßig, vor allem die Haneberg unterschobene Äußerung richtigstellen zu können und empfahl deshalb Schritte bei diesem selbst. Ja er übersandte Graf Hegnenberg-Dux sogar einen Brief an den Abt mit der Bitte um Durchsicht und allenfallsige Weiterleitung. Der Zweck dieses Schreibens an Haneberg²³⁸, von dem wir im Augenblick noch nicht sicher wissen, ob es an ihn weitergeleitet wurde²³⁹, sollte zunächst einmal

237) Wenn Tauffkirchen in diesem Zusammenhang schreibt, „daß Haneberg kein Freund des Ordens ist, dieß der richtige und wahre Grund der Schwierigkeiten, welche seiner Ernennung hier entgegengestellt werden“, so kann dies, wenn überhaupt, nur bedingt richtig sein. Denn daß der Abt — trotz seiner jugendlichen Hinneigung zur Gesellschaft Jesu und des Einflusses von Döllinger im entgegengesetzten Sinne — nie zu einem Gegner des Ordens wurde, erweist allein schon — trotz gegenteiliger Behauptung — der Umstand, daß nicht nur er selbst, sondern durch seine Bemühungen auch der ganze Konvent von St. Bonifaz bei dem Jesuitenpater Rinn mehrfach Exerzitien machten. Daß Haneberg darüber hinaus mit Männern der Gesellschaft Jesu in freundschaftlichem Briefverkehre stand, erweist zumindest sein Nachlaß (Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Briefverkehr mit Freunden). Es fragt sich gar sehr, ob sich der bayerische Gesandte hier nicht eines in München wohlwollend aufgenommenen Topos bediente, nachdem man dort schon 1867 den Besuch des Germanicums für Landeskinder ausdrücklich verbat — wenigstens solange, als die Gesellschaft Jesu dieses Institut leite. Wie gewisse Kreise damals über die Jesuiten dachten und was man ihnen alles in die Schuhe zu schieben sich bemühte, zeigt beispielsweise Döllingers Briefwechsel mit Lord Acton (herausgegeben von V. Conzemius, 3 Bände, München 1963—1971).

238) Mchn, GStA, BGPSt 745, fol. 96 a + b, Konzept.

239) Das Original wäre eigentlich in Mchn, GStA, MA 99416 zu erwarten, findet sich dort aber nicht, so daß angenommen werden könnte, daß es an Haneberg tatsächlich weitergeleitet wurde. Allerdings konnte es auch im Nachlaß Haneberg bisher nicht festgestellt werden.

die Unterrichtung desselben über jene Mittel sein, deren man sich bediene, um ihn beim Papst zu verdächtigen und ihn zu einer authentischen Gegenklärung zu veranlassen. Darüber hinaus bestand freilich die Absicht, ihn möglicherweise, „was wohl das Wünschenswertheste wäre“, zur unbedingten Annahme des ihm angetragenen Amtes „ohne vorherige Einwilligung Roms geneigt“ zu machen, um auf diese Weise die Kurie in die Lage zu versetzen, „die Ernennung entweder zu acceptiren oder canonische Gründe für deren Ablehnung aufzusuchen“. Der Gesandte zweifelte allerdings selbst, ob dies bei Haneberg erreicht werden könnte, unterließ es jedoch nicht, den bayerischen Außenminister noch darauf aufmerksam zu machen, daß die hier sichtbar werdende kuriale Praxis, indirekt auf die Bischofsernennungen durch Empfehlung von Annahme oder Ablehnung des Bischofsamtes einzuwirken, das konkordatsmäßige Ernennungsrecht der bayerischen Krone geradezu illusorisch mache. Dies sei ein Gesichtspunkt, den er bisher noch völlig aus dem Spiel gelassen, den er aber der Aufmerksamkeit des Ministers empfehle.

Durch das taktisch kluge, wenn auch ganz in staatskirchenrechtlichen Überlegungen gründende Vorgehen des bayerischen Gesandten dürfte die Kurie etwas verwirrt worden sein. Denn am 18. April — also einen Tag nach der entscheidenden Audienz Tauffkirchens bei Pius IX. — richtete Kardinalstaatssekretär Antonelli erneut eine Anfrage nach München an den Nuntius²⁴⁰. Zunächst das Insistieren der bayerischen Staatsregierung auf einer Ernennung des bekannten Religiösen erwährend, habe man hören lassen, daß dessen Ernennung nicht ohne Einfluß wäre auf die Partei der sogenannten Altkatholiken. Deshalb wünsche der Heilige Vater, bevor er eine definitive Entscheidung zugunsten oder zuungunsten Hanebergs treffe, des Nuntius Ansicht darüber zu hören und auch jene des Münchener Erzbischofs, wenn er es für angebracht halte, diesen auf streng geheime Weise zu konsultieren. Die Antwort möge möglichst rasch erfolgen.

Diese neue Weisung der Kurie überrascht insofern besonders, als in ihr ein völlig neues Argument für Hanebergs Ernennung zum Ausdruck kam, das in der gesandtschaftlichen Korrespondenz überhaupt keine Erwähnung findet. Ob es Tauffkirchen tatsächlich gebraucht, aber gegenüber München seine Erwähnung für inopportun hielt, oder ob hiermit „jener Punkt“ gemeint war, worüber sich Pius IX. noch Klarheit verschaffen wollte, kann hier nicht entschieden werden. Jedenfalls war man bereit, auch dieses neue Argument in Erwägung zu ziehen und zu prüfen, von welcher Seite es auch immer in die Diskussion eingebracht sein mochte.

Antonellis Anfrage konnte Meglia erst am 1. Mai 1872 beantworten²⁴¹ — die Weisung aus Rom war erst am Tage vorher in Wien aufgegeben worden. Dem Heiligen Stuhl, so beginnt der Nuntius seine Erwiderung, seien

240) Città del Vaticano, ASV, Segreteria di Stato 1872 rubr. 255, Nr. 5050, fol. 95 a + b, Konzept; ebd., ANM 110, Nr. 5050, Original.

241) Ebd., ANM 110, Nr. 1044, Konzept; ebd., Segreteria di Stato 1872 rubr. 255, Nr. 1044, fol. 96 a + b, Original.

die vielfachen Qualitäten des in Frage stehenden Religiösen so sehr bekannt, daß sich deren Wiederholung erübrige. Es könne in der Tat sein, daß dessen Ernennung zum Bischof einigen guten Einfluß auf die Partei der „neuen Häretiker“ habe, daß seine Mäßigung, Klugheit und Sanfttheit viele an sich ziehe, daß der Ruf, dessen er sich erfreue, neue Akte der Feindseligkeit verhindere, darüber hinaus Opposition in jener Diözese, für welche er bestimmt würde. Andererseits sei bei den gegenwärtigen Absichten im Kultusministerium kaum damit zu rechnen, dort die Wahl einer erwünschten Person zu erreichen, bestenfalls erziele man die Präsentation einer Persönlichkeit, bar aller guten Gaben, die Haneberg aufweise, und diesem weit unterlegen. Die Ansicht des Münchener Erzbischofs, Gregor von Scherr, den er geheim befragt, sei es, der Heilige Vater könne die erbetene Person annehmen; er denke, daß diese Wahl unter den gegebenen Verhältnissen den besten Eindruck auf alle Parteien mache. Deshalb schließe er, der Nuntius, sich ohne Zögern der Meinung dieses erlauchten Prälaten an und unterwerfe sich der hohen Weisheit Seiner Heiligkeit und Seiner Eminenz.

Fast hat es den Anschein, als kapitulierte der Nuntius vor der für ihn erkennbaren Bereitschaft der Kurie, doch noch zuzustimmen, und vor der Befürchtung, ein dann von der bayerischen Regierung vorzuschlagender Kandidat könnte noch weniger seinen Vorstellungen entsprechen und geistig weit hinter Haneberg zurückstehen. Wollte er sich eine solche Last aufbürden? Die Befragung des Münchener Erzbischofs Scherr, der bereits 1866 die Berufung Hanebergs nach Eichstätt gefördert zu haben scheint, wenn nicht gar initiiert haben soll, bot für Meglia die Möglichkeit, ohne Gesichtverlust auch seine Zustimmung zu geben.

Meglias Antwort war jedoch am 4. Mai noch nicht in Rom. Da man dort aber sehr darauf wartete, richtete Antonelli ein chiffriertes Telegramm an den Münchener Nuntius, in dem er kurz den Inhalt seiner Weisung vom 18. April wiederholte²⁴². Am 5. Mai gab Meglia telegraphisch zurück, daß er bereits am 1. Mai in affirmativem Sinn geantwortet habe²⁴³. Damit war der Weg für Roms vorherige Zustimmung zur Ernennung Hanebergs zum Bischof von Speyer frei.

Am 9. Mai mittags 12 Uhr konnte schließlich Tauffkirchen an das Außenministerium telegraphisch berichten: Antonelli habe ihm heute die Antwort des Papstes mitgeteilt, „daß er der Wahl Hanebergs zu(m) Bischof von Speyer und deren Annahme keinerlei Hinderniß entgegenstellen wird“²⁴⁴. In einem noch am gleichen Tage nach München gerichteten Schreiben²⁴⁵ drückt Tauffkirchen seine Freude darüber aus, „endlich einmal in der Lage

242) Ebd., ANM 110, Ausfertigung und dechiffrierte Abschrift des Nuntius.

243) Ebd., ANM 110, Konzept; vgl. auch Telegramm Antonellis vom gleichen Tage an Meglia ebd., Ausfertigung.

244) Mchn, GStS, BGPSt 745, fol. 106a, Konzept; ebd., MA 99416 pr. 92, Ausfertigung in Chiffren; Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, dechiff. Abschrift mit Präsentationsvermerk vom 14. 5. 1872 Nr. 5233.

245) Mchn, GStA, BGPSt 745, fol. 105 a + b, korrigiertes Konzept.

zu sein, einen Erfolg oder — richtiger gesagt — einen den Rathschlägen der extremen Partei zuwiderlaufenden Bescheid des Vaticans berichten zu können“. Wohl nicht zu Unrecht sieht der Gesandte eine Wende in dieser Frage gekommen durch den Aufschub, den er anlässlich der Audienz beim Papste erwirkt. Was er sodann schreibt, ist für uns Heutige nicht leicht verständlich, da aus den unmittelbaren Quellen das Erwähnte nicht eruierbar ist: „Die Entscheidung selbst scheint mir neben dem Resultat der eingezogenen neuen Erkundigungen“ — also doch wohl beim Nuntius — „insbesondere der Hohenlohe'schen Episode zu danken sein. Ich äußerte gegen unsere Vertraute des Papstes, daß ich der Kurie die Ungeschicklichkeit nicht zutrauen könne, unmittelbar nach Hohenlohe auch den Abt Haneberg abzulehnen. Man scheint eingesehen zu haben, daß ich hierin recht habe“. Wahrscheinlich ist dies ein Hinweis auf die im gleichen Jahre von Bismarck beabsichtigte Ernennung des Fürsten und Kardinals Gustav Adolf von Hohenlohe zum deutschen Botschafter am Vatikan, die von Pius IX. abgelehnt und in liberalen Kreisen als Beleidigung des Deutschen Reiches empfunden wurde²⁴⁶. Wenn diese Interpretation zutrifft, muß es allerdings in hohem Grade fraglich erscheinen, ob Tauffkirchen mit dieser seiner Behauptung den Kern der Sache trifft. Die Ablehnung Hohenlohes durch die Kurie dürfte doch wohl auf einem ganz anderen Gebiet gelegen haben als eine befürchtete Ablehnung Hanebergs. Gleichwohl wird nicht zu bestreiten sein, daß der Hinweis auf den denkbar schlechten Eindruck, welchen eine Ablehnung Hanebergs hervorzurufen in der Lage sei, seine Wirkung bei Papst und Kardinalstaatssekretär nicht verfehlte.

Tauffkirchen warnt in den weiteren Ausführungen seines Schreibens davor, zu früh zu triumphieren. Er könne dafür nicht gutstehen, ob sich trotz des päpstlichen Wortes nicht doch indirekte Einflüsse geltend machen könnten, welche Haneberg zur Ablehnung bewegen möchten. Er rät deshalb, zunächst einmal jeden Dank an den Papst zu unterlassen — „bis Haneberg wirklich angenommen hat“, über diese Annahme freilich möglichst rasch eine Entscheidung herbeizuführen. In diesem Fall könnte der Dank des Königs mit dem Glückwunsch zum 80. Geburtstag des Papstes am 23. Mai verbunden werden.

Die hier zum Ausdruck gebrachte Vorsicht war insofern überflüssig, als der bayerische Außenminister durch ein Handschreiben an seinen Freund Haneberg noch am 9. Mai um dessen Besuch bat²⁴⁷. Zweifellos eröffnete er dem Abt bei dieser Gelegenheit den telegraphisch übermittelten römischen

246) J. Grisar, Gustav Adolf Hohenlohe. In: LThK V (Freiburg 1935) 102; G. Böing, Gustav Adolf von Hohenlohe. In: LThK V² (Freiburg 1960) 431. Da Hohenlohe früher schon mehrfach als Bischofskandidat von seiten der Kurie abgelehnt worden war — so z. B. für Köln und Breslau —, dürfte seine Ablehnung als deutscher Gesandter am Vatikan nicht so gravierend empfunden worden sein, wie Tauffkirchen es anzunehmen schien.

247) Mdn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Haneberg als Bischof von Speyer, eigenhändiges Original.

Entscheid. Jedenfalls deutet eine handschriftliche Notiz Hanebergs dies an, wenn er schreibt, daß ihm „Graf v(on) H(egnenberg)“ am 10. Mai eröffnet habe, der Heilige Vater habe erklärt, „er würde meiner Ernennung nicht entgentreten“²⁴⁸.

Diese römische Erklärung nahm Freiherr von Lutz zum Anlaß für seinen am 15. Mai gefertigten Antrag an Seine Majestät mit der Empfehlung der Ernennung Hanebergs unter gleichzeitiger Übersendung des Ernennungsdekrets zum Zwecke der Unterzeichnung²⁴⁹. Diese erfolgte bereits einen Tag später in Vorderriß²⁵⁰. Daraufhin konnte das Kultusministerium mit Note vom 18. Mai 1872 das Außenministerium offiziell von der erfolgten Ernennung des Abtes zum Bischof von Speyer in Kenntnis setzen und dieses ersuchen, über den bayerischen Gesandten die päpstliche Bestätigung zu erwirken²⁵¹. Gleichzeitig wurde auch Haneberg selbst das Ernennungsdekret zusammen mit einem Glückwunschsreiben übersandt²⁵², das dieser freilich erst am 13. Juni mit seinem Dank beantwortete²⁵³. Es überrascht gar sehr, in dieser Antwort die Bemerkung zu lesen, seine letzten Bedenken seien nun beseitigt, die ihn daran hindern könnten, der königlichen Ernennung zum Bischof von Speyer Folge zu leisten. Wie war dies zu deuten? Ein Hinweis darauf kann möglicherweise in dem Schreiben Hanebergs vom 21. Mai 1872 gesehen werden, in dem seine Ernennung zum Bischof von Speyer zwar erwähnt wird, aber noch von einer letzten Bedingung die Rede ist, die er setzen mußte²⁵⁴. Was damit gemeint sein kann, erschließt uns vermutlich ein Brief Hanebergs an Kardinal Hohenlohe vom 7. Juni 1872, in welchem es heißt: „Gestern erhielt ich ein von Seiner Heiligkeit Pius IX. unterzeichnetes Breve, worin ich huldvoll ermuntert werde, das Hirtenamt

248) Ebd., Abschrift.

249) Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, pr. 97, Nr. 3436, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag; ebd., pr. 98, Original; Beilage ein Bericht Tauffkirchens an den König mit Datum vom 8. 5. 72, Original; inhaltlich ziemlich gleichlautend mit dem oben in Anm. 245 zitierten Konzept, dort wohl richtig das Datum vom 9. 5. 1872.

250) Ebd., pr. 99, Nr. 5233, unterzeichnetes Konzept.

251) Ebd., pr. 100, unterzeichnetes Konzept.

252) Ebd., pr. 100, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag; Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Haneberg als Bischof von Speyer, Original; hier auch das Original des Dekretes, dessen Empfang Haneberg am 18. Mai in seinem Tagebuch verzeichnet (ebd., Tagebücher, Original).

253) Ebd., eigenhändiges Konzept ohne Datum; Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, pr. 101, Original mit Präsentationsvermerk vom 14. 6. 1872 Nr. 6445.

254) Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Haneberg als Bischof von Speyer, Abschrift.

im Vertrauen auf Gott zu übernehmen“²⁵⁵. Auch Schegg erwähnt dieses päpstliche Schreiben²⁵⁶, über welches die „Rheinpfalz“ am 11. Juni ihren Lesern mitteilte: „Gott sei Dank! Wir haben einen Bischof. Der Heilige Vater hat in einem apostolischen Schreiben dem hochwürdigsten Herrn Abt von Haneberg seine Billigung ausgesprochen, daß derselbe den bischöflichen Stuhl besteige und ihn zur Übernahme der verantwortlichen Bürde des Amtes in väterlicher Weise ermuthigt“²⁵⁷. Wenn auch nicht klar ist, auf welchem Wege Haneberg dieses Breve erreichte — in den Unterlagen der Nuntiatur und des Staatssekretariats konnte bisher nichts festgestellt werden —, so geht hieraus doch klar hervor, daß die Kurie zu ihrem gegebenen Worte stand; in eben diesem Sinn hatte der bayerische Gesandte schon am 17. Mai nach München telegraphiert, daß der Papst von der Präkonisation des Abtes „als einer beschlossenen Sache“ gesprochen und deswegen „dessen Anfragebrief völlig zustimmend beantwortet“ habe²⁵⁸. Immerhin ist für Hanebergs Haltung doch wohl bezeichnend, daß seine Dankadresse an den Kultusminister erst nach Eingang des von ihm erwünschten päpstlichen Schreibens erfolgte, der es seinerseits nicht unterließ, den König über die Bemerkung des Abtes hinsichtlich seiner Entschlossenheit zur Übernahme des Amtes zu informieren²⁵⁹.

Unabhängig von diesen nicht unwesentlichen Interna lief natürlich seit der offiziellen Verständigung des Außenministers durch Lutz am 18. Mai 1872 die amtliche „Prozedur“: das Außenministerium legte am 22. Mai dem König Entwurf und Reinschrift des königlichen Nominations Schreibens an den Papst zur Unterzeichnung vor²⁶⁰ und ersuchte gleichzeitig Tauffkirchen,

255) Ebd., Haneberg — Hohenlohe, Abschrift. Ähnlich schrieb auch Haneberg am 8. Juni 1872 an die Königinwitwe Marie: „Mit Speyer scheint es Ernst zu werden. Seine Majestät haben mich auf Pfingsten zum Bischof ernannt; so innig dankbar ich diese(s) hohe Vertrauen zu schätzen wußte, konnte ich doch die Annahme nicht eher aussprechen, bis ich darüber Gewißheit hatte, daß seine Heiligkeit, Pabst Pius IX. meine Versetzung für gut finde. Jetzt ist hierüber kein Zweifel mehr vorhanden; in dem... Willen Seiner Majestät des Königs und des Pabstes muß ich den Fingerzeig der göttlichen Vorsehung erkennen“ (ebd. Haneberg als Bischof von Speyer, Abschrift).

256) Schegg 204; danach hätte Haneberg am 11. Mai an Pius IX. geschrieben, das päpstliche Breve vom 27. Mai wäre am 6. Juni in München angekommen; teilweise Wortlaut bei Schegg 204 und Huth 245. — Das Breve selbst sah ich nicht, weder im Archiv von St. Bonifaz noch in den von mir durchgesehenen Beständen des Vatikanischen Archivs.

257) Schegg 204; Huth 246.

258) Mdn, GStA, MA 99416, pr. 93, dechiffr. Abschrift.

259) Mdn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, pr. 102, Nr. 6464, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag; ebd., pr. 103, Original mit Signat des Königs.

260) Mdn, GStA, MA 99416, pr. 95, Nr. 4795, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag. Das hier vorliegende Konzept des Nominations Schreibens datiert vom 23. 5. 1872 (ebd.).

bei der Kurie die förmliche Bestätigung der königlichen Ernennung Hanebergs zu erwirken²⁶¹. Am 27. Mai erfolgte die Übersendung an den Gesandten²⁶², der mit Note vom 31. Mai den Kardinalstaatssekretär formell um Hanebergs Konfirmation anging²⁶³, welcher am 1. Juni den Empfang der Note und des Nominationsschreibens an den Papst bestätigte²⁶⁴. Hierüber erging wiederum eine Depesche Tauffkirchens am gleichen Tag nach München²⁶⁵. Hierauf erst, am 3. Juni, verständigte das Außenministerium Nuntius Meglia und ersuchte um entsprechende Mitwirkung beim Informativprozeß²⁶⁶. Der päpstliche Gesandte, der hierüber zwei Tage später nach Rom berichtete²⁶⁷, wurde am 12. Juni mit der Durchführung dieses Prozesses betraut²⁶⁸, dessen Beendigung in Hinsicht auf die Person Hanebergs er am 24. Juni nach Rom meldete²⁶⁹ und im Hinblick auf das dringende Erfordernis eines Bischofs für Speyer um tunliche Beschleunigung der Präkonisation bat. Diese freilich konnte erst erfolgen, nachdem auch hinsichtlich der Diözese Speyer der Informativprozeß durchgeführt und die Akten geprüft waren²⁷⁰. Haneberg war durch einen römischen Privatkorrespondenten am 26. Juni mitgeteilt worden, das nächste Konsistorium werde

-
- 261) Ebd., unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag, ohne Nummer; ebd., BGPSt 745, fol. 101 a + b, Nr. 17, Original.
- 262) Ebd., MA 99416, pr. 96, Nr. 5076, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom 28. 5.; ebd., BGPSt 745, fol. 102 a, Nr. 5076, Original.
- 263) Ebd., BGPSt 745, fol. 103 a–104 a, Nr. 79, Konzept; Città del Vaticano, ASV, Segreteria di Stato 1872 rubr. 255, fol. 49 a–50 b, Original; hier auch die Abschrift des Nominationsschreibens (ebd., fol. 51 a + b).
- 264) Ebd., fol. 53 a, Nr. 5450, Konzept; Mchn, GStA, BGPSt 745, fol. 108 a, Original.
- 265) Ebd., fol. 107 a, Nr. 29/83, Konzept; MA 99416, pr. 98, Nr. 29/83, eigenhändiges Original mit Präsentationsvermerk vom 5. 6. 1872.
- 266) Ebd., pr. 97, Nr. 5286^l, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom 5. 6. 1872; Città del Vaticano, ASV, ANM 110, Original.
- 267) Ebd., Nr. 1063, Konzept; ebd., Segreteria di Stato 1872 rubr. 255, fol. 98 a, Nr. 1063, Original.
- 268) Ebd., fol. 59 a, Nr. 5533, Konzept; ebd., ANM 110, Nr. 5533, Original.
- 269) Ebd., Nr. 1073, Konzept; ebd., Segreteria di Stato 1872 rubr. 255, fol. 103 a, Nr. 1073, Original.
- 270) Vgl. die Mitteilungen des Kardinalstaatssekretärs vom 9. und 16. 7. 1872, aus welcher letzterer hervorgeht, daß die Unterlagen in Rom eingetroffen und an die zuständige Dikasterie weitergeleitet worden waren (Città del Vaticano, ASV, Segreteria di Stato 1872 rubr. 255, fol. 85 a + b, Nr. 5791, Konzept; ebd., fol. 102 a, Nr. 5859, Konzept; ebd., ANM 110, Nr. 5859, Original). — Der Informativprozeß selbst in Città del Vaticano, ASV, Processi consistoriali, Vol. 265/2; auf ihn braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da dies in ausführlicher Weise durch Herrn OStR L. Litzenburger in seinem Beitrag geschieht. Vgl. also unten S. 186.

voraussichtlich in der zweiten Julihälfte stattfinden²⁷¹, eine Mitteilung, die auch durch den bayerischen Gesandten bestätigt wurde²⁷². Tatsächlich erfolgte es – wie Hanebergs römischer Korrespondent dem Abt telegraphisch mitteilte²⁷³ – am 29. Juli. Bei dieser Gelegenheit geschah auch Hanebergs Bestätigung, von welcher noch am gleichen Tag die Gesandtschaft die bayerische Staatsregierung verständigte²⁷⁴; eine offizielle Bestätigung durch den Kardinalstaatssekretär lag freilich am 31. Juli noch nicht vor²⁷⁵.

Auf die nach dem bayerischen Konkordat erforderliche Eidesleistung vor dem König²⁷⁶, welche die Gehaltseinweisung auslöste²⁷⁷, auf Hanebergs Bischofsweihe am 25. August 1872²⁷⁸, seinen Abschied aus München²⁷⁹, seinen

-
- 271) Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Korrespondenz mit Bischöfen, eigenhändiges Original.
- 272) Mchn, GStA, BGPSt 745, fol. 109 a, Nr. 46/117, Konzept; ebd., MA 99416, pr. 99, Nr. 46/117, Original mit Präsentationsvermerk vom 29. 7. 1872.
- 273) Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Haneberg als Bischof von Speyer, Ausfertigung, hier auch ein Druckexemplar der Propositio für das Konsistorium.
- 274) Mchn, GStA, BGPSt 745, fol. 110 a, Nr. 120, Konzept; ebd. MA 99416, pr. 101, Nr. 5588, Original.
- 275) Ebd., BGPSt 745, fol. 111 a, Nr. 50/123, Konzept; ebd., MA 99416, pr. 102, Nr. 50/123, Original. Sie fehlt auch heute noch im Akt.
- 276) Durch Finanzminister Fäustle als Vertreter des Kultusministers am 13. 8. 1872 bei Sr. Majestät mit der Bitte um Bestimmung von Ort und Zeit beantragt: Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, Nr. 8978, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom gleichen Tag; ebd. Original mit dem Signat des Königs vom 19. 8. 1872, wonach er noch am gleichen Nachmittag die Eidleistung vorzunehmen beabsichtigte.
- 277) Entschließung des Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. 8. 1872 an die Regierung der Pfalz KI mit der Eröffnung, daß nunmehr, nach Präkonisation und Eidleistung, „der feierlichen Consecration und Amtseinführung . . . nichts mehr im Wege“ stünde: Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, Nr. 9286, unterzeichnetes Konzept mit Expeditionsvermerk vom 24. 8. 1872; Mitteilungen hierüber an Domkapitel Speyer, Finanzministerium und verschiedene Behörden; Abschrift an Haneberg; letztere Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Haneberg als Bischof von Speyer; das Original dieser Entschließung Speyer, Staatsarchiv, Bestand H 3 Nr. 6637. Nach dem Bericht des Nuntius vom 21. 8. 1872 dauerte die an die Eidleistung sich anschließende Audienz beim König „nicht weniger als zwei Stunden“ (Città del Vaticano, ASV, Segreteria di Stato 1872 rubr. 255, fol. 148 a–149 a, Nr. 1113, hier 148 b, Original).
- 278) Schegg 207; ausführlicher Bericht des Münchener Nuntius vom 27. 8. 1872 (Città del Vaticano, ANM 121, Nr. 1119, Konzept; ebd., Segreteria di Stato 1872 rubr. 255, fol. 132 a–133 a, Nr. 1119, Original).
- 279) Schegg 208.

Einzug in Speyer²⁸⁰ und seine feierliche Inthronisation²⁸¹ braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da vom Zeitpunkt der königlichen Ernennung und päpstlichen Bestätigung von ihm nicht mehr als einem Bischofskandidaten im eigentlichen Sinne des Wortes gesprochen werden kann. Hatte er ja durch die Nomination des Königs ein *ius ad rem* und durch die Konfirmation des Papstes ein *ius in re* erlangt, das durch Weihe und Inthronisation zur vollen bischöflichen Gewalt (im Sinne von Weihe- und Hirten-gewalt) erwuchs. Der Jubel, der seine Ernennung und schließliche Bestätigung auslöste²⁸², und die Begeisterung des Volkes — auch des nichtkatholischen — anlässlich seines Einzugs und seines Amtsantritts in Speyer, welche den Regierungspräsidenten der Rheinpfalz geradezu vor Neid erblassen ließ²⁸³, waren nur der verklarte Beginn eines dornenvollen bischöflichen

280) Ebd. 210.

281) Ebd. 210 ff; Programm für diese Feierlichkeit in Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Abschied von München — Einzug in Speyer, Konzept und Druckexemplar; ausführlicher Bericht über den Vorgang der Amtseinführung in der „Pfälzer Zeitung“ Nr. 214 vom 12. 9. 1872 (ebd., Ausschnitt). Anzeige der Amtsübernahme durch Haneberg selbst an S. Majestät am 25. 9. 1872 (ebd., Haneberg als Bischof von Speyer, eigenhändiges Konzept), ebenso an Lutz (Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, eigenhändiges Original mit Präsentationsvermerk vom 28. 8. 1872 Nr. 11040).

282) Einiges bei Schegg 204 ff; weiteres Material in Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Abschied von München — Einzug in Speyer, Originale; ebd., Haneberg als Bischof von Speyer, Originale. — Unter den zahllosen Gratulanten, deren Glückwünsche zum Teil bis in den Mai 1872 zurückreichen, finden sich aber nicht nur Namen von Männern, die Haneberg und seiner persönlichen theologischen Auffassung nahegestanden haben mochten (wie etwa Domdekan Dirnberger von Eichstätt, Professor Thalhoffer in München, Kardinal Hohenlohe), sondern ebenso von Persönlichkeiten, welche ob ihrer strengkirchlichen Gesinnung bekannt waren (wie etwa Abt Paul Birker, Abt Utto von Scheyern, Bischof Leonrod von Eichstätt und Erzbischof Melchers von Köln), so daß die Ernennung Hanebergs zumindest in Deutschland nicht generell als Sieg einer bestimmten kirchenpolitischen Richtung gewertet werden kann. Vielleicht darf man sogar sagen, daß diese so verschiedenartigen Glückwünsche ihn als über den Parteien stehend, keiner von ihnen unmittelbar zugehörig, erkennen lassen. Dann aber wäre Haneberg in der Tat für die damalige Zeit als ein Mann der theologischen Mitte, des Ausgleichs und der Versöhnung erschienen, auch dann, wenn er in späteren Jahren die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht in jedem Fall erfüllte.

283) Noch unter dem Eindruck des Geschehens schrieb Regierungspräsident von Lermann am 11. 9. 1872 nach München: „Ich wohnte dieser Feierlichkeit mit beinahe sämtlichen katholischen Beamten, welche sich hiezu ohne eine spezielle Einladung von meiner Seite eingefunden hatten, in Amtstracht an. Die Stadt Speyer war auf das Prächtigeste geschmückt. An (die) hundert auswärtige Geistliche waren gekommen, um ihren Bischof zu begrüßen. Da die Direktion der Pfälzer Bahnen in liberaler Weise eine Fahrpreismäßigung zu 50% bewilligt hatte, so hat sich eine äußerst zahlreiche Menge

Weges. Von Jugend auf daran gewöhnt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist (Mt 21,21), sollte Haneberg bald an die Grenzen seines ehrlichen Bemühens um eine Versöhnung von Staat und Kirche stoßen. Nichts von der in kurialen Kreisen befürchteten Schwäche verriet sein bischöfliches Wirken. Dem milden Sailer nicht unähnlich, vertrat er mit Nachdruck die Rechte der Kirche, wo immer es ihm unerlässlich schien²⁸⁴. Daß er unter der Last des ihm Aufgetragenen und der gar mannigfachen Verkennung seiner Absichten und seiner Handlungsweisen bitter litt, war die Tragik seiner auf Versöhnung gestimmten Persönlichkeit und seines apostolischen Wirkens, aber auch die Tragik seiner Zeit. Die bedenkenswerten Worte am Grabmal Hadrians VI. in der Anima zu Rom — „wieviel hängt davon ab, in welche Zeit auch des bestens Mannes Wirken fällt“²⁸⁵ — gilt deshalb nicht nur für den letzten nichtitalienischen Papst, sondern — freilich in gewandeltem Sinn — wohl ebenso für Daniel Bonifaz Haneberg.

6. Erneut im Gespräch für Freiburg (1868, 1874) und Bamberg (1875)

Die Bemühungen um einen Koadjutor für Freiburg, in deren Verlauf Haneberg 1857 genannt worden war²⁸⁶, scheiterten 1865 definitiv²⁸⁷. Auch die Besetzung des dortigen Domdekanats nach Hirschers Tod am 4. September des gleichen Jahres zog sich über zwei Jahre hin, bis schließlich der greise Hermann von Vicari den Seminarrektor Lothar Kübel ernennen, instituierten und zum Weihbischof konsekrieren lassen konnte²⁸⁸. Wenige Tage später, am 14. April 1868, verschied der Freiburger Erzbischof²⁸⁹.

aus der Provinz zu diesem Feste eingefunden. Viele Gemeinden aus der Umgegend zogen mit wehenden Fahnen und unter Gesang, an der Spitze ihren Geistlichen, in die hiesige Stadt ein. Ein prachtvolles Wetter trägt das Seinige zur Hebung des Festes bei. Die ruhige, würdevolle Ansprache des Herrn Bischofs, der übrigens von dem glänzenden Empfang seiner Diocese sehr angegriffen schien, hat allgemein befriedigt. Heute abend beschließt ein von der katholischen Bürgerschaft veranstalteter Fackelzug mit bengalischer Beleuchtung des Domes diese Feierlichkeit. — Hervorzuheben ist, daß sich, gleichwie jüngst beim Gustav-Adolph-Vereinsfeste, Protestanten, Katholiken und Israeliten durch Decorirung ihrer Häuser gegenseitig zu überbieten suchten. Wenn der Regierungspräsident einzieht, rührt sich keine Wimpel und von einem Empfang ist keine Spur. Auf meinen Rundreisen wurde mir nur in Kusel ein Fackelzug und eine Serenade gebracht. In allen übrigen Orten war es still und finster“ (Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Bistum Speyer, Bischöfe I, Nr. 748, Original mit Präsentationsvermerk vom 13. 9. 1872 Nr. 10384).

284) Schegg 213—237; Huth 248 ff; Bisson 51 ff.

285) E. Hocks, Der letzte deutsche Papst Adrian VI., Freiburg i. Br. 1939, 9 f.

286) Siehe oben S. 105.

287) Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 344 f.

288) Ebd. 345—355.

289) Ebd. 355.

Die Vorgänge um eine Neubesetzung des Freiburger Erzstuhles haben ihren zeitgeschichtlichen Hintergrund im badischen Kulturkampf, der nicht Gegenstand unserer Darstellung sein kann. Er hat jüngst eine umfassende, die bisherigen Ausführungen weit hinter sich lassende Beschreibung und Würdigung durch J. Becker erfahren²⁹⁰, auf die hiermit grundsätzlich verwiesen sei. Lediglich soviel sei zum besseren Verständnis des Folgenden hervorgehoben: die Auseinandersetzung zwischen dem badischen Staat und der katholischen Kirche, in ihren Anfängen weit in die Regierungszeit Vicaris zurückreichend, ging vor allem um Schule, Ehegesetzgebung, kirchliche Stiftungen und die Examensgesetzgebung für Geistliche. 1864 war es zur Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht gekommen, 1868 zur Einführung der fakultativen und 1876 der obligatorischen Simultanschule. Seit 1865 kamen die geistlichen Stiftungen – entgegen ausdrücklichem Stifterwillen – unter staatliche Verwaltung. 1867 wurde gar für alle in Baden tätige Geistliche ein eigenes staatliches Examen vorgeschrieben. So kam es, da der Erzbischof die Ablegung dieser Prüfung als Einmischung in seinen geistlichen Jurisdiktionsbereich betrachtend verbot, nur mehr zur provisorischen Verleihung der Benefizien. Als dann gar 1874 die Ablegung dieses Staatsexamens zur Voraussetzung jeglicher geistlichen Tätigkeit gemacht wurde, war nicht einmal das Zelebrieren der Messe einem Neupriester von seiten des Staates gestattet, wenn er nicht zuvor dieses staatliche Examen abgelegt hatte. Die Folge dieser staatlichen Willkür war, daß nicht wenige Geistliche zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden und außer Landes gingen. Erschwerend kam hinzu das Verbot und die Ausweisung aller nicht karitativ tätigen Ordensgemeinschaften.

In den Anfang dieser eminent kirchen- und kulturpolitischen Auseinandersetzung zwischen der badischen Regierung unter der Führung des Ministers Jolly mit der liberalen Kammermehrheit einerseits und der katholischen Kirche andererseits fiel der Tod des greisen Erzbischofs. Daß durch die kirchenpolitische Gesamtlage kein günstiges Klima für die Lösung der Nachfolgerfrage gegeben war, steht außer Zweifel.

Noch am Todestag Vicaris wurde Weihbischof Kübel zum Kapitularvikar gewählt²⁹¹. Doch läßt bereits das Stimmenverhältnis seiner Wahl erkennen, daß ein Teil des Kapitels in seinen Ansichten nicht unerheblich von den Auffassungen der Majorität abwich. Welche Bedeutung die Regierung der kommenden Erzbischofswahl beimaß, zeigt allein schon die Tatsache: sie entsandte den Konstanzer Hofgerichtspräsidenten Prestinari nach Freiburg, um dort mit einzelnen Mitgliedern des Domkapitels vor Aufstellung der Kandidatenliste Fühlung aufzunehmen. Prestinaris Bericht an die Regierung vom 25. April 1868 ist höchst aufschlußreich über die von ihm geführten

290) J. Becker, *Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876* (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B Forschungen, Band 14), Mainz 1973, besonders 269–284, 339–345.

291) Großmann, *Besetzung der höheren Kirchenämter* 357.

Gespräche in Freiburg²⁹². Für unsere Belange gilt dies besonders deshalb, weil hier Haneberg Erwähnung findet. Und zwar — so schreibt Prestinari — habe ihn der dortige Offizial und Domkapitular Orbin gefragt, ob er in der Lage sei, „auswärtige Kandidaten speziell zu bezeichnen“, worauf er ihm Kardinal Hohenlohe in Rom, Abt Haneberg in München und den Generalvikar Oehler von Rottenburg genannt habe. Gegen Hohenlohe hätte Orbin Einwendungen erhoben. „Haneberg und Oehler erkennt Orbin als vollkommen tüchtige und würdige Männer an“²⁹³. Auch Domkapitular Haitz habe sich für Haneberg und Oehler ausgesprochen, dagegen von Hohenlohe und Kübel abgeraten²⁹⁴. Wenn aber trotz dieser Äußerungen in keinem der Wahlgänge vom 6. Mai 1868, die zur Listenaufstellung führten, der Name Haneberg erscheint²⁹⁵, überrascht dies nicht wenig. Den Grund hierfür wird man wohl in einem Schreiben des Münchener Nuntius Meglia sehen müssen, der am 29. April dem Freiburger Kapitularvikar Kübel eröffnet hatte, es sei völlig unnütz, Haneberg in den Kandidatenkatalog aufzunehmen²⁹⁶. Mitverursacht mag die Übergehung Hanebergs freilich auch durch die bekannten Ereignisse der Jahre 1864, 1865, 1866 gewesen sein, die in der Öffentlichkeit zumindest zum Teil so erschienen, als hätte Haneberg von sich aus abgelehnt und sei er grundsätzlich abgeneigt, das Bischofsamt anzunehmen²⁹⁷.

Die am 6. Mai 1868 aufgestellte Liste enthielt an nichtbadischen Kandidaten die Namen des Weihbischofs Baudri von Köln, des Trierer Bischofs Eberhard, des Mainzer Bischofs Ketteler und des Paderborner Bischofs Martin; dagegen hatte die regierungsfreundliche Majorität nur Orbin durch-

-
- 292) Karlsruhe, Generallandesarchiv, Abt. 48 Fasz. 5438, Abschrift; vgl. Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 357 ff und Becker, Liberaler Staat 272 f. — Für die freundliche Übermittlung von Xerokopien aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe sei Herrn Dr. Zier, leitendem Staatsarchivdirektor, verbindlich gedankt.
- 293) Karlsruhe, Generallandesarchiv, Abt. 48 Fasz. 5438, Abschrift. Ähnlich lauten auch Aufzeichnungen von Orbin selbst, die er über das Gespräch mit Prestinari fertigte: J. Becker, Zum Ringen um die Nachfolge Erzbischof Hermann von Vicaris 1868. Die Voten der Domkapitulare Orbin, Schmidt, Haitz und Kössing. In: Freiburger Diözesanarchiv 88, 1968, 380—427, hier 402.
- 294) Karlsruhe, Generallandesarchiv, Abt. 48 Fasz. 5438, Abschrift; vgl. Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 359.
- 295) Ebd. 360 und Becker, Liberaler Staat 273.
- 296) „Ne loquar de alio, notissimum est in tota Germania Reverendissimum Abbatem de Haneberg iam pluries renuntiasse (vel invitatum fuisse ad renuntiandum) dignitati episcopali, quae ei ex diversis partibus offerebatur. Quare inutile prorsus esset eum catalogo candidatorum inscribere“ (Freiburg, Erzbischöfliches Archiv, Erzbischofswahlen Vol. 12 a, Original mit Präsentationsvermerk vom 30. 4. 1868). — Für die freundliche Übermittlung von Kopien danke ich Herrn Oberarchivrat Dr. Hundsnurscher aufrichtig. — Vgl. auch Becker, Liberaler Staat 274.
- 297) Vgl. Becker, Liberaler Staat 274 Anm. 22.

gesetzt; von den Landeskindern selbst kamen ferner Domkapitular Weikum, Weihbischof Kübel und Pfarrer Miller auf die Liste, so daß nach Auffassung der strengkirchlichen Richtung mit einer Wahl von Ketteler oder Kübel zu rechnen war²⁹⁸. Die hiermit getroffene Vorentscheidung nahm der Münchener Nuntius „mit wahrer Freude des Herzens“ zur Kenntnis, während Jolly in ihr einen vollständigen „Sieg der klerikalen Partei“ sah²⁹⁹. „Die Gründe für diese Zusammensetzung der Wahlliste sind in der geschickten, zuvor vereinbarten Taktik des ‚minor sed senior pars‘ des Kapitels, in dem Mangel einer Verabredung der regierungsfreundlichen Kanoniker über eine gemeinsame Marschroute, in dem vereinbarten Wahlverfahren und in den Einwirkungen des Nuntius Meglia zu suchen“³⁰⁰.

Die Reaktion des badischen Großherzogs Friedrich und seines führenden Ministers Jolly auf diese für ihre Intentionen wenig erfreuliche Liste war prompt und negativ, indem alle vier auswärtigen Kandidaten als minder genehm erklärt wurden, von den anderen jedoch nur Orbin auf der Liste verblieb. Die großherzogliche Entscheidung wurde dem Kapitel durch Ministerialrat Nokk am 19. Mai 1868 mündlich eröffnet und am 20. schriftlich zugestellt³⁰¹. Da sie von acht Kandidaten glaubte sieben streichen zu müssen, forderte die Regierung das Kapitel zu einer ergänzten Kandidatenliste auf und begründete ihr Vorgehen auf das am 28. Mai 1827 in Ergänzung zur Gründungsbulle „Ad Dominici gregis custodiam“ erlassene päpstliche Breve „Re sacra“, das die Domkapitel ermahnte, nur solche Persönlichkeiten zu wählen, von welchen den Wählern bekannt sei, daß sie dem Landesherrn nicht weniger genehm seien³⁰². Die Entscheidung des Kapitels über dieses staatliche Ansinnen war ein Kompromiß, indem man einerseits auf Antrag der Kapitelsmehrheit den Beschluß faßte, die Wahlangelegenheit nach Rom zu berichten und die Kurie um eine eindeutige Interpretation des fraglichen Breve zu ersuchen, andererseits aber auch das Ansinnen einer Listenergänzung ablehnte und sich hierzu durch ein päpstliches Schreiben vom 4. Mai des gleichen Jahres besonders berechtigt glaubte, das die Domherren zur Ablehnung der Wahl anhielt, falls auf der Liste nicht mindestens drei wählbare Kandidaten verblieben³⁰³. Die Regierung beharrte freilich auf ihrem prinzipiellen Standpunkt³⁰⁴.

Die Entscheidung aus Rom brachte ein Breve Pius' IX. vom 6. Juli des gleichen Jahres, das die Listenergänzung untersagte und das bisherige Verhalten des Freiburger Domkapitels guthieß, ohne jedoch die erbetene Interpretation des Breve „Re sacra“ zu bringen³⁰⁵. Das Freiburger Kapitel unterließ es nicht, die Regierung hiervon zu unterrichten und seine Bitte um

298) Ebd. 273.

299) Ebd. 273.

300) Ebd. 273 f.

301) Ebd. 275.

302) Ebd. 276.

303) Ebd. 276.

304) Ebd. 276 f.

305) Ebd. 277.

Überprüfung der großherzoglichen Entscheidung zu erneuern, ein Ansinnen, worauf man sich staatlicherseits nicht einließ³⁰⁶. „Damit waren die Verhandlungen definitiv in die Sackgasse prinzipieller Gegensätze geraten, die Jolly mit seinem Anspruch auf ein unbeschränktes Vetorecht bewußt angesteuert und denen das Kapitel durch die Zusammensetzung der Kandidatenliste nicht aus dem Weg gegangen war“³⁰⁷.

Den weiteren Verlauf in Einzelheiten zu verfolgen, erübrigt sich, weil er das Thema der Haneberg'schen Bischofskandidaturen nicht berührt³⁰⁸. Dieser kam freilich für Freiburg nochmals ins Gespräch, nachdem die Regierung durch ein Schreiben Jolly's vom 9. Oktober 1873 erklärt hatte, daß man sich „für den Fall eines Versuches, das klare Recht des Staates illusorisch zu machen, die Ergreifung anderer Maßregeln . . . vorbehalten muß“³⁰⁹. Hierdurch wurde das Domkapitel, dem der Kapitularvikar Kübel — schon seit Beginn des Jahres 1869 mit besonderen Vollmachten zur Leitung des Bistums von päpstlicher Seite ausgerüstet — vorstand, in begreifliche Unruhe versetzt. Es beschloß daher am 25. Oktober des gleichen Jahres ein Schreiben an den Papst, in welchem dieser auf etwaige gefährliche Folgen der angedrohten Maßnahme aufmerksam gemacht wurde, die unter Umständen in der Unterstützung der Altkatholiken seitens des Staates, in der Sperrung der bischöflichen Mensa oder in der Sistierung der Dotation bestehen könnten³¹⁰. Prompt reagierte hierauf Rom, indem es am 25. November gegenüber der badischen Regierung die Bereitschaft zu Gesprächen kundtat und dem Kapitel die Vorlage einer neuen Liste gestattete³¹¹. Die hierauf erstellte vorläufige Kandidatenliste enthielt 12 Namen, darunter die der Bischöfe von Speyer (Haneberg), Rottenburg (Hefe) und Augsburg (Dinkel)³¹². Die endgültige Liste vom 30. Mai 1874 nannte neben den inländischen Kandidaten Alzog, Behrle und Dieringer die „Ausländer“ Haneberg und Hefe³¹³.

Es ist wohl bezeichnend für diese Zeit, daß der Vorschlag eigentlich nur aus Theologen bestand, die zur Zeit des Vatikanischen Konzils als ent-

306) Ebd. 277.

307) Ebd. 277 f, hier auch 278 interessante Bemerkungen Beckers zur rechtlichen Würdigung des Verhaltens der Kurie, des badischen Staates und des Freiburger Domkapitels; noch ausführlicher und eingehender hierzu Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 365—371.

308) Einzelheiten bei Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 371 ff und Becker, Liberaler Staat 279 ff.

309) Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 373 und Becker, Liberaler Staat 341 f.

310) Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 373 und Becker, Liberaler Staat 341.

311) Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 373 und Becker, Liberaler Staat 342.

312) Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 373 f und Becker, Liberaler Staat 342.

313) Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 374 und Becker, Liberaler Staat 342.

schiedene Inopportunisten hervorgetreten waren und in den Auseinandersetzungen des Kulturkampfes sich für einen gemäßigten Kurs entschieden hatten. Insofern unterschied sich die Kandidatenliste des Jahres 1874 von jener des Jahres 1868. Sie bot die echte Chance eines Kompromisses zwischen Kirche und Staat — falls ein solcher von seiten des Staates wirklich erstrebt worden wäre. Dies aber war in der Tat — trotz gegenteiliger Erklärungen — nicht der Fall. Jolly „wollte sich mit dem Triumph, daß Rom sein früheres non possumus zurückgezogen hatte, und mit der Konzession eines gemäßigten Bischofs nicht begnügen, sondern sein Ziel eines Rom und den kämpferischen Kräften im badischen Katholizismus gegenüber selbständigen Oberhirten erreichen“³¹⁴. Von Haneberg, Hefe und Dieringer befürchtete er, „daß sie sich von der herrschenden Jesuitenpartei einschüchtern ließen und ihre bessere Überzeugung unterdrückten“³¹⁵. Sein Kandidat war und blieb der für Rom völlig unannehmbare Hohenlohe. Um sein, die bisherigen Vereinbarungen mit Rom weit überschreitendes Ziel zu erreichen, bediente sich Jolly einer neuen Masche. Schon bei der Unterzeichnung des Großherzogs über die vorläufige Kandidatenliste hatte der Minister die Feststellung getroffen, daß nur solche Kandidaten zum definitiven Wahlakt zugelassen werden könnten, die alle Gesetze des Staates anzuerkennen bereit wären und „sich ohne Vorbehalt zu ihrer Befolgung verpflichten“³¹⁶. Damit unterschob der Minister der bisherigen Eidesformel eine neue Interpretation im Sinne eines völlig bedingungslosen Eides, um so die Unterordnung der Kirche unter die Rechtsordnung des Staates besonders deutlich zum Ausdruck zu bringen. Dabei folgte er wohl dem preußischen Vorbild: durch einseitige königliche Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1873 hatte der Eid der preußischen Bischöfe den Zusatz erhalten, daß künftig diese „expressis verbis zur gewissenhaften Beobachtung der Gesetze des Staates“ verpflichtet seien³¹⁷, eine Forderung, die Bismarck dem badischen Staatsminister ausdrücklich hatte nahelegen lassen.

Die bereits erwähnte Kandidatenliste des Freiburger Domkapitels vom 30. Mai 1874 veranlaßte Jolly am 10. Juli zu dem Antrag an den Großherzog Friedrich von Baden, an drei der fünf Kandidaten — und zwar an Dieringer, Haneberg und Hefe — eine vertrauliche Anfrage durch ihn, den Staatsminister, zu richten, ob dieselben eine „einfache schriftliche Erklärung“ abzugeben bereit seien, „den Eid des Gehorsams und (der) Treue für den Landesherrn und die Gesetze des Staates ‚ohne allen Vorbehalt und ohne alle Reserve‘ zu leisten und namentlich ‚alle Landesgesetze der Gebiete, auf welche sein bischöfliches und erzbischöfliches Amt sich erstrecken wird, unbedingt zu befolgen‘. Einem Kandidaten, der eine solche Erklärung abzugeben Anstand nehmen könnte, würde unseres Erachtens eine wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit, ihn als der Großherzoglichen Re-

314) Becker, *Liberaler Staat* 343.

315) Ebd. 343 Anm. 69.

316) Ebd. 343 und Anm. 70.

317) Ebd. 343 und Anm. 71 und 72.

gierung ‚genehm‘ zu bezeichnen, abgehen“. Jolly erbat sich die Ermächtigung, zunächst an jene Kandidaten diese Anfrage richten zu dürfen, „die als vorzugsweise in Betracht kommend gelten sollen“, da „nach dem Ergebnis der in vertraulicher Weise bereits gemachten Erhebungen bei Keinem der Genannten genügende Gründe, denselben als der Gr(ößherzoglichen) Regierung ‚minder angenehm‘ zu erklären, vorliegen dürften“³¹⁸. In einem Privatschreiben an den Großherzog vom 15. Juli begründete Jolly den Antrag, warum „unter den schließlich Vorgeschlagenen“ Haneberg, Hefeles und Dieringer den Vorzug verdienten, „weil sie einen Namen und eine Stellung haben, auf welche sie eine gewisse Rücksicht nehmen müssen und welche bei ihnen einen sofortigen offenen Wortbruch weniger fürchten lassen“³¹⁹. Gleichwohl erhebt Jolly auch gegen sie Einwendungen: sie hätten sich von der herrschenden Jesuitenpartei einschüchtern lassen und ihre bessere Überzeugung unterdrückt. Die Hauptfrage bei der Kandidatenzulassung werde immer die sein, „ob die Betreffenden sich entschließen könnten, ein unverklausuliertes Versprechen des Gehorsams gegen die Gesetze abzulegen, zumal da die Regierung den relativ Besten, dieß zu thun, die sämtlichen anderen, jedenfalls minder zuverlässigen Candidaten, noch bedenklicher erscheinen lassen würde“. Daraufhin besuchte Ministerialrat Nokk am 19. August 1874 Bischof Hefeles in Baden-Baden, wo sich dieser zur Kur aufhielt, und handelte sich, wie der ausführliche Bericht vom folgenden Tage klar zum Ausdruck bringt, ein entschiedenes Nein für eine eventuelle Berufung nach Freiburg und die gestellten Forderungen ein³²⁰. Auch Haneberg erhielt – wohl ebenso im August – den Besuch des Karlsruher Ministerialrats in Speyer. Dessen Bericht – in der uns vorliegenden Abschrift allerdings undatiert³²¹ – ist einen Tag nach dem Besuch beim Bischof von Speyer geschrieben³²². Bemerkenswert ist zunächst einmal die Schilderung der Persönlichkeit des Bischofs: „eine stattliche Persönlichkeit, groß, mit sehr klugem Gesichtsausdrucke, ein Mann von feinen Formen,

318) Karlsruhe, Generallandesarchiv, Abt. 233 Fasz. 27558, Nr. 10295, Original; vgl. Becker, *Liberaler Staat* 343 f und Anm. 73.

319) Karlsruhe, Generallandesarchiv, Großherzogliches Familienarchiv, Abt. 13 Fasz. 172, eigenhändiges Original; vgl. Becker, *Liberaler Staat* 342 und Anm. 66.

320) Bericht Nokks vom 20. 8. 1874 an Jolly: Karlsruhe, Generallandesarchiv, Großherzogliches Familienarchiv, Abt. 13 Fasz. 172, Abschrift ohne Datum, welches jedoch aus dem Text selbst erschlossen werden kann; vgl. Becker, *Liberaler Staat* 344 und Anm. 73 und 75.

321) Da Nokk am 19. 8. 1874 Hefeles in Baden-Baden besucht und darüber einen Tag später Jolly berichtet hatte, muß der Bericht Nokks über den Besuch bei Haneberg, in welchem der Besuch bei Hefeles als bereits erfolgt vorausgesetzt wird, nach dem 20. August geschrieben worden sein. Becker, *Liberaler Staat* 344 Anm. 73, nimmt Ende August an; vgl. unten S. 180 und Anm. 329.

322) Karlsruhe, Generallandesarchiv, Großherzogliches Familienarchiv, Abt. 13 Fasz. 172, Abschrift; vgl. Becker, *Liberaler Staat* 344.

einer ‚Johannesnatur‘, wie er vielfach bezeichnet wird, durchaus nicht ähnlich“. Er habe ihn in „liebenswertester Weise“ empfangen und die ganze Unterredung von mehr als 1½ Stunden Dauer habe diesen Charakter getragen, obwohl es nicht leicht gewesen sei, den Standpunkt der badischen Regierung zu entwickeln, da Haneberg fast ständig selbst gesprochen und dem Gespräch eine ablenkende Richtung zu geben sich bemüht habe. Sein, des Ministerialrats Erscheinen habe auf den Bischof den Eindruck gemacht, „als wolle die Regierung gerade ihn schlechterdings zum Erzbischof und suche auf seine Entschließung zu wirken“. Haneberg sei deshalb sehr überrascht gewesen, von ihm zu hören, daß eine Antwort des Großherzogs auf die Freiburger Liste noch gar nicht erfolgt sei und es sich gerade darum handle, wer definitiv zuzulassen sei. Zunächst habe er dann es überhaupt abgelehnt, eine bestimmte Äußerung in der Sache zu tun, schließlich aber dann doch zugestanden, daß auf diese Weise spätere schwierigere Situationen auszuschließen. Daraufhin habe er erzählt, daß er nie etwas im Leben gesucht habe. Die Bischofswürde von Trier sei ihm zu einem Zeitpunkt angeboten worden, als er sich auf einer Heiliglandreise befunden habe. Sein ablehnendes Verhalten sei auf Bitten des Ordenskapitels erfolgt. In Klammer fügt Nokk allerdings hinzu: „Bekanntlich war von Rom die Nichtbestätigung in Aussicht gestellt“, eine Bemerkung, die erkennen läßt, daß man in Karlsruhe recht gut unterrichtet war. In Speyer — so habe Haneberg weitererzählt — sei es nur deshalb zur Annahme des Bischofsstuhles durch ihn gekommen, nachdem der Papst den ausdrücklichen Wunsch zum Ausdruck gebracht habe, er möge annehmen. Klerus und Volk seien ihm „überaus liebevoll entgegengekommen, die Diözese sei jetzt in solcher Ordnung, daß er Zeit zur Vollendung größerer wissenschaftlicher Arbeiten zu finden hoffe. Von einer Neigung, die Diözese schon wieder zu verlassen, könne daher die Rede nicht sein, auch sei es zweifelhaft, ob seine Gesundheit, da er schon 58 Jahre, für den Freiburger Posten ausreichend. Er werde daher nur eine Wahl annehmen, wenn es wieder der ausdrückliche Wunsch des Hl. Vaters (eine bloße kirchliche Zulassung genüge ihm nicht) sein sollte. Dann werde er gehen, wie nach Speyer, in ‚Gehorsam‘, gleichsam als ‚Soldat‘. Er glaube aber kaum, daß der römische Stuhl diesem Wunsche Ausdruck gebe. Er glaube auch nicht, daß es Gottes Wille sei, ihn auf dem erzbischöflichen Stuhle in Freiburg zu sehen, da er, Haneberg, so schwere Bedingungen stellen müsse, deren Erfüllung nicht zu hoffen. Er müsse nemlich auch verlangen, daß zwischen Baden und Rom eine Vereinbarung über die noch streitigen Punkte geschlossen werde, Rom werde gewiß die Hand bieten, wenn Baden die Sache dahin bringe“.

Es versteht sich von selbst, daß unter solchen Voraussetzungen der ministerielle Beauftragte große Mühe mit der Darlegung der staatlichen Forderungen an den „Bischofskandidaten“ Haneberg hatte. „Er erklärte sofort, daß er einen rückhaltlosen Eid auf Beobachtung der Staatsgesetze nicht ablegen werde und dies auf bestimmte Anfrage auch alsbald offen sagen werde. Nach seiner Ansicht müsse man den Staatsgesetzen unbedingt gehorchen, so lange sie nichts gegen das Gewissen vorschreiben. Was gegen

das Gewissen, sei eine Frage der Moral, die nur von der Religion, der Kirche, mit Sicherheit zu entscheiden“. Haneberg — so der Bericht Nokks weiter — habe die Ansicht vertreten, „daß der Staat mit einem solchen Vorbehalt wenig klar sehe. Deshalb schein es ihm loyal, vorher dieses Gewissen etwas objectiv zu erläutern und die Punkte einzeln klar zu stellen, die einseitig von dem Staate nicht reguliert werden könnten“. Baden sei durch Verhandlungen mit Rom in der Lage, eine große Rolle in Deutschland zu spielen. Es sei ihm unbegreiflich, daß die deutschen Staatsmänner „die großartige Institution der Kirche“ nicht besser zu würdigen verstünden. Vor allem von Bismarck, „diesem hochgebildeten Geist“, sei Haneberg dies unbegreiflich. Stets seien die Katholiken gute Untertanen, nie würden sie revoltieren, obwohl sie über die Gefangennahme der Bischöfe völlig entzündet seien. Auch die Kinder dürften ja ihren Eltern nicht gehorchen, wenn diese etwas gegen das Gewissen befehlen sollten. Selbstverständlich heiße dies nicht, daß alle päpstlichen Befehle sein Gewissen zu binden vermöchten. Auf die Bemerkung Nokks, daß in Baden keine gesetzliche Bestimmung „auch nur in entferntester Weise in das Gebiet des Gewissens eingreife“, habe Haneberg ausweichend geantwortet, er kenne die badische Gesetzgebung sehr wenig, doch über die preußische werde er sich in Kürze öffentlich äußern. Daraus könne man dann seine Stellung zu den strittigen Fragen genau ersehen.

Wiederholt sei der Speyrer Bischof darauf zu sprechen gekommen, daß er selbst persönlich „von äußerster Toleranz“ sei, hier es aber um eine prinzipielle Stellungnahme ginge, wo ihm sein Gewissen gebiete, „sich von dem Organ der kirchlichen Einheit nie zu trennen“. Auch wenn Hefele und andere gefragt würden, so „könne dieser und jeder Andere nur in seiner Richtung antworten“.

Es überrascht aber doch nicht wenig, daß Haneberg eine der Wahl in Freiburg vorausgehende Ablehnung aufgrund der Kenntnis des Standpunktes der Regierung nicht aussprechen wollte. Auch wenn man ihn schriftlich befrage, werde er sich auf die Antwort beschränken, daß er die Freiburger Würde für sich nicht wünsche und er diese gegebenenfalls nur auf Verlangen des Papstes und der Regierung annehmen werde. Weitere Erklärungen vermöge er nur dann abzugeben, wenn man ihm die Eidesformel mitteile und über diese Frage zu sprechen veranlasse, wie er sich zu den Staatsgesetzen stelle. Dann werde er seine Meinung offen darlegen, daß er den unbedingten Eid zu leisten sich nicht in der Lage sähe.

Auch die wohlwollenden Worte Hanebergs über seine Liebe zum badischen Volk und badischen Land vermochten die Kluft zwischen den Gesprächspartnern nicht zu überbrücken. Eine freundlich ausgewogene Einladung zum Essen lehnte der Abgesandte ebenso höflich wie bestimmt ab, die Verabschiedung geschah unter Wahrung der Form — „sehr artig“.

In welche Richtung die Absichten des Großherzogs und der badischen Regierung tendierten, zeigt ein Schreiben Friedrichs an Minister Jolly vom 17. September 1874, in welchem die klare Ablehnung durch Hefele, also dessen vorheriger Verzicht, „als ein erneutes gutes Zeugniß für die Gerad-

heit dieses anerkannt vortrefflichen Characters“ gewertet wird, während es „die Aussprüche der beiden anderen Herren . . . leider . . . nöthig“ mache, „denselben noch eine schriftliche Frage vorzulegen, um dann die Vorschlagsliste mit Bestimmtheit beantworten zu können“³²³. Welcher Art diese Beantwortung war, wird noch gesondert dargestellt werden. Zunächst aber war Jolly beauftragt, die Antworten Hanebergs und Dieringers zu provozieren.

Ohne jede Umschweife erklärte denn auch der Minister in seinem Schreiben vom 19. September 1874 an Haneberg³²⁴, daß es zur selbstverständlichen Pflicht der badischen Regierung gehöre, sich „vor definitiver Zulassung“ der vom Freiburger Domkapitel aufgestellten Kandidaten darüber Gewißheit zu verschaffen, daß der künftige Erzbischof „in seinem hohem und einflußreichen Amte bereit sein wird, alle Gesetze des Staates zu befolgen“. Der Erwählte habe vor der staatlichen Anerkennung diese Verpflichtung durch einen Eid zu bekräftigen, dessen Wortlaut ihm hiermit eröffnet werde. Er wolle aus dem Formular des Eides entnehmen, daß „der Schwörende sich bestimmt und feierlich verpflichtet, den Gesetzen und den rechtsgiltig erlassenen Anordnungen des Staates schlechthin Gehorsam zu leisten, ohne daß aus irgendwelchen anderen Verhältnissen oder Beziehungen eine Einwendung oder Einschränkung abgeleitet werden könnte“. Er bitte deshalb darum, „mir eine Erklärung dahin zukommen zu lassen, daß Euer Bischöfliche Gnaden für den Fall, daß Sie zum Erzbischof von Freiburg gewählt werden, bereit sind, den staatlich vorgeschriebenen Eid zu leisten und demgemäß alle Gesetze des Landes und des Reiches, die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt und desgleichen sämtliche Gesetze und rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten, denen das gleiche Recht wie unserm Staate zusteht, zu befolgen, alles in dem oben näher entwickelten Sinne“.

Auf dieses für einen katholischen Bischof doch recht ungewöhnliche Ansinnen blieb Haneberg die gebührende Antwort nicht schuldig. Bereits am 22. September 1874 schrieb er Minister Jolly³²⁵: er halte den Grundsatz fest, ein Bischof möge nur dann von seinem bisherigen Sitz auf einen anderen überzugehen bereit sein, wenn dies „im Interesse einer größeren Bevölkerung und der Kirche sehr wünschenswerth scheint“. Er hege aber für seine Person nicht geringe Bedenken, ob er körperlich stark genug sei, um in der großen Freiburger Erzdiözese ersprießlich wirken zu können. Falls sein Name auf der Kandidatenliste bis zur Wahl verbleibe und diese auf ihn fiel, würde er nicht eher bereit sein, diesem Rufe Folge zu leisten, bis

323) Ebd., eigenhändiges Original.

324) Ebd., Abschrift ohne Datum, welches sich jedoch aus der Antwort Hanebergs ergibt.

325) Ebd., Abschrift; Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Haneberg Bischof von Speyer, Abschrift; Freiburg, Erzbischöfliches Archiv, Erzbischofswahlen Vol. 12 a, Abschrift; teilweise zitiert bei H. Maas, Zum Frieden zwischen Staat und Kirche, Freiburg 1880, 8 Anm. 1.

er außergewöhnliche Beweise hätte, daß sein Übergang nach Freiburg Gottes Wille sei. Er bedürfte hierfür „einer noch stärkeren Ermunterung von maßgebender Seite, als es bei meinem Übergang von München nach Speyer der Fall war. Da all' das wohl kaum eintreten wird, so dürfte ich wohl von der Beantwortung der Frage Umgang nehmen, ob ich nach geschehener Wahl bereit sein würde, „den staatlich vorgeschriebenen Eid zu leisten und demgemäß alle Gesetze des Landes und des Reiches . . . zu befolgen“. Freilich glaube er eine bestimmte Antwort umso weniger zurückhalten zu dürfen, je mehr er die Deutlichkeit und Offenheit achte, womit der Minister die Frage formuliert habe. Klar den Sinn dessen erkennend, was von ihm gewollt war, nämlich nicht nur — wie in der Konvention von 1859 — Gehorsam und Treue gegen den Monarchen zu schwören, sondern ebenso expressis verbis gegen die Gesetze des Staates, gebe er zur Antwort, daß es für jeden katholischen Priester und Bischof notwendig sei, mit Entschiedenheit zu erklären: *„Mein Gewissen gestattet mir nicht, den vorgeschriebenen Eid zu leisten.* Es kann Staatsgesetze geben, die mit dem Gewissen des Christen in Widerspruch stehen, leider gibt es wirklich solche. Der oberste Gesetzgeber des Gewissens ist Gott; nur diesem gehört ein unbedingter Gehorsam.“ Wenn der katholische Bischof erkläre, daß er den Gesetzen des Staates nur in dem Umfang Gehorsam verspreche, als diese nicht mit seinem Gewissen in Widerspruch stünden, so ziehe er sich keinesfalls in ein grenzenloses Gebiet zurück. Denn unberechenbar mag die Berufung auf das eigene Gewissen nur bei Menschen sein, die nicht einmal an ein bestimmtes Glaubensbekenntnis gebunden seien. „Das Gewissen eines jeden Christen aber, der nach der Lehre und Übung der katholischen Kirche lebt, ist durch eine unveränderliche Fassung der Glaubens- und der Sittenlehre geregelt. Hinsichtlich der Bestimmungen, welche die Grenze des Staats- und Kirchengebietes bezeichnen, und die umso mehr eine Sache des Gewissens für den Bischof sind, je tiefer sie den Organismus der Kirche berühren, ist es leicht, eine authentische Verständigung zu erreichen, da die katholische Kirche durch die Unterordnung unter den apostolischen Stuhl sich einer höchsten Autorität erfreut, die zu allen Zeiten bereit war, im Vereine mit einzelnen Regierungen zur Regelung der Kirchenverhältnisse giltige Normen aufzustellen“. Das Bekenntnischarakter tragende Schreiben schloß mit dem Wunsch, daß für das schöne Badenland eine Konvention mit dem Heiligen Stuhl geschlossen werden möge, auf deren Grundlage „der katholische Bischof sein Amt mit Segen verwalten und mit den Organen der Regierung freudig in Förderung der allgemeinen Wohlfahrt wetteifern kann, um eine segensreiche Ära des Friedens herbeizuführen“.

Hätte auf seiten der badischen Regierung tatsächlich der Wunsch bestanden, die Frage der Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles in fairer Weise zu lösen, hätte sie in Haneberg gewiß einen loyalen Partner gehabt. Da aber die Absichten der liberalen Regierung alles andere als wirklich liberal waren, teilte der Speyrer Bischof das Schicksal der anderen Kandidaten, die alle — Hefeles ausgenommen, da er bereits im voraus seinen Verzicht auf eine Wahl ausgedrückt hatte — verworfen wurden. Gleichzeitig

wurde das Domkapitel zur Aufstellung einer neuen Liste aufgefordert³²⁶. Dieses lehnte das Insinnen des Ministers ab und verwahrte sich ausdrücklich gegen die staatliche Forderung nach unbedingter Eidleistung, die in den vertraglichen Absprachen mit Rom keine Rechtsgrundlage hatte³²⁷. Bis zum Juni 1876 bemühte sich das Kapitel um eine Revision der großherzoglichen Entscheidung und bat um die Zustimmung zur Wahl des neuen Erzbischofs auf der Grundlage der um Hefeke veringerten Kandidatenliste vom 30. Mai 1874. Haneberg war also, wenn auch ursprünglich von staatlicher Seite initiiert, bis zu seinem Tode einer der Kandidaten des Freiburger Kapitels für den erzbischöflichen Stuhl. Doch waren alle diese Bemühungen zum Scheitern verurteilt. Das Problem der Freiburger Sedivakanz sollte vielmehr erst nach dem Sturze Jollys und dem langsamen sich Abzeichnen eines *modus vivendi* auch für den preußischen Kulturkampf 1882 einer Lösung zugeführt werden³²⁸.

In loyaler Weise hatte Haneberg den Besuch des Ministerialrats Nokk aus Karlsruhe am 24. August 1874 dem Geschäftsträger der Münchener Nuntiatur angezeigt und diesem über das Ergebnis der Besprechung eingehend berichtet³²⁹. Uditore Taliani nahm diese Mitteilung aus Speyer zum Anlaß für einen Bericht an den Kardinalstaatssekretär³³⁰. Dieser, am 29. August geschrieben, unterscheidet sich wohlthuend von früheren Mitteilungen der Nuntiatur über Haneberg, da er nüchtern und sachlich über das Gespräch zwischen dem Karlsruher Abgesandten und dem Speyrer Bischof referiert und sich einer Beurteilung Hanebergs und seines Verhaltens enthält. Eine Antwort Roms hierauf ist sicher ergangen, doch bis zum Augenblick nicht feststellbar³³¹. Dennoch will uns scheinen, daß sich im *Dispaccio* Talianis ein Wandel in der Beurteilung Hanebergs anzudeuten beginnt: das Fehlen negativer Äußerungen über ihn läßt doch wohl den Schluß zu, daß sein bischöfliches Wirken Gnade und Anerkennung fand vor den gestrengen Augen des Nuntius und vielleicht sogar der Kurie. Mochte er auch nicht der eigentliche Favorit Roms für den Freiburger Erzstuhl sein, so stemmte man sich zumindest nicht mehr gegen ihn. Vielleicht aber ist diese neue Haltung

326) Freiburg, Erzbischöfliches Archiv, Erzbischofswahlen Vol. 12 a, Nr. 2034, Abschrift; vgl. Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 375 und Becker, Liberaler Staat 345 und Anm. 77–81.

327) Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 375 und Becker, Liberaler Staat 345 und Anm. 82.

328) Großmann, Besetzung der höheren Kirchenämter 375–379 und Becker, Liberaler Staat 345.

329) Città del Vaticano, ASV, ANM 125 fasc. 1, Original.

330) Ebd., Nr. 1577, Konzept; ebd., Segreteria di Stato 1874 rubr. 255 fasc. 1, Nr. 1577, fol. 103 a + b, Original, auf der Rückseite ein Verweis, der sich wohl auf die Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten beziehen dürfte.

331) Das in Anm. 330 erwähnte Original trägt auf der Vorderseite den Vermerk, daß dieser *Dispaccio* mit der Weisung Nr. 12492 beantwortet wurde. Diese konnte aber bisher weder im Nuntiaturarchiv noch in den hierfür primär in Frage kommenden Abteilungen des Staatssekretariats festgestellt werden.

bereits getragen von dem Wissen um die Unmöglichkeit, die gegensätzlichen Standpunkte zwischen Staat und Kirche in absehbarer Zeit zu überbrücken und in Freiburg zu einer regulären Wahl des neuen Erzbischofs zu kommen.

Noch einmal kam Haneberg als Bischofskandidat ins Gespräch: zu Beginn des Jahres 1875 war in Bamberg Erzbischof Deinlein verschieden³³². Der Münchener Nuntius berichtete in seinem Schreiben vom 11. Januar dieses Jahres nicht nur über den Tod des Erzbischofs und die Wahl des Dompropstes Fellner zum Kapitularvikar der Erzdiözese, sondern erwähnt ebenso, daß von einer Seite der Speyrer Bischof als Kandidat für die Nachfolge genannt werde³³³. Eine gewisse Bestätigung findet diese Mitteilung in einem Schreiben des Freisinger Professors Weinhart vom 17. Januar 1875 an seinen langjährigen Freund Haneberg³³⁴: „Die Münchener haben schon wieder Lust, Dich zum Erzbischof in Bamberg zu machen. Ich wünsche es Dir nicht und glaube auch nicht, daß es Dein Wunsch ist, nachdem Du Dich mit so großem Eifer in Deinen jetzigen Wirkungskreis hineingefunden hast, wieder von Neuem anzufangen“. In der einen Tag später geschriebenen Antwort versichert der Speyrer Bischof³³⁵: Bamberg „ficht mich nicht an. Man wird an mich nicht denken und ich denke auch nicht daran, von hier fortzukommen, es müßte denn der Heilige Vater es befehlen zum Nutzen der Kirche“. Scherzhaft fügt er im Postscriptum bei, wenn man ihn wegen Bamberg frage, würde er einen „gewissen Professor der Dogmatik in F(reisin)g nennen, der nicht nein sagen dürfte“. Damit war für Haneberg die Angelegenheit erledigt. Es läßt sich auch nicht nachweisen, daß er tatsächlich in die engere Wahl für Bamberg kam. Denn im Antrag des Freiherrn von Lutz, der zur Ernennung des Pfarrers Schreiber von Engelbrechtsmünster zum neuen Bamberger Erzbischof am 31. Mai 1875 führte³³⁶, findet sich Hanebergs Name nicht. Das Ganze blieb also eine reine Episode.

III.

Ergebnisse und deren Würdigung

1. In den kirchen- und kulturpolitisch hochbedeutsamen Jahrzehnten von 1855 bis 1875 brachte es Abt Haneberg auf etwa 12 Bischofskandidaturen, die nur in einem Fall — und auch hier nur unter Überwindung erheblicher Widerstände — zum Erfolge führten. Die hohe, aszetische Gestalt mit der besonders hervortretenden Stirnpartie scheint nicht nur auf die Münchener Damenwelt einen tiefen Eindruck gemacht zu haben. Seine Gelehrsamkeit,

332) Kist, Fürst- und Erzbistum Bamberg 60 f.

333) Città del Vaticano, ASV, Segreteria di Stato 1877 rubr. 255 fasc. 16, Nr. 13, fol. 51 a + b, Original.

334) Mchn, Archiv der Abtei St. Bonifaz, Nachlaß Haneberg, Haneberg an Weinhart, eigenhändiges Original.

335) Ebd., eigenhändiges Original.

336) Mchn, Registratur des Kultusministeriums, Erzbistum Bamberg, Erzbischofe II.

seine über jeden Verdacht erhabene Sittenreinheit, sein Seeleneifer und sein Predigtalent wurden ebenso anerkannt wie seine auf Versöhnung und Liebenswürdigkeit gestimmte Art. All diese vorzüglichen Eigenschaften ließen ihn zusammen mit der Härte gegen sich selbst und einer nicht zu übersehenden Weichheit gegenüber anderen für die Vertreter der staatlichen Gewalt als in besonderer Weise für das bischöfliche Amt geeignet erscheinen, mochte es doch den Anschein haben, als würde der persönlich an Gehorsam und Unterordnung gewöhnte Ordensmann jenes Maß an Staats-treue und gegebenenfalls auch Unterwürfigkeit haben oder zumindest entwickeln, die aus staatlicher Sicht ein unabdingbares Erfordernis für die Leitung eines Bistums waren. Da ferner Hanebergs monarchische Gesinnung außer Zweifel stand, konnte es nicht ausbleiben, daß er bei vakant gewordenen oder vakant werdenden Bischofssitzen von staatlicher Seite immer wieder ins Gespräch kam, vorgeschlagen oder gar ernannt wurde. Daß sich seine Bischofskandidaturen nicht auf die Bischofssitze des Königreiches Bayern beschränkten, sondern auch auswärtige Staaten wie Preußen und Baden ihn als möglichen Bischof in Erwägung zogen und die Aufmerksamkeit der Wahlkapitel auf ihn lenkten, dürfte einerseits auf einen großen Bekanntheitsgrad des Abtes schließen lassen, andererseits aber doch wohl auch darin begründet sein, daß Männer solchen Formats nicht dicht gesät waren und deswegen die in München tätigen Gesandten auf ihn aufmerksam gemacht hatten.

2. Eine so sehr der staatlichen Gunst ausgesetzte Persönlichkeit mochte freilich von kirchlicher Seite in hohem Maße der Gefahr der Verkennung ausgesetzt sein. Bot ein solcher Mann für die durch die staatliche Macht so sehr in Bedrängnis gekommene Kirche nicht Grund zur Vorsicht, ja Besorgnis? Über alle Floskeln der diplomatischen Höflichkeit hinweg ist dies gerade in jenen Jahrzehnten unverkennbar, da die Kirche, äußerlich mehr und mehr Macht und Ansehen einbüßend, theologisch und kirchenpolitisch einem Kulminationspunkt zustrebte, der mit den Definitionen des Vatikanischen Konzils 1870 erreicht wurde.

3. Aus dem hier Angedeuteten allein ist freilich die Reserve der Kurie gegenüber den Bischofskandidaturen Hanebergs noch nicht geklärt. So sehr das Verhalten der Kurie gegenüber den Abt in dieser Hinsicht befremdlich erscheinen mag, so ist es rechtlich dennoch einwandfrei. Denn die Wahl oder Ernennung eines Ordensmannes zum Bischof war im damals wie heute geltenden Recht der Kirche nur als Ausnahme vorgesehen³³⁷. Sicher mußte

337) Das Kirchenrecht betrachtet das Bischofsamt als *beneficium saeculare*, das grundsätzlich dem Weltklerus vorbehalten ist (CIC can. 1442). Soll aber im Ausnahmefall ein Religiöse auf eine Dignität promoviert werden, bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung des Apostolischen Stuhles (CIC can. 626 §§ 1.2). In jedem Fall handelt es sich um Bestimmungen, die weit zurückreichen und auch im 19. Jahrhundert praktiziert wurden (vgl. *Codex Iuris Canonici . . . praefatione, fontium annotatione et indice analytico — alphabetico* ab Emo. Petro Card. Gasparri auctus, Città del Vaticano 1948, 212 und Anm. 4 und 5, 497 und Anm. 4).

der Kandidat aus dem Ordensstande in mindestens gleichem Maße jene Voraussetzungen erfüllen, die in den kirchlichen Bestimmungen des Konzils von Trient vorgesehen waren³³⁸. Rom stand in dieser Hinsicht ein wirkliches Prüfungsrecht und — falls erforderlich — das Recht der Verweigerung der Bestätigung des Erwählten oder Ernannten zu. Der Kandidat mußte „würdig und geeignet“ sein. Hierzu zählten aber nach allgemeiner Auffassung nicht nur theologische Gelehrsamkeit, Sittenreinheit und Frömmigkeit, Eigenschaften, die Haneberg zweifellos besaß und die auch von Rom in keiner Weise in Abrede gestellt wurden, sondern ebenso eine gewisse Geschäftsgewandtheit³³⁹. Aber gerade sie vermißte man an ihm. Dabei dürfte zu beachten sein, daß dieser Mangel an seiner Person nicht erst seit den kirchenpolitisch brisant gewordenen Jahren 1861/63 behauptet wurde, sondern in den Berichten der Münchener Nuntien und den römischen Weisungen mindestens seit dem Jahre 1858, davon die Rede ist. Nicht erst wegen der Odeonsvorträge und der Münchener Gelehrtenversammlung kam es also zur Ablehnung von Haneberg als Bischofskandidat. Vielmehr wurden *diese* Bedenken gegen seine Person bereits bei früheren Vakanzen geäußert. Dabei kann nicht einmal gesagt werden, hier handle es sich um einen rein subjektiven Eindruck Roms, genährt durch den Nuntius und möglicherweise nur vorgeschoben, um andere Argumente, etwa kirchenpolitische oder theologische nicht nennen zu müssen. Vielmehr trifft sich dieses römische Urteil in überraschend bemerkenswerter Weise mit jenem seines Freundes Weinhart³⁴⁰ und mit keinem geringeren als dem König Ludwigs I., welcher bereits 1854 bei der Wahl Hanebergs zum Abt von St. Bonifaz glaubte, man müsse dem Erwählten einen Verwalter zur Seite stellen, damit auch die geschäftlichen Belange des Konvents in Ordnung gingen³⁴¹.

4. Das zumindest zum Teil negative Hanebergbild der Kurie dürfte entscheidend durch Kardinal Reisach mitgeprägt worden sein. Wenn dieser sich 1865 vehement gegen den Abt von St. Bonifaz als etwaigen Erzbischof von

338) Vgl. H. Jedin, Die Reform des bischöflichen Informativprozesses auf dem Konzil von Trient. In: Archiv für katholisches Kirchenrecht 116 (1936) 389—413; derselbe, Geschichte des Konzils von Trient IV, Freiburg i. Br. 1975.

339) Schon Gratian hatte in seine Rechtssammlung ein Wort von Papst Gregor I. aufgenommen, wonach jene, die der weltlichen Geschäfte unkundig sind, nicht zu Bischöfen geweiht werden dürfen (Gratian dist. 39 cap. 1). Im Dictum pr. sagt Gratian: „Debent namque prelati subditis non solum spiritualia, sed etiam carnalia subsidia ministrare, exemplo Christi“ (Ae. Friedberg, Corpus Iuris Canonici I, Leipzig 1879, Graz 1959, 144). Bei zu geringer Kenntnis der weltlichen Belange sieht auch Innozenz III. die Möglichkeit zu einer renunciatio des bischöflichen Amtes (c. 10 X, I, 9 Innozenz III. sc. Tit. De renunciacione bei Friedberg II 110—113, hier 111 f). — Für freundlichen Hinweis danke ich Herrn Privatdozent Dr. H. Dickerhof, München.

340) Vgl. oben S. 132 ff.

341) Jud, Erinnerungen an Haneberg 4.

Köln aussprach³⁴², mochte dies im Hinblick auf die ganz und gar unpolitische Natur Hanebergs zwar durchaus berechtigt erscheinen, zumal diesem eine gewisse Unentschlossenheit oder Wankelmütigkeit anhaftete, die auch anderweitig bezeugt wird³⁴³. Wenn Reisach jedoch Mangel an Charakterfestigkeit und Hinneigung zu modernen theologischen Auffassungen behauptete, ist dies nicht nur objektiv falsch, sondern im Grunde genommen nur die Umschreibung eines anderen Tatbestandes: des Gegensatzes zwischen römischer und deutscher Theologie. Von diesem Gesichtspunkt aus wird es dann aber auch verständlich, wenn sich Reisach bereits 1854 gegen eine Wahl Hanebergs zum Abt ausgesprochen hatte³⁴⁴, nachdem dieser zumindest seit 1850 als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität München dem Erzbischof „verdächtig“ erscheinen mußte, da sich die Fakultät gutachtlich gegen eine Dogmatisierung der Immaculata Conceptio, einer von der römischen Schule besonders urgierten Lehre, ausgesprochen hatte³⁴⁵. Mühelos passen in dieses Klischee dann auch die Äußerungen von Pius IX. über Haneberg als Freund Döllingers, des Exponenten deutscher Theologie der damaligen Zeit³⁴⁶. So verständlich und berechtigt die ablehnende Haltung der Kurie zu den verschiedenen Bischofskandidaturen Hanebergs im Hinblick auf dessen geringe Geschäftsgewandtheit auch sein mochte, sie wird unverständlich in Hinsicht auf die theologische und kirchenpolitische Hintergründigkeit des Vorgangs, der als ein bedenkliches Zeichen menschlichen Kleinmuts gewertet werden muß. Es hat den Anschein, als sollte in der Ablehnung der Person Hanebergs der deutschen Theologie überhaupt eine Abfuhr erteilt werden.

5. Durch ihr Verhalten setzte die Kurie unwillkürlich den Abt starken persönlichen Belastungsproben und Demütigungen aus, die, wenn auch nicht beabsichtigt, für ihn doch schwer zu tragen waren. Es setzte wohl das Freisein von Ehrgeiz in hohem Maße voraus, immer wieder in der Öffentlichkeit als Bischofskandidat genannt zu sein, ohne tatsächlich Bischof zu werden. Es zeugt aber auch von ungewöhnlich kirchlichem Geiste, trotz der dadurch entstehenden Verdächtigungen nur dann zur Annahme des bischöf-

342) Vgl. oben S. 129.

343) Bezeichnend die Äußerung des Professors Ringseis an Haneberg: „Ihnen, Herr Kollege, würde der Herr die Schlüssel des Himmelreiches nicht gegeben haben, wie er sie auch dem Lieblingsjünger Johannes nicht gab“ (Erinnerungen an Dr. J. N. von Ringseis, herausgegeben von E. Ringseis, IV, Regensburg 1891, 237). Bemerkenswert auch die Äußerungen Döllingers über Haneberg an Lord Acton vom 17. 12. 1868, 7. 2. 1881, 2. 6. 1882 (Conzemi, Briefwechsel I 526, III 229 f und 274).

344) Jud, Erinnerungen an Haneberg 4.

345) M. Weitlauff, Die Dogmatisierung der Immaculata Conceptio (1854) und die Stellungnahme der Münchener Theologischen Fakultät. In: Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche. Festgabe für H. Tüchle, herausgegeben von G. Schwaiger, München — Paderborn — Wien 1975, 433—503, besonders 460—471, 493—503.

346) Vgl. oben S. 145 Anm. 187.

lichen Amtes bereit gewesen zu sein, wenn es der Papst ausdrücklich wünsche. Es ist wohl Philipp Funk zuzustimmen, wenn er in der Kirchlichkeit Hanebergs einen hervorragenden Zug seiner Persönlichkeit sieht³⁴⁷ und ihn charakterisiert als einen eigenartigen „Vertreter der großen Blüte des geistigen und katholischen Münchens in der Ausgangsperiode der Restauration und noch während des Übergangs zu einer neuen liberalen Ära“³⁴⁸.

6. Es entbehrt nicht des eigenen Reizes, daß sich die gegen Haneberg erhobenen Bedenken während seines bischöflichen Wirkens in keiner Weise bestätigten — weder im Bereich der Verwaltung, noch im Hinblick auf seine theologische oder kirchenpolitische Einstellung. Die Befürchtungen so vieler erwiesen sich als grundlos, so daß sie letztlich nichts anderes darstellen als einen erneuten Beweis für die paulinische Auffassung: „Stückwerk ist unser Erkennen und Stückwerk ist unser Prophezeien; wenn aber das Vollkommene kommt, wird das Stück zunichte werden“ (1 Kor 19,9 f.).

347) Funk (1) 168.

348) Ebd. 156 f.

Nachtrag: Die aus der Registratur des Kultusministeriums in München zitierten Akten wurden inzwischen in das Bayerische Hauptstaatsarchiv überführt und werden dort zur allgemeinen Benützung vorbereitet, sind also derzeit noch nicht zugänglich.